

Erste Group Bank AG

Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden

Die Erste Group Bank AG (die "**Erste Group Bank**" oder die "**Emittentin**") hat am 29.10.2009 ein Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden aufgelegt (das "**Programm**"). Daran anschließend wurde das Programm am 14.7.2010 geändert und aktualisiert. Dieser Prospekt bezieht sich auf das Programm und ersetzt den Prospekt vom 14.7.2010. Das Programm richtet sich primär an Privatkunden, ist aber nicht auf diese eingeschränkt und Schuldverschreibungen können auch anderen Investoren angeboten werden.

Unter dem Programm ist die Emittentin unter Beachtung der anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Richtlinien berechtigt, von Zeit zu Zeit nachrangige und nicht-nachrangige Schuldverschreibungen jedweder Art, einschließlich Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung, variabler Verzinsung, basiswertabhängiger Verzinsung und Nullkupon-Schuldverschreibungen, jeweils auch bezogen auf einen Basiswert (zB Indices, Aktien, Fonds, Waren, Währungen und Zinssätze sowie Körbe davon) (die "**Schuldverschreibungen**") zu begeben. Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht.

Jede Emission von Schuldverschreibungen erfolgt zu den im Abschnitt "Allgemeine Emissionsbedingungen" auf Seite 49 ff beschriebenen Bedingungen, allenfalls ergänzt durch die "Ergänzenden Emissionsbedingungen für Index-, Aktien-, Fonds-, Waren-, Währungs- und Zinssatzbezogene Schuldverschreibungen" auf Seite 59 ff (gemeinsam die "**Emissionsbedingungen**"), zusammen mit den im maßgeblichen Konditionenblatt (das "**Konditionenblatt**") festgelegten zusätzlichen Bedingungen (zusammen mit den Emissionsbedingungen, die "**Schuldverschreibungsbedingungen**"). Das Konditionenblatt ergänzt die Emissionsbedingungen. Ein Muster des Konditionenblattes, welches ein Dokument gemäß Art 26 Nr 5 der Verordnung (EG) 809/2004 der Kommission vom 29.4.2004 (die "**EU-Prospekt-Verordnung**") darstellt, ist auf Seite 66 ff dieses Prospekts abgedruckt. Das Konditionenblatt enthält bestimmte Angaben in Bezug auf die betreffende Emission von Schuldverschreibungen, einschließlich der genauen Bezeichnung, des Gesamtnennbetrages und der Art, des Ausgabekurses, des Basiswertes auf welchen die Schuldverschreibungen allenfalls Bezug nehmen, die Verzinsung und bestimmte sonstige Bestimmungen im Zusammenhang mit der Ausstattung, dem Angebot und dem Verkauf der Schuldverschreibungen. Zur besseren Lesbarkeit ist dem Konditionenblatt eine konsolidierte Version der Schuldverschreibungsbedingungen angeschlossen, welche auf die jeweilige Emission von Schuldverschreibungen anwendbar sind. Das für eine Emission von Schuldverschreibungen geltende Konditionenblatt wird der die Schuldverschreibungen verbriefenden Sammelurkunde beigefügt oder darauf vermerkt.

Dieser Prospekt wurde von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* ("**CSSF**") des Großherzogtums Luxemburg in ihrer Eigenschaft als für die Billigung dieses Prospekts zuständige Behörde gemäß dem luxemburgischen Gesetz über Wertpapierprospekte (*loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières*) ("**Prospektgesetz**") gebilligt. Die Emittentin hat die CSSF ersucht, den zuständigen Behörden der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland eine Bescheinigung über die Billigung zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass dieser Prospekt gemäß der Richtlinie 2003/71/EG (die "**EU-Prospekt-Richtlinie**") erstellt wurde. Dieser Prospekt stellt einen Basisprospekt gemäß Artikel 5.4 der EU-Prospekt-Richtlinie dar. Die Emittentin kann die CSSF jederzeit ersuchen, Bescheinigungen über die Billigung dieses Prospektes anderen zuständigen Behörden zu übermitteln. Öffentliche Angebote der Schuldverschreibungen werden in Luxemburg, Österreich, Deutschland oder jedem anderen Land erfolgen, in welches dieser Prospekt gültig notifiziert wurde.

GEMÄSS ART 7 ABS 7 DES PROSPEKTGESETZES GIBT DIE CSSF BEI DER BILLIGUNG DES PROSPEKTS KEINE ZUSICHERUNG ZUR WIRTSCHAFTLICHEN UND FINANZIELLEN SOLIDITÄT DES PROGRAMMS ODER DER QUALITÄT ODER ZAHLUNGSFÄHIGKEIT DER EMITTENTIN AB.

Die Zulassung des Programms zum Amtlichen Handel und zum Geregelteten Freiverkehr (zusammen die "**Österreichischen Märkte**") der Wiener Börse (die "**Wiener Börse**") und/oder eine Zulassung der Schuldverschreibungen zur Notiz im amtlichen Handel und zum Handel an einem geregelten Markt an der Luxemburger Börse (*Bourse de Luxembourg*) und/oder an der Stuttgarter Börse im EUWAX-Segment der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (zusammen mit den Österreichischen Märkten die "**Märkte**") kann beantragt werden. Bezugnahmen in diesem Prospekt auf gelistete Schuldverschreibungen (und ähnliche Bezugnahmen) meinen, dass die entsprechenden Schuldverschreibungen zum Handel an Märkten zugelassen wurden, die geregelte Märkte im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente sind. Nicht gelistete Schuldverschreibungen können ebenso unter dem Programm ausgegeben werden. Die für die jeweiligen Schuldverschreibungen anwendbaren Schuldverschreibungsbedingungen geben an, ob die entsprechenden Schuldverschreibungen zum Handel an den Märkten (oder irgendeinem anderen Markt oder einer Börse) zugelassen werden.

Jede Serie von Schuldverschreibungen ist durch eine oder mehrere auf den Inhaber lautende Sammelurkunde(n) (jeweils eine "**Sammelurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, welche die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin trägt.

Jede Sammelurkunde wird so lange von der Oesterreichischen Kontrollbank AG, Am Hof 4, 1010 Wien, Österreich (oder einem ihrer Rechtsnachfolger) ("**OeKB**") als Wertpapiersammelbank (die "**Wertpapiersammelbank**") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht übertragen werden können.

Zukünftige Anleger sollen bedenken, dass eine Veranlagung in die Schuldverschreibungen Risiken beinhaltet und dass, wenn bestimmte Risiken, insbesondere die im Kapitel "Risikofaktoren" beschriebenen, eintreten, die Anleger die gesamte Veranlagungssumme oder einen wesentlichen Teil davon verlieren können. Ein zukünftiger Anleger sollte seine Anlageentscheidung erst nach einer eigenen gründlichen Prüfung (einschließlich einer eigenen wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Analyse) treffen, bevor er über eine Veranlagung in die Schuldverschreibungen entscheidet, da jede Bewertung der Angemessenheit einer Veranlagung in die Schuldverschreibungen für den jeweiligen Anleger von der zukünftigen Entwicklung seiner finanziellen und sonstigen Umstände abhängt.

Dieser Prospekt ist kein Angebot zum Verkauf und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf der Schuldverschreibungen in Ländern, wo ein solches Angebot oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots rechtswidrig ist. Insbesondere wurden und werden die Schuldverschreibungen nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 (der "**Securities Act**") registriert.

Erste Group Bank AG

HAFTUNGSERKLÄRUNG

Die Emittentin mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Graben 21, 1010 Wien, eingetragen im Firmenbuch unter der FN 33209 m, übernimmt die Haftung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und erklärt, die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

HINWEIS

Dieser Prospekt ist kein Angebot zum Kauf und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Verkauf der Schuldverschreibungen an Personen in Ländern, in denen ein solches Angebot oder eine Aufforderung ein Angebot zu stellen unrechtmäßig wäre. Die Aushändigung dieses Prospekts oder ein Verkauf hierunter bedeuten unter keinen Umständen, dass die darin enthaltenen Angaben zu jedem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts zutreffend sind. Insbesondere bedeuten weder die Aushändigung dieses Prospekts noch der Verkauf oder die Lieferung der Schuldverschreibungen, dass sich seit dem Datum dieses Prospekts, oder falls dies früher ist, das Datum auf das sich die entsprechende im Prospekt enthaltene Information bezieht, keine nachteiligen Änderungen ergeben haben oder Ereignisse eingetreten sind, die zu einer nachteiligen Änderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder ihrer Tochter- und Beteiligungsunternehmen als Gesamtes (zusammen die "**Erste Group**") führen oder führen können. Dies gilt ungeachtet der Verpflichtung der Emittentin, jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, wenn diese früher eintritt, der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt auftreten bzw. festgestellt werden, in einem Nachtrag zum Prospekt bekannt gemacht zu machen.

Dieser Prospekt wurde ausschließlich zu dem Zweck verfasst, ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen und die Zulassung der Schuldverschreibungen zu den Märkten zu ermöglichen. Die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben wurden durch die Emittentin und die anderen in diesem Prospekt angegebenen Quellen zur Verfügung gestellt. Die Vervielfältigung und Verbreitung der Informationen zu einem anderen Zweck als dem Erwerb der Schuldverschreibungen ist unzulässig. Keine Person ist berechtigt, Angaben zu diesem Angebot zu machen oder Erklärungen zu diesem Angebot abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Falls derartige Angaben gemacht oder Erklärungen abgegeben werden, darf nicht davon ausgegangen werden, dass diese von der Emittentin genehmigt wurden. Informationen oder Zusicherungen, die im Zusammenhang mit dem Angebot, der Zeichnung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen gegeben werden und die über die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben hinausgehen, sind ungültig.

Die Angaben in diesem Prospekt sind nicht als rechtliche, wirtschaftliche oder steuerliche Beratung auszulegen. Es wird jedem Anleger ausdrücklich empfohlen, vor dem Erwerb von Schuldverschreibungen eigene Berater zu konsultieren. Anleger sollten eine eigenständige Beurteilung der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Folgen der mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen verbundenen Risiken durchführen.

Dieser Prospekt wurde nach Maßgabe der Anhänge V, XI, XII und XIII der EU-Prospekt-Verordnung erstellt. Dieser Prospekt wurde von der CSSF gebilligt.

Die Schuldverschreibungen wurden und werden weder gemäß dem Securities Act registriert werden und noch von irgendeiner Behörde eines U.S. Bundesstaates oder gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert und dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen oder andere Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder den Vereinigten Staaten ansässig sind angeboten oder verkauft werden.

In diesem Prospekt meinen die Bezeichnungen Euro, EUR oder €, wenn sich aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt, die am Beginn der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (in derzeit geltender Form) eingeführte Währung.

INHALTSVERZEICHNIS

HAFTUNGSERKLÄRUNG	2
HINWEIS	2
INHALTSVERZEICHNIS	4
ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN	6
DURCH VERWEIS AUFGENOMMENE DOKUMENTE	7
NACHTRÄGE ZUM PROSPEKT	8
INFORMATIONSQLLEN	9
ZUSAMMENFASSUNG DES PROGRAMMS	10
DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN	10
RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN	13
GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER ERSTE GROUP BANK	17
RISIKOFAKTOREN IN ZUSAMMENHANG MIT DER EMITTENTIN	18
RISIKOFAKTOREN	20
FAKTOREN, DIE DIE FÄHIGKEIT DER EMITTENTIN ZUR BEDIENUNG DER ZAHLUNGSVERPFLICHTUNGEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN, DIE UNTER DIESEM PROGRAMM BEGEBEN WURDEN, NEGATIV BEEINFLUSSEN KÖNNEN:	20
FAKTOREN, DIE ZUR BEURTEILUNG DER RISIKEN, DIE MIT DEN IM RAHMEN DES PROGRAMMS BEGEBENEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN VERBUNDEN SIND, WESENTLICH SIND:	25
ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS	37
ÜBERBLICK ÜBER PFANDBRIEFE UND KOMMUNALSCHULDVERSCHREIBUNGEN (ÖFFENTLICHE PFANDBRIEFE)	45
EMISSIONSBEDINGUNGEN	48
ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN	49
ERGÄNZENDE EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR INDEX-, AKTIEN-, FONDS-, WAREN-, WÄHRUNGS- UND ZINSSATZBEZOGENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN	59
MUSTER KONDITIONENBLATT DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN	66
ERSTE GROUP BANK AG	74
EINLEITUNG	74
HINTERGRUND	74
GRUNDKAPITAL DER ERSTE GROUP BANK	74
GESCHÄFTSÜBERBLICK	75
STRATEGIE	75
BEZIEHUNGEN MIT DEN ÖSTERREICHISCHEN SPARKASSEN	76
HAFTUNGSVERBUND	76
DIE GESCHÄFTSSEGMENTE DER ERSTE GROUP	79
KREDITRISIKO	88

BASEL II / BASEL III	90
ORGANE DER ERSTE GROUP BANK	91
VORSTAND.....	91
AUF SICHTSRAT	93
AKTIONÄRE DER ERSTE GROUP BANK	99
HISTORISCHE FINANZINFORMATIONEN	100
RECHTSSTREITIGKEITEN.....	104
WESENTLICHE VERTRÄGE	106
BESTEuerung.....	107
ÖSTERREICH	107
DEUTSCHLAND	111
LUXEMBURG	116
ANGEBOT UND ZEICHNUNG	118
VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	120
ALLGEMEINE INFORMATIONEN	121
GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	124

ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN

Dieser Prospekt enthält unter der Rubrik "Zusammenfassung des Prospekts", "Risikofaktoren" und an weiteren Stellen Aussagen, die zukunftsgerichtete Aussagen sind oder als solche gedeutet werden können. In manchen Fällen können diese zukunftsgerichteten Aussagen an der Verwendung von zukunftsgerichteten Ausdrücken, wie beispielsweise "glauben", "schätzen", "vorhersehen", "erwarten", "beabsichtigen", "abzielen", "können", "werden", "planen", " fortfahren" oder "sollen" oder im jeweiligen Fall deren negative Formulierungen oder Varianten oder eine vergleichbare Ausdrucksweise oder durch die Erörterung von Strategien, Plänen, Zielen, zukünftigen Ereignissen oder Absichten erkannt werden. Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen enthalten bestimmte Ziele. Diese Ziele meinen Ziele, die die Emittentin zu erreichen beabsichtigt, stellen jedoch keine Vorhersagen dar.

Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen schließen alle Themen ein, die keine historischen Tatsachen sind sowie Aussagen über die Absichten, Ansichten oder derzeitigen Erwartungen der Emittentin, die unter anderem das Ergebnis der Geschäftstätigkeit, die finanzielle Lage, die Liquidität, der Ausblick, das Wachstum, die Strategien und die Dividendenpolitik sowie den Industriezweig und die Märkte, in denen die Emittentin tätig ist, betreffen. Ihrer Natur nach umfassen zukunftsgerichtete Aussagen bekannte und unbekannt Risiken sowie Unsicherheiten, da sie sich auf Ereignisse und Umstände beziehen, die in der Zukunft eintreten oder nicht eintreten können. Zukunftsgerichtete Aussagen sind keine Zusicherungen einer künftigen Wertentwicklung. Potentielle Anleger sollten daher kein Vertrauen in diese zukunftsgerichteten Aussagen legen.

Viele Faktoren können dafür verantwortlich sein, dass sich die tatsächlichen Erträge, die Wertentwicklung oder die Erfolge der Emittentin wesentlich von künftigen Erträgen, Wertentwicklungen oder Erfolgen, die durch solche zukunftsgerichteten Aussagen ausgedrückt oder impliziert werden, unterscheiden. Manche dieser Faktoren werden unter "Risikofaktoren" genauer beschrieben.

Sollte ein Risiko oder sollten mehrere der in diesem Prospekt beschriebenen Risiken eintreten oder sollte sich eine der zugrunde liegenden Annahmen als unrichtig herausstellen, können die tatsächlichen Erträge wesentlich von den in diesem Prospekt als erwartet, vermutet oder geschätzt beschriebenen abweichen oder zur Gänze ausfallen. Die Emittentin beabsichtigt keine Aktualisierung der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen nach dem Ende des Angebots.

DURCH VERWEIS AUFGENOMMENE DOKUMENTE

Dieser Prospekt ist in Verbindung mit den endgültigen Bedingungen zu allen Schuldverschreibungen, die zum Zeitpunkt dieses Prospektes unter dem Programm angeboten werden und die bei der CSSF hinterlegt wurden, sowie den folgenden Abschnitten der nachstehend bezeichneten Dokumente zu lesen, die bereits veröffentlicht wurden oder gleichzeitig mit diesem Prospekt veröffentlicht werden und die durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen sind und einen integrierenden Bestandteil dieses Prospektes bilden:

Dokument/Überschrift	Seite des jeweiligen Dokuments
Prospekt vom 29.10.2009	
Emissionsbedingungen	45 – 62
Prospekt vom 14.07.2010	
Emissionsbedingungen	51 – 69
Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2009 geendet hat – Jahresabschluss 2009 (dem Geschäftsbericht entnommen)	
Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung	82
Konsolidierte Bilanz	84
Konsolidierte Kapitalveränderungsrechnung	85 – 86
Geldflussrechnung	87 – 88
Anhang zum konsolidierten Jahresabschluss	89 – 175
Bericht der Abschlussprüfer	176
Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2010 geendet hat – Jahresabschluss 2010 (dem Geschäftsbericht entnommen)	
Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung	84 - 85
Konsolidierte Bilanz	86
Konsolidierte Kapitalveränderungsrechnung	87 – 88
Geldflussrechnung	89
Anhang zum konsolidierten Jahresabschluss	90 – 193
Bericht der Abschlussprüfer	194 – 195
Ungeprüfter konsolidierter Bericht der Emittentin für das erste Quartal, das am 31.3.2011 geendet hat – Quartalsbericht 2011	
Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung	9
Konsolidierte Bilanz	10
Konsolidierte Kapitalveränderungsrechnung	11
Geldflussrechnung	11

Der Klarheit halber wird darauf hingewiesen, dass die Teile des Jahresabschlusses 2009 und 2010, des Quartalsberichts 2011 und der Prospekte vom 29.10.2009 und vom 14.07.2010, die nicht ausdrücklich in den Tabellen oben angeführt sind, nicht durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen sind. Diese nicht durch Verweis in den Prospekt einbezogenen Informationen, sind entweder für die Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle im Prospekt enthalten.

Jene Teile der oben angeführten Dokumente, die ausdrücklich angeführt sind, werden durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen und bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Prospektes, mit der Einschränkung, dass Aussagen in solchen Dokumenten für die Zwecke dieses Prospekts angepasst oder ersetzt werden, soweit eine Aussage in diesem Prospekt eine solche frühere Aussage entweder ausdrücklich oder schlüssig anpasst oder ersetzt. Jede auf diese Art angepasste oder ersetzte Aussage gilt nur in dem Maße, in dem sie angepasst oder ersetzt wurde, als Teil dieses Prospektes.

Der Prospekt, etwaige Nachträge und die Konditionenblätter für Schuldverschreibungen, die unter diesem Prospekt emittiert werden, werden in elektronischer Form auf der Website der Emittentin unter "www.erstegroup.com" und auf der Website der Luxemburger Börse unter "www.bourse.lu" veröffentlicht, wobei Konditionenblätter für Schuldverschreibungen, die nicht zum Handel an einem geregelten Markt an der Luxemburger Börse zugelassen sind, nicht auf der Website der Luxemburger Börse veröffentlicht werden. Papierversionen des Prospekts, etwaiger Nachträge, der Konditionenblätter und der durch Verweis in diesem Prospekt einbezogene Dokumente sind am Sitz der Emittentin zu den üblichen Geschäftszeiten unentgeltlich erhältlich.

Sofern die Schuldverschreibungen entsprechend den in den Konditionenblättern enthaltenen Vorgaben an einer anderen als der Wiener und/oder Luxemburger Börse zugelassen werden, werden der Prospekt, etwaige Nachträge und die Konditionenblätter für Schuldverschreibungen nach den an dieser Börse geltenden Regelungen auf der Website der Börse veröffentlicht, sofern die Regelungen dieser Börse eine solche Veröffentlichungspflicht vorsehen.

Die durch Verweis in diesem Prospekt einbezogenen Dokumente sind auch auf der Website der Emittentin unter "www.erstegroup.com" und auf der Website der Luxemburger Börse unter "www.bourse.lu" und, sofern die Schuldverschreibungen entsprechend den in den Konditionenblättern enthaltenen Vorgaben an einer anderen als der Wiener und/oder Luxemburger Börse zugelassen werden, auf der Website dieser Börse erhältlich.

NACHTRÄGE ZUM PROSPEKT

Die Emittentin ist gemäß den Bestimmungen der EU-Prospekt-Richtlinie und der diese entsprechend umsetzenden luxemburgischen Vorschriften dazu verpflichtet, einen Nachtrag zu diesem Prospekt zu erstellen oder einen diesen Prospekt ersetzenden Prospekt zu veröffentlichen, der für spätere Emissionen von Schuldverschreibungen Anwendung finden soll, und der CSSF und dem Börseunternehmen, das die Märkte betreibt, an denen die Schuldverschreibungen notieren, die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl an Kopien des Nachtrags oder des ersetzenden Prospekts zukommen zu lassen, falls während der Laufzeit des Programms ein wichtiger neuer Umstand, eine wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnten, zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, wenn diese früher eintritt, der Aufnahme des Handels an einem geregelten Markt, auftreten bzw. festgestellt werden.

INFORMATIONSQLLEN

Die in diesem Prospekt enthaltenen Finanzkennzahlen und statistischen Daten zum Geschäft der Emittentin wurden, soweit nicht anders angegeben, dem geprüften konsolidierten Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2010 und dem ungeprüften konsolidierten Quartalsbericht 2011 entnommen, die durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen sind und einen integrierenden Bestandteil dieses Prospekts bilden. Die Emittentin erklärt, die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben, um sicherzustellen, dass diese Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

Weiters wurden bestimmte statistische Angaben und weitere Informationen in diesem Prospekt aus Berichten und anderen Dokumenten bestimmter statistischer Büros und/oder Nationalbanken in Ländern, in denen die Emittentin tätig ist, entnommen. Die Emittentin erklärt, die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben, um sicherzustellen, dass diese Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

ZUSAMMENFASSUNG DES PROGRAMMS

Dies ist eine kurze, allgemeine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Prospekts. Sie sollte nur als Einleitung zum Prospekt verstanden werden und ersetzt nicht die Lektüre des gesamten Prospekts. Jeder Anleger sollte seine Entscheidung zur Veranlagung in die Schuldverschreibungen auf die Prüfung des gesamten Prospekts einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente stützen. Die Anleger sollten alle im Prospekt dargestellten Informationen und Risikofaktoren gründlich abwägen.

Für den Fall, dass vor Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Vertragsstaaten die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Diejenigen Personen, die die Zusammenfassung einschließlich einer Übersetzung davon vorgelegt und deren Meldung beantragt haben, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

Wörter und Ausdrücke, die in den Emissionsbedingungen und/oder dem Konditionenblatt definiert sind, haben in diesem Abschnitt dieselbe Bedeutung, wenn sich aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt.

Die Schuldverschreibungen

Stückelung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen haben entweder keine festgelegte Stückelung (Stücknotiz) oder werden in von der Emittentin in den in den Endgültigen Konditionen bestimmten Stückelungen begeben, wobei die Mindeststückelung von Schuldverschreibungen, die nicht das Recht verbrieft, bei Umwandlung des Wertpapiers oder Ausübung des verbrieften Rechts übertragbare Wertpapiere zu erwerben oder einen Barbetrag in Empfang zu nehmen, EUR 1.000 oder, wenn die Schuldverschreibungen auf eine andere Währung als Euro lauten, einem Gegenwert der jeweiligen Währung von EUR 1.000 (oder höher) zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen entspricht.

Laufzeiten

Die Schuldverschreibungen weisen keine Mindestlaufzeit auf, ausgenommen dass nachrangiges Kapital eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren aufweist.

Form der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber. Jede Serie von Schuldverschreibungen ist durch eine oder mehrere auf den Inhaber lautende Sammelurkunde(n) ohne Zinsscheine verbrieft, welche die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin trägt.

Jede Sammelurkunde wird so lange von der OeKB als Wertpapiersammelbank verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Wertpapiersammelbank und der anwendbaren Gesetze übertragen werden können.

Einzel- und Daueremissionen

Schuldverschreibungen können als Einzelemissionen, wobei die jeweiligen Schuldverschreibungen während einer bestimmten Zeichnungsfrist gezeichnet werden können, oder als Daueremissionen, bei denen Schuldverschreibungen im Ermessen der

Emittentin grundsätzlich während der gesamten (oder einem Teil der) Laufzeit der jeweiligen Schuldverschreibungen zur Zeichnung zur Verfügung stehen, begeben werden.

Ausgabekurs

Die Schuldverschreibungen können zu ihrem Nominale oder zuzüglich eines Agios oder abzüglich eines Disagios ausgegeben werden.

Der Ausgabekurs für Schuldverschreibungen, die als Daueremission begeben werden, wird für den Beginn ihrer Laufzeit in den Schuldverschreibungsbedingungen angegeben und danach fortlaufend von der Emittentin nach Maßgabe der zum jeweiligen Ausgabezeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen angepasst. Im Falle von Daueremissionen kann sich der Gesamtnennbetrag der ausständigen Schuldverschreibungen von Zeit zu Zeit aufgrund der getätigten Zeichnungen erhöhen. Die Emittentin wird in diesem Fall am Ausgabebetrag die obere Grenze des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen in den Schuldverschreibungsbedingungen angeben.

Verzinsung

Fixe Zinsen sind nachträglich an dem Tag oder den Tagen, die in den jeweiligen Schuldverschreibungsbedingungen angegeben sind, zahlbar. Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen werden gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Schuldverschreibungsbedingungen verzinst. Nullkupon-Schuldverschreibungen können zu ihrem Nennbetrag oder abzüglich eines Disagios ausgegeben werden und werden nicht verzinst.

Index-, Aktien-, Fonds-, Waren-, Währungs- und Zinssatzbezogene Schuldverschreibungen

Zahlungen auf Index-, Aktien-, Fonds-, Waren-, Währungs- und Zinssatzbezogene Schuldverschreibungen werden durch Bezugnahme auf den entsprechenden Index, einen einzelnen Aktientitel (oder einen Korb solcher Titel), einen Fonds (oder einen Korb oder ein Portfolio von Fonds), eine Ware (oder einen Warenkorb), einen Währungskurs (oder einen Korb oder ein Portfolio von Währungskursen), einen Zinssatz (oder einen Korb oder ein Portfolio von Zinssätzen) (jeweils ein "**Basiswert**") und/oder eine in den anwendbaren Schuldverschreibungsbedingungen angegebene Formel berechnet.

Nachrangige Schuldverschreibungen

Nachrangige Schuldverschreibungen können in der Form von nachrangigem Kapital im Einklang mit den anwendbaren Bestimmungen des Bankwesengesetzes von 1993 in der jeweils geltenden Fassung (das "**Bankwesengesetz**") begeben werden.

Anleger, die in nachrangige Schuldverschreibungen investieren, könnten unter gewissen Umständen zur Beteiligung an den Verlusten der Emittentin verpflichtet werden, entweder aufgrund von Vorschriften eines speziellen Abwicklungsverfahrens für Kreditinstitute, welches in Zukunft eingeführt werden könnte, und/oder aufgrund einer Regelung, die in den maßgeblichen Konditionenblättern der nachrangigen Schuldverschreibungen enthalten ist..

Pfandbriefe

Pfandbriefe sind Schuldverschreibungen, die durch ein Sondervermögen (Deckungsstock), das hauptsächlich aus erstrangigen Hypotheken besteht, besichert sind. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin haben die Inhaber von Pfandbriefen ein direktes Recht auf Befriedigung aus dem Deckungsstock, soweit dieser nicht an ein anderes Kreditinstitut übertragen wird.

Kommunalschuldverschreibungen (Öffentliche Pfandbriefe)

Kommunalschuldverschreibungen (Öffentliche Pfandbriefe) sind durch ein Sondervermögen (Deckungsstock) besichert, das hauptsächlich aus Kreditforderungen gegen Gebietskörperschaften und staatliche Behörden des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz oder Forderungen, die von einer dieser Gebietskörperschaften oder staatliche Behörden garantiert sind, bestehen. Im Falle der Insolvenz der Emittentin haben die Inhaber von Kommunalschuldverschreibungen ein direktes Recht auf Befriedigung aus dem Deckungsstock, soweit dieser nicht an ein anderes Kreditinstitut übertragen wird.

Rückzahlung

Die Schuldverschreibungen werden am Ende ihrer Laufzeit gemäß den Schuldverschreibungsbedingungen zurückgezahlt.

Eine vorzeitige Kündigung durch die Emittentin ist nur möglich, wenn dies im Konditionenblatt angegeben ist. Die Inhaber der Schuldverschreibungen können die Schuldverschreibungen vor Ende der Laufzeit nicht ordentlich kündigen.

Anleger sollten beachten, dass Inhaber von Schuldverschreibungen dort, wo die Schuldverschreibungsbedingungen nur der Emittentin ein vorzeitiges Tilgungsrecht einräumen, gewöhnlich eine höhere Rendite für ihre Schuldverschreibungen erhalten als sie bekämen, wenn auch sie berechtigt wären, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen. Der Ausschluss des Rechts der Inhaber von Schuldverschreibungen, diese vor ihrer Fälligkeit zu kündigen (ordentliches Kündigungsrecht), ist oftmals eine Voraussetzung dafür, dass die Emittentin das ihr aus den Schuldverschreibungen entstehende Risiko absichern kann. Wäre die ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Inhaber nicht ausgeschlossen, wäre die Emittentin gar nicht in der Lage, die Schuldverschreibungen zu begeben, oder die Emittentin würde die Kosten einer eventuell möglichen Kündigung der Absicherung in den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen einberechnen (müssen), womit die Rendite, die die Anleger auf diese Schuldverschreibungen erhalten, sinken würde. In den Konditionenblättern von Schuldverschreibungen, die unter Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts der Anleger begeben werden, wird die Emittentin (so ihr dies möglich ist) die Differenz zwischen den Absicherungskosten der gegenständlichen Emission und jenen einer hypothetischen Emission ohne Kündigungsrechtsausschluss auf Basis von Quotierungen von im Bereich der Absicherungsgeschäfte (Hedging) tätigen Kreditinstituten angeben (Punkt 16(v) "Zinsaufschlag für den Verzicht auf das ordentliche Kündigungsrecht"). Dies soll es potentiellen Anlegern erleichtern, die jeweilige Anleihe mit anderen Anleihen oder Anlageprodukten, bei denen die ordentliche Kündigung nicht ausgeschlossen ist, zu vergleichen, um eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die von der Emittentin versprochene höhere Verzinsung den Verzicht auf das ordentliche Kündigungsrecht der Anleger aufwiegt. Jeder Anleger sollte daher sorgfältig überlegen, wie schwer der Nachteil eines ausschließlich der Emittentin zustehenden vorzeitiges Kündigungsrechts für ihn wiegt und ob dieser Nachteil durch die vergleichsweise höhere Verzinsung für ihn aufgewogen wird. Falls ein Anleger zu der Auffassung gelangt, dass dies nicht der Fall ist, sollte er nicht in die Schuldverschreibungen investieren.

Anleger, die eine Veranlagung in variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, bei denen das ordentliche Kündigungsrecht der Anleger ausgeschlossen sind, in Erwägung ziehen, sollten das Risiko einer Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin im Falle einer für die Emittentin nachteiligen Zinsentwicklung bedenken. Diese Möglichkeit steht den Inhabern solcher Schuldverschreibungen nicht zu.

Börsennotiz und Zulassung zum Handel

Die Zulassung des Programms zum Handel an den Österreichischen Märkten und/oder der Schuldverschreibungen am geregelten Markt der Luxemburger Börse und/oder an der Stuttgarter Börse im EUWAX-Segment der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse und

die Börsennotiz der Schuldverschreibungen im Amtlichen Handel (*Official List*) der Luxemburger Börse kann beantragt werden. Unter dem Programm begebene Schuldverschreibungen können zum Handel an jedem anderen geregelten oder nicht geregelten Markt oder an jeder anderen Börse zum Handel zugelassen werden.

Anwendbares Recht

Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Sachrecht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.

Verwendung des Emissionserlöses

Die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen werden von der Erste Group Bank zur Gewinnerzielung, für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse und, im Falle von nachrangigen Schuldverschreibungen, zur Stärkung ihrer Kapitalbasis verwendet.

Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Jedes der nachstehend beschriebenen Risiken könnte eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Anleger und die Höhe der Kapital- und Zinszahlungen in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen haben. Weiters könnte jedes der nachstehend beschriebenen Risiken den Marktpreis der Schuldverschreibungen und/oder die Rechte der Anleger gemäß den Schuldverschreibungen beeinträchtigen und die Anleger ihre Veranlagung in Folge zum Teil oder gänzlich verlieren. Zukünftige Anleger sollten bedenken, dass die nachfolgend dargestellten Risiken nicht die einzigen Risiken in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen sind. Es können weitere Risiken bestehen, die jeweils den Marktpreis der von den Anlegern gehaltenen Schuldverschreibungen beeinträchtigen können oder die den Anlegern bezahlten Beträge von Kapital- und Zinsen niedriger als erwartet ausfallen lassen können.

Die Schuldverschreibungen sind unter Umständen nicht für jeden Anleger eine geeignete Kapitalanlage

Die Entscheidung eines jeden potentiellen Anlegers, die Schuldverschreibungen zu zeichnen, sollte sich an den Lebens- und Einkommensverhältnissen, den Anlageerwartungen und der langfristigen Bindung des eingezahlten Kapitals orientieren. Die Anleger sollen sich darüber im Klaren sein, ob die Schuldverschreibungen ihre Bedürfnisse abdecken. Wenn Anleger die Schuldverschreibungen, die mit ihnen verbundenen Risiken oder ihre Ausstattung nicht verstehen oder das damit verbundene Risiko nicht abschätzen können, sollten sie fachkundige Beratung einholen und erst dann über die Veranlagung entscheiden.

Kreditrisiko

Für die Inhaber von Schuldverschreibungen besteht das Risiko, dass die Emittentin zum Teil oder zur Gänze nicht in der Lage ist, für die Schuldverschreibungen Zins- und/oder Rückzahlungen zu leisten

Credit Spread-Risiko

Anleger, die in die Schuldverschreibungen investieren, übernehmen das Risiko, dass sich der Credit Spread (d.h. der von der Emittentin an den Anleger zu zahlende Aufschlag für das Kreditrisiko) der Emittentin ändert.

Inflationsrisiko

Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite einer Anlage verringern

Liquiditätsrisiko

Es besteht keine Sicherheit dafür, dass sich ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickelt oder, falls er sich entwickelt, dass er bestehen bleibt. In einem illiquiden Markt ist ein Anleger unter Umständen nicht in der Lage, seine Schuldverschreibungen zu einem angemessenen Preis zu verkaufen.

Risiko der Aussetzung, Unterbrechung oder Beendigung des Handels mit den Schuldverschreibungen

Es besteht das Risiko, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen oder Basiswerten ausgesetzt, unterbrochen oder beendet wird.

Marktpreisrisiko

Die Inhaber der Schuldverschreibungen können bei jedem Verkauf von Schuldverschreibungen einem Marktpreisrisiko ausgesetzt sein. Der historische Preis von Schuldverschreibungen ist nicht als Indikator für künftige Preisentwicklungen der Schuldverschreibungen geeignet und sollte daher nicht dafür verwendet werden.

Risiko der vorzeitigen Rückzahlung

Falls die Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit getilgt werden, trägt der Inhaber dieser Schuldverschreibungen Risiken, wie etwa das Risiko, dass seine Anlage eine geringere Rendite erzielt als erwartet (Risiko der vorzeitigen Tilgung).

Wiederveranlagungsrisiko

Es besteht das Risiko, dass Schuldverschreibungsinhaber nicht in der Lage sind, Erträge aus den Schuldverschreibungen in Veranlagungsprodukte mit gleicher Rendite anzulegen.

Währungsrisiko

Inhaber von auf ausländische Währung lautenden Schuldverschreibungen tragen das Risiko von Wechselkursschwankungen, die die Rendite solcher Schuldverschreibungen negativ beeinflussen können. Anleger könnten weniger Zinsen oder Kapitalzahlungen als erwartet oder überhaupt keine Zinsen oder Kapitalzahlungen erhalten.

Fixverzinsliche Schuldverschreibungen

Inhaber von fixverzinsten Schuldverschreibungen sind dem Risiko einer Änderung des Marktpreises der Schuldverschreibungen aufgrund einer Änderung des Marktzinssatzes ausgesetzt.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

Inhaber von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen tragen das Risiko schwankender Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge. Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen können Multiplikatoren oder sonstige Hebel Faktoren, Ober- oder Untergrenzen (*Caps* oder *Floors*) oder eine Kombination solcher Merkmale oder von Merkmalen ähnlicher Art enthalten. Der Marktwert derart strukturierter variabel verzinslicher Schuldverschreibungen ist regelmäßig volatil als jener von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, die solche Merkmale nicht enthalten.

Fix und variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

Die Inhaber von Schuldverschreibungen mit fix und variabel verzinsten Perioden sind sowohl dem oben beschriebenen Risiko von fixverzinsten als auch dem oben beschriebenen Risiko von variabel verzinsten Schuldverschreibungen ausgesetzt.

Inverse/Reverse Floaters

Der Marktwert von Inverse/Reverse Floaters (umgekehrt variabel verzinslicher Schuldverschreibungen) ist volatil als der Marktwert konventioneller variabel verzinslicher Schuldverschreibungen, die auf demselben Referenzzinssatz basieren.

Nullkupon-Schuldverschreibungen

Veränderungen in den Marktzinssätzen haben auf die Kurse von Nullkupon-Schuldverschreibungen einen wesentlich stärkeren Einfluss als auf die Kurse gewöhnlicher Schuldverschreibungen.

Strukturierte Schuldverschreibungen

Eine Anlage in Schuldverschreibungen, bei denen die Prämie und/oder die Zinsen und/oder der Rückzahlungsbetrag durch Bezugnahme auf einen oder mehrere Titel von Indices, Aktien, Fonds, Waren, Währungen oder Zinsen oder Formeln direkt oder invers bestimmt werden, kann beträchtliche Risiken beinhalten, die bei ähnlichen Anlagen in konventionelle Schuldtitel nicht auftreten. Zu diesen Risiken zählt das Risiko, dass Inhaber derartiger Schuldverschreibungen überhaupt keine Zinsen erhalten könnten oder dass der resultierende Zinssatz unter jenem liegt, der zur gleichen Zeit für einen konventionellen Schuldtitel zu zahlen wäre und/oder dass Inhaber derartiger Schuldverschreibungen den Kapitalbetrag der Schuldverschreibungen zur Gänze oder zu einem erheblichen Teil verlieren. Grundsätzlich erzeugen strukturierte Schuldverschreibungen einen bestimmten Cashflow. Die Schuldverschreibungsbedingungen bestimmen, unter welchen Voraussetzungen, zu welchen Terminen und in welcher Höhe Zinsen und/oder Tilgungsbeträge bezahlt werden/wird. Falls die vereinbarten Bedingungen nicht eintreten, können die tatsächlichen Cashflows von den erwarteten erheblich abweichen.

Risiken in Zusammenhang mit Obergrenzen (*Caps*)

Im Falle einer Obergrenze wird ein Inhaber einer Schuldverschreibung nicht in der Lage sein, über diese Obergrenze hinaus von einer günstigen Entwicklung der Schuldverschreibungen zu profitieren.

Indexbezogene Schuldverschreibungen

Inhaber von Schuldverschreibungen mit indexbezogener Verzinsung und Inhaber von Schuldverschreibungen mit indexbezogener Tilgung tragen abhängig von der Wertentwicklung des Index das Risiko schwankender Zinssätze und/oder Kapitalwerte und erhalten unter bestimmten Umständen überhaupt keine Zinszahlungen und/oder keinen Tilgungsbetrag

Aktien-, Fonds-, Waren-, Währungs- und Zinssatzbezogene Schuldverschreibungen

Aktienbezogene Schuldverschreibungen sind mit ähnlichen Risiken wie eine direkte Anlage in Aktien behaftet.

Fondsbezogene Schuldverschreibungen sind mit ähnlichen Risiken wie eine direkte Anlage in Fonds behaftet. Besondere Überlegungen gelten für die Anlage in Schuldverschreibungen, die auf Hedgefonds bezogen sind: Eine Anlage in Schuldverschreibungen, die wirtschaftlich einen Hedgefonds darstellen, ist mit hohem Risiko behaftet. Daher sollte nur ein kleiner Teil der verfügbaren Mittel in derartige Schuldverschreibungen investiert werden, und es sollten nicht alle verfügbaren Mittel bzw. keine durch Kredit finanzierten Mittel in derartige Schuldverschreibungen investiert werden. Eine Anlage in solche Schuldverschreibungen wird Anlegern angeboten, die über besondere Kenntnisse im Bereich Kapitalanlagen verfügen. Anleger sollten sich nur dann für eine derartige Kapitalanlage entscheiden, wenn sie in der Lage sind, die mit derartigen Schuldverschreibungen verbundenen Risiken sorgfältig zu prüfen.

Zahlungen in Zusammenhang mit warenbezogenen Schuldverschreibungen sind von der Wertentwicklung der als Basiswert dienenden Ware abhängig.

Zahlungen in Zusammenhang mit währungsbezogenen oder zinssatzbezogenen Schuldverschreibungen sind von der Wertentwicklung der als Basiswert dienenden Währung bzw. Zinssätze abhängig.

Risiko möglicher Interessenkonflikte

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen emittieren nicht nur Schuldverschreibungen, sondern verfügen daneben über weitere Geschäftsbereiche, die selbstständig mit Unternehmen in Geschäftsbeziehung stehen, die Teil jener Vermögenswerte sein können, die als Basiswerte der Schuldverschreibungen dienen (z.B. ein Index, einzelne Aktien oder Körbe). Es ist nicht auszuschließen, dass von diesen selbstständigen Geschäftsbereichen getroffene Entscheidungen auf einen den Schuldverschreibungen zugrundeliegenden Basiswert einen positiven oder negativen Einfluss nehmen können.

Nachrangige Schuldverschreibungen

Die Verpflichtungen der Emittentin auf Grund von nachrangigen Schuldverschreibungen stellen unbesicherte, nachrangige Verpflichtungen dar, die allen Forderungen sämtlicher nicht nachrangiger Gläubiger der Emittentin im Rang nachgehen.

Anleger, die in nachrangige Schuldverschreibungen investieren, könnten unter gewissen Umständen zur Beteiligung an den Verlusten der Emittentin verpflichtet werden, insbesondere aufgrund von Vorschriften eines speziellen Abwicklungsverfahrens für Kreditinstitute, welches in Zukunft eingeführt werden könnte.

Reverse Convertible Bonds (Aktien-, Waren-, Währungs-, oder Fondsbezogene Schuldverschreibungen)

Anleger, die in Reverse Convertible Bonds (Aktien-, Waren-, Währungs-, oder Fondsbezogene Schuldverschreibungen) investieren, sind den Schwankungen des Marktpreises der Schuldverschreibungen und des Basiswerts ausgesetzt und tragen außerdem alle mit einer direkten Veranlagung in den Basiswert verbundenen Risiken.

Rating der Schuldverschreibungen

Die Ratings der Schuldverschreibungen, sofern solche vorhanden sind, sind nicht unbedingt ein adäquater Maßstab für sämtliche mit einer Anlage in solche Schuldverschreibungen verbundenen Risiken und können ausgesetzt, herabgestuft und zurückgezogen werden.

Kauf auf Kredit - Fremdfinanzierung

Wird von einem Anleger zur Finanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen ein Kredit oder Darlehen verwendet und geraten die Schuldverschreibungen danach in Verzug oder sinkt ihr Kurs deutlich, kann der Anleger nicht nur einen möglichen Verlust seiner Kapitalanlage erleiden, sondern wird auch die Kreditrückzahlung und die dafür anfallenden Zinszahlungen zu leisten haben.

Einfluss von Nebenkosten

Mit dem Kauf und dem Verkauf von Schuldverschreibungen verbundene Nebenkosten können das Ertragspotenzial der Schuldverschreibungen wesentlich und bis auf Null reduzieren.

Clearingrisiko

Investoren müssen sich auf die Funktionsfähigkeit des jeweiligen Clearingsystems verlassen.

Besteuerung

Potenzielle Anleger sollten sich hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Schuldverschreibungen, die von der allgemeinen Beschreibung der steuerlichen Auswirkung auf Anleger abweichen kann, an ihren Steuerberater wenden.

Anwendbares Recht und Änderung des anwendbaren Rechts oder der Steuergesetzgebung

Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht, und Änderungen in den geltenden Gesetzen, Verordnungen, regulatorischen Richtlinien oder der Steuergesetzgebung können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Anleger haben.

Geschäftstätigkeit der Erste Group Bank

Das Spitzeninstitut der Erste Group, die Erste Group Bank AG ("**Erste Group Bank**"), ist Österreichs älteste Sparkasse. In ihrem erweiterten Heimmarkt, der Österreich und angrenzende Länder Zentral- und Osteuropas – insbesondere die Tschechische Republik, Rumänien, die Slowakische Republik, Ungarn, Kroatien, Serbien und die Ukraine – umfasst, ist die Erste Group eine führende Bankengruppe im Retail-Geschäft. Zum 31.12.2010 hatte die Erste Group rund 17,4 Millionen Kunden. Die Erste Group umfasst auch österreichische Sparkassen, an denen die Erste Group Bank eine Minderheitsbeteiligung oder überhaupt keine Anteile hält, deren Ergebnisse aber aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Haftungsverbund gemäß IFRS mit jenen der Erste Group konsolidiert werden.

Mit einer Bilanzsumme von EUR 205,9 Mrd auf konsolidierter - die Sparkassen aus dem Haftungsverbund einschließender - Basis zum 31.12.2010 ist die Erste Group eine der größten Bankengruppen in Österreich. Die Erste Group bietet ein komplettes Angebot an Bank- und Finanzdienstleistungen einschließlich Einlagengeschäft, Kreditgeschäft, Hypothekarkreditgeschäft, Investment Banking, Wertpapierhandel und Derivatgeschäft (auf eigene und fremde Rechnung), Portfoliomanagement, Projektfinanzierung, Außenhandelsfinanzierung, Unternehmensfinanzierung, Kapital- und Geldmarktdienstleistungen, Devisen- und Valutenhandel, Leasing und Factoring an.

Zum 31.12.2010 beschäftigte die Erste Group mit einem Netzwerk von rund 3.200 Filialen weltweit 50.272 Mitarbeiter. Die Erste Group hat einen besonderen Fokus auf ihren erweiterten Heimmarkt in Zentral- und Osteuropa und Niederlassungen in den wichtigsten internationalen Finanzzentren wie New York, London und Hongkong.

Die Erste Group Bank AG ist als Aktiengesellschaft im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien eingetragen.

Die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane der Erste Group Bank umfassen derzeit sieben Mitglieder des Vorstands und 18 Mitglieder des Aufsichtsrats einschließlich sechs Vertretern des Betriebsrats. Die sechs Vertreter der Finanzmarktaufsichtsbehörde ("FMA") umfassen den Staatskommissär, den Regierungskommissär für fundierte Bankschuldverschreibungen, Treuhänder für Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen (Öffentliche Pfandbriefe) gemäß Hypothekendarbankgesetz und deren jeweilige Stellvertreter.

Grundkapital

Das Grundkapital der Erste Group Bank belief sich per 31.12.2010 auf EUR 756 Millionen und war aufgeteilt in 378,176.721 stimmberechtigte Stamm-Stückaktien.

Die Aktien der Erste Group Bank sind an der Wiener Börse (Amtlicher Handel), der Prager Börse und der Bukarester Börse gelistet und zum Handel zugelassen.

Im Jahr 2009 emittierte die Erste Group Bank Partizipationskapital in einem Gesamtnominal von EUR 1,76 Mrd; davon wurde ein Volumen von EUR 1,224 Mrd von der Republik Österreich gezeichnet; EUR 540 Mio wurden bei privaten und institutionellen Anlegern platziert.

Zum 30.06.2011 waren die größten Einzelaktionäre der Erste Group Bank DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung (25,3%) und die CaixaBank, S.A. (10,1%). Der Streubesitz (von dem die Sparkassen gemeinsam 4,2% und die Mitarbeiter der Erste Group 2,0% halten) belief sich auf 64,6%.

Finanzinformationen

Die nachstehenden Finanzinformationen stammen aus den geprüften konsolidierten Jahresabschlüssen für die Jahre 2010 und 2009.

	<u>2010</u>	<u>2009</u>
	€ Mrd (gerundet)	
Bilanzsumme	205,9	201,7
Zinsüberschuss	5,4	5,2
Jahresüberschuss vor Steuern	1,5	1,3
Jahresüberschuss (nach Steuern)	1,2	1,0
Jahresüberschuss (nach Minderheitenanteilen)	1,0	0,9

Risikofaktoren in Zusammenhang mit der Emittentin

Die Emittentin kann insbesondere den folgenden Risiken ausgesetzt sein, die vor einer Veranlagungsentscheidung, zusammen mit sonstigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen, gewissenhaft abgewogen werden sollten. Zukünftige Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass die nachstehend beschriebenen Risiken nicht alle die Emittentin

betreffenden Risiken umfassen. Die Emittentin beschreibt in diesem Abschnitt nur die in Zusammenhang mit der Geschäfts-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin und ihren Zukunftsaussichten derzeit für sie erkennbaren und von ihr als wesentlich erachteten Risiken. Zusätzliche, für die Emittentin derzeit nicht erkennbare oder von dieser nicht als wesentlich eingestufte Risiken können jedenfalls bestehen und jedes dieser Risiken kann Auswirkungen auf ihre Finanz- und Ertragslage haben.

- Die globale Finanz- und Wirtschaftskrise hatte auf die Erste Group und ihre Märkte erhebliche negative Auswirkungen.
- Marktrisiken können eine Wertminderung der Vermögenswerte der Emittentin zur Folge haben und ihre Finanz- und Ertragslage negativ beeinflussen (Marktrisiko).
- Die Emittentin und die Mitglieder der Erste Group sind einem erheblichen Gegenparteausfalls- und Kreditrisiko ausgesetzt. Die Entwicklung der operativen Performance der Emittentin und der Erste Group, der Kreditausfallsraten, Abschreibungen und Wertberichtigungen können deren Ergebnisentwicklung negativ beeinflussen (Kreditrisiko).
- Zinsschwankungen können das operative Ergebnis der Emittentin und der Erste Group negativ beeinflussen.
- Da ein großer Teil der Aktivitäten, Vermögenswerte und Kunden der Emittentin und der Erste Group auf Länder in Zentral- und Osteuropa, die nicht der Eurozone angehören, konzentriert sind, ist die Emittentin Währungsrisiken ausgesetzt.
- Die Emittentin und die Mitglieder der Erste Group unterliegen einem Liquiditätsrisiko.
- Die Tochtergesellschaften der Emittentin in Zentral- und Osteuropa unterliegen den im Zusammenhang mit den jeweiligen Ländern bestehenden erhöhten politischen und wirtschaftlichen Risiken.
- Es könnte sich für die Emittentin als schwierig erweisen, weitere Übernahmen durchzuführen bzw. neue Übernahmekandidaten zu finden. Bei zukünftigen Übernahmen könnten versteckte Belastungen bestehen, was eine Integration in die Erste Group erschweren könnte.
- Änderungen bestehender oder neue Gesetze und/oder Verordnungen in den Ländern, in denen die Erste Group tätig ist, können erhebliche negative Auswirkungen auf ihr operatives Ergebnis haben.
- Es besteht ein Risiko einer verschärften Regulierung und eines stärkeren Einflusses des öffentlichen Sektors.
- Die Erste Group ist Risiken ausgesetzt, die sich aus der mangelnden Eignung oder dem Versagen interner Abläufe, von Mitarbeitern oder Systemen (insbesondere IT-Systemen) oder aus externen, absichtlich oder versehentlich oder durch natürliche Umstände verursachten Ereignissen ergeben (operatives Risiko).
- In den Ländern, in denen die Erste Group tätig ist, ist der Konkurrenzkampf hart und kann sich in Zukunft noch wesentlich verschärfen.
- Es besteht das Risiko, dass eine Ratingagentur das Rating der Emittentin aussetzen, herabstufen oder zurückziehen kann, wobei eine derartige Maßnahme den Marktwert und den Kurs der Schuldverschreibungen erheblich negativ beeinflussen könnte.

Details zu den Risikofaktoren finden sich ab Seite 20.

RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Investoren sollten sich vor einer Anlageentscheidung im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen sorgfältig mit den in diesem Abschnitt beschriebenen Risikofaktoren und sonstigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen vertraut machen. Jeder der in diesem Abschnitt behandelten Risikofaktoren kann erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin und der Erste Group und deren Zukunftsaussichten haben, die wiederum erhebliche negative Auswirkungen auf Kapital- und Zinszahlungen an die Anleger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen haben können. Darüber hinaus kann sich jeder der nachstehend beschriebenen Risikofaktoren negativ auf den Kurswert der Schuldverschreibungen oder die Rechte der Anleger unter den Schuldverschreibungen auswirken, wodurch für die Anleger ein Teil- oder Totalverlust ihrer Anlage eintreten kann.

Potenzielle Investoren sollten zur Kenntnis nehmen, dass die nachstehend beschriebenen Risiken nicht alle die Emittentin und/oder die Erste Group betreffenden Risiken umfassen. Die Emittentin beschreibt in diesem Abschnitt nur die im Zusammenhang mit der Geschäfts-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin und der Erste Group und deren Zukunftsaussichten derzeit für sie erkennbaren und von ihr als wesentlich erachteten Risiken. Zusätzliche, für die Emittentin derzeit nicht erkennbare oder von dieser nicht als wesentlich eingestufte Risiken können durchaus bestehen und jedes dieser Risiken kann die oben beschriebenen Auswirkungen haben.

Bevor die Entscheidung, in Schuldverschreibungen zu investieren, gefällt wird, sollte ein zukünftiger Investor eine gründliche eigene Analyse durchführen, insbesondere eine eigene Finanz-, Rechts- und Steueranalyse, da die Beurteilung der Eignung eines Investments in Schuldverschreibungen für den potentiellen Investor sowohl von seiner entsprechenden Finanz- und Allgemeinsituation wie auch von den besonderen Bedingungen der jeweiligen Schuldverschreibungen abhängt. Bei mangelnder Erfahrung in Bezug auf Finanz-, Geschäfts- und Investmentfragen, die es nicht erlauben, solch eine Entscheidung zu fällen, sollte der Investor fachmännischen Rat bei seinem Finanzberater einholen, bevor eine Entscheidung hinsichtlich der Eignung eines Investments in die Schuldverschreibungen gefasst wird.

Falls in diesem Kapitel nicht anders angeführt, beziehen sich alle Bezugnahmen auf die Emittentin auch auf andere Unternehmen der Erste Group sowie die Erste Group als Gesamtes.

Faktoren, die die Fähigkeit der Emittentin zur Bedienung der Zahlungsverpflichtungen in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen, die unter diesem Programm begeben wurden, negativ beeinflussen können:

Die globale Finanz- und Wirtschaftskrise hatte auf die Erste Group und ihre Märkte erhebliche negative Auswirkungen

Als Folge der Mitte 2007 ausgebrochenen globalen Finanz- und Wirtschaftskrise wirkten sich das mangelnde Vertrauen in die internationalen Finanzmärkte und die Verschlechterung der wirtschaftlichen Bedingungen negativ auf das Geschäft und die Betriebsergebnisse der Erste Group aus und könnten ihre Finanzlage auch in Zukunft negativ beeinflussen, da die Emittentin unter anderem auch mit einem höheren Ausfallrisiko von Kreditnehmern rechnen muss. Die Erste Group erwartet für die nahe Zukunft weder eine wesentliche Verbesserung der schwierigen Bedingungen auf den internationalen Finanzmärkten noch eine deutliche Aufhellung des wirtschaftlichen Umfeldes in den Ländern, in denen die Erste Group tätig ist. Bei solchen Gegebenheiten ist nicht auszuschließen, dass für die Erste Group erhebliche negative Auswirkungen hinsichtlich ihrer Möglichkeiten zur Kapitalaufnahme sowie ihrer Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage entstehen könnten. Dies könnte die Fähigkeit der Emittentin zur Bedienung der im Rahmen des Programms begebenen Schuldverschreibungen beeinträchtigen und potenziell negative Auswirkungen auf den Marktwert dieser Schuldverschreibungen haben.

Marktrisiken können eine Wertminderung der Vermögenswerte der Emittentin zur Folge haben und ihre Finanz- und Ertragslage negativ beeinflussen (Marktrisiko)

Schwankungen auf den Anleihenmärkten (z.B. Zinssatzänderungen) und auf den Aktienmärkten (z.B. Aktienkurse) sowie Änderungen von Wechselkursen oder Warenpreisen können den Marktwert und die Liquidität der Vermögenswerte der Erste Group Bank und der Erste Group beeinflussen. Kursänderungen, die auf eine Ausweitung der Emittentenspezifischen Credit Spreads zurückzuführen sind, obwohl das Rating nicht verändert wurde (Credit Spread-Risiko), gelten ebenfalls als Marktrisiko. Der Wert des Immobilienbesitzes der Emittentin und der Erste Group unterliegt ebenfalls den Preisschwankungen am Immobilienmarkt. Derartige Entwicklungen können sich auch auf die im Investment Banking-Geschäft der Emittentin erwirtschafteten Erträge negativ auswirken und könnten ihre Finanz- und Ertragslage und folglich ihre Fähigkeit zur Bedienung der Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen beeinträchtigen.

Die Emittentin und die Mitglieder der Erste Group sind einem erheblichen Gegenparteiausfalls- und Kreditrisiko ausgesetzt. Die Entwicklung der operativen Performance der Emittentin und der Erste Group, die Kreditausfallsraten, Abschreibungen und Wertberichtigungen können deren Ergebnisentwicklung negativ beeinflussen (Kreditrisiko)

Das Kreditrisiko beinhaltet Nichtzahlungsrisiken, Länderrisiken und Ausfallsrisiken. Jede Verschlechterung der Bonität einer Gegenpartei kann zu einer Erhöhung des Kreditrisikos führen. Eine geringere Bonität einer Gegenpartei bedeutet in Zusammenhang mit einem Geschäftsfall ein höheres Nichtzahlungsrisiko. Des Weiteren ist es möglich, dass von der Gegenpartei zur Abdeckung des Kreditrisikos begebene Wertpapiere nicht ausreichen werden, um den Ausfall von Zahlungen auszugleichen, falls sich z.B. der Kurs dieser Wertpapiere verschlechtert.

Die Emittentin und die Erste Group sind einer Reihe von Gegenpartei- und Kreditrisiken ausgesetzt. Dritte, die der Emittentin oder den Mitgliedern der Erste Group Geld, Wertpapiere oder andere Vermögenswerte schulden, sind unter Umständen aufgrund von Insolvenz, Liquiditätsmangel, wirtschaftlichen Abschwüngen oder Wertverlusten von Immobilien, Betriebsausfällen oder sonstigen Gründen nicht in der Lage, ihren Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen nachzukommen.

Die Performanceentwicklung und der Umfang von Kreditausfällen oder Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Seiten der Emittentin und der Erste Group haben unter Umständen negative Auswirkungen auf deren Ergebnisse und können zu einem die operative Tätigkeit einschränkenden Anstieg der Kapitalerfordernisse führen, und folglich die Fähigkeit der Emittentin zur Bedienung der Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen und deren Kurswert beeinträchtigen.

Zinsschwankungen können das operative Ergebnis der Emittentin und der Erste Group negativ beeinflussen

Änderungen des Zinsniveaus (einschließlich Änderungen der Differenz zwischen dem Niveau kurz- und langfristiger Zinsen) können das operative Ergebnis und die Refinanzierungskosten der Emittentin und der Erste Group negativ beeinflussen.

Da ein großer Teil der Aktivitäten, Vermögenswerte und Kunden der Emittentin und der Erste Group auf Länder in Zentral- und Osteuropa, die nicht der Eurozone angehören, konzentriert sind, ist die Emittentin Währungsrisiken ausgesetzt

Ein großer Teil der Aktivitäten, Vermögenswerte und Kunden der Emittentin und der Erste Group konzentriert sich auf Länder in Zentral- und Osteuropa, die nicht der Eurozone (wie unten definiert) angehören, und Finanztransaktionen in anderen Währungen als Euro unterliegen Fremdwährungsrisiken, die bedeutende negative Auswirkungen auf die

Geschäfts-, Ertrags- und Finanzlage und die Zukunftsaussichten der Emittentin und der Erste Group und, in Folge, bedeutende negative Auswirkungen auf Kapital- und Zinszahlungen an die Anleger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen haben können.

Die Emittentin und die Mitglieder der Erste Group unterliegen einem Liquiditätsrisiko

Die Emittentin und die Mitglieder der Erste Group unterliegen Liquiditätsrisiken, die im Fall einer Inkongruenz von Verpflichtungen und Vermögenswerten schlagend werden könnten. Eine mangelnde Beherrschung derartiger Risiken kann die Fähigkeit der Emittentin zur Bedienung der Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen, die unter diesem Programm begeben werden, beeinträchtigen.

Die Tochtergesellschaften der Emittentin in Zentral- und Osteuropa (CEE) unterliegen den im Zusammenhang mit den jeweiligen Ländern bestehenden erhöhten politischen und wirtschaftlichen Risiken.

Die Emittentin hat Tochtergesellschaften in einer Reihe von zentral- und osteuropäischen Ländern und erwirtschaftet einen großen Teil ihrer Erträge in dieser Region. Dadurch unterliegt die Erste Group in ihrer Geschäftstätigkeit den typischen Risiken, die für alle Regionen gelten, die sich in einem raschen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Wandel befinden; dazu zählen unter anderem Währungsschwankungen, Devisenbeschränkungen, ein noch in Entwicklung befindliches regulatives Umfeld sowie die Gefahr von Inflation, wirtschaftlicher Rezession, lokalen Marktstörungen und Arbeitsunruhen. Das Eintreten eines oder mehrerer dieser Ereignisse kann den Zugang der in dem betreffenden Land oder der entsprechenden Region ansässigen Kunden und Gegenparteien der Emittentin zu Devisen und Krediten und in der Folge deren Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber der Emittentin beeinträchtigen.

Zwar gelang es vielen CEE-Ländern, in denen die Emittentin über ihre Tochtergesellschaften tätig ist (die Tschechische Republik, die Slowakei, Polen und Kroatien), die Finanzkrise ohne finanzielle Hilfe von Außen zu bewältigen, doch mussten manche Länder einen wirtschaftlichen Sanierungskurs einschlagen (Ungarn, Rumänien, Ukraine) und Korrekturmaßnahmen (einschließlich Strukturreformen) beschließen. Zur Verringerung des Drucks auf ihre Außenfinanzierung und zur Unterstützung bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Reduzierung der Ungleichgewichte musste die Hilfe des Internationalen Währungsfonds (IWF) und der Europäischen Union (EU) in Anspruch genommen werden. 2010 wies Ungarn einen Leistungsbilanzüberschuss auf, während das Leistungsbilanzdefizit der Ukraine durch ausländische Direktinvestitionen abgedeckt wurde. In Rumänien wurde die Lücke zwischen Leistungsbilanzdefizit und ausländischen Direktinvestitionen 2010 auf 2% des Bruttoinlandsprodukts verringert. Vor der Krise hatte sie mehr als 8% betragen. In einigen Ländern erschwerte die Abwertung der Landeswährung den Kreditnehmern die Rückzahlung von Fremdwährungskrediten. In Schwierigkeiten geratene Kreditnehmer mussten in diesen Ländern die Hilfe ihrer Banken in Form von Kreditumschuldungen in Anspruch nehmen. Diese beinhalteten Laufzeitverlängerungen und eine Senkung der Ratenzahlungen über einen begrenzten Zeitraum (sämtliche in diesem Absatz enthaltenen Informationen basieren auf internem Research der Erste Group und sind nicht als Analysen zu verstehen).

Alle genannten Risiken könnten negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Erste Group und die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, haben.

Es könnte sich für die Emittentin als schwierig erweisen, weitere Übernahmen durchzuführen bzw. neue Übernahmekandidaten zu finden. Bei zukünftigen Übernahmen könnten versteckte Belastungen bestehen, was eine Integration in die Erste Group erschweren könnte

Im Rahmen der in Zentral- und Osteuropa verfolgten Strategie könnte sich die Emittentin dafür entscheiden, zur Fortsetzung des Wachstums der Erste Group weitere Übernahmen

durchzuführen. Neben kartell- oder sonstigen rechtlichen Bedingungen, die derartige Übernahmen schwierig gestalten könnten, können bei jedem übernommenen Unternehmen unbekannte tatsächliche oder potenzielle Belastungen bestehen. Die Fähigkeit der Emittentin, ihr Geschäft durch selektive Übernahmen erfolgreich auszuweiten, wird unter anderem davon abhängen, ob sie geeignete Übernahmekandidaten oder Investitionschancen finden und die entsprechenden Transaktionen erfolgreich abschließen kann. Die Emittentin wird jedoch unter Umständen nicht imstande sein, ähnliche Wachstumsraten wie in der Vergangenheit zu erzielen. Außerdem kann sich die Integration übernommener Unternehmen schwierig gestalten, womit die Emittentin eventuell nicht die erwarteten Synergien oder sonstige erwartete Vorteile realisieren kann. Misserfolge dieser Art könnten das operative Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen.

Änderungen bestehender oder neue Gesetze und/oder Verordnungen in den Ländern, in denen die Erste Group tätig ist, können wesentliche negative Auswirkungen auf ihr operatives Ergebnis haben

Änderungen bestehender Gesetze und/oder Verordnungen insbesondere hinsichtlich Finanzdienstleistungen, Wertpapierprodukten oder sonstigen von der Emittentin durchgeführten Transaktionen in den Ländern, in denen die Erste Group tätig ist, können wesentliche negative Auswirkungen auf die Erste Group haben. Neben Änderungen des wirtschaftlichen Umfelds können zudem auch die Umsetzung neuer Verordnungen, wie etwa jener über ein neues Rahmenwerk zur Eigenkapitalausstattung – bekannt unter der Bezeichnung Basel II bzw. Basel III – oder Änderungen der Bilanzierungsvorschriften bzw. deren Anwendung die Geschäftstätigkeit der Emittentin negativ beeinflussen, da die Umsetzung und Einhaltung derartiger Richtlinien Kosten verursachen kann, die derzeit nicht genau abschätzbar sind. Es wird allgemein erwartet, dass es zu einer wesentlich stärkeren staatlichen Regulierung und Beaufsichtigung der Finanzindustrie kommen wird, was höhere Eigenkapitalanforderungen, strengere Offenlegungsstandards und Beschränkungen hinsichtlich bestimmter Arten von Transaktionsstrukturen beinhalten wird.

So verabschiedete etwa der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht anlässlich seiner Sitzung vom 8.-9. Dezember 2009 ein Reformpaket ("Basel III" genannt), das zwei Vorschläge bezüglich Kapital ("Kapitalvorschlag") und Liquidität ("Liquiditätsvorschlag") beinhaltet. Im Dezember 2010 veröffentlichte der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht den Text der Basel III-Anforderungen in zwei Dokumenten: „A global regulatory framework for more resilient banks and banking systems“ und „International framework for liquidity risk measurement, standards and monitoring“. Das Rahmenwerk von Basel III enthält sowohl mikro- als auch makro-prudenzielle Elemente und fordert eine höhere und qualitätsvollere Kapitalausstattung, eine bessere Risikoabdeckung, die Einführung einer Verschuldungskennziffer (Leverage Ratio) als zusätzliche Anforderung neben der geforderten Kapitalunterlegung, Maßnahmen zum Aufbau von Kapital, auf das in akuten Stressfällen zurückgegriffen werden kann, und die Einführung von zwei globalen Liquiditätsstandards. Das Basel III Rahmenwerk sieht bis Ende 2018 verschiedene Übergangsbestimmungen vor, mit denen die neuen Standards allmählich eingeführt werden sollen. Diese Übergangsbestimmungen sollen auch zur Beurteilung der Ausgestaltung des Rahmenwerks und zur Kalibrierung herangezogen werden. Allfällige Anpassungen sollen bis zum ersten Halbjahr 2017 durchgeführt werden.

Die Umsetzung des endgültigen Basel III-Rahmenwerks könnte weitere Kapitalzufuhren an Mitglieder der Erste Group erforderlich machen oder die Erste Group dazu zwingen, Transaktionen durchzuführen, die andernfalls nicht Teil der gegenwärtigen Konzernstrategie wären. Sie könnten die Erste Group auch daran hindern, bestehende Geschäftssegmente weiterzuführen, Art oder Umfang der Transaktionen, die die Erste Group durchführen kann, einschränken, die Zahlung von Dividenden durch Mitglieder der Erste Group an die Erste Bank begrenzen oder Zinsen und Gebühren, die die Erste Group für Kredite und andere Finanzprodukte verrechnet, begrenzen oder diesbezüglich Änderungen erzwingen. Zusätzlich könnten für die Erste Group wesentlich höhere Compliance-Kosten und erhebliche Beschränkungen bei der Wahrnehmung von Geschäftschancen entstehen.

Änderungen von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungspraktiken in Märkten, in denen die Erste Group tätig ist, können ihre Finanzlage und ihre Betriebserträge daher negativ beeinflussen.

Es besteht ein Risiko einer verschärften Regulierung und eines stärkeren Einflusses des öffentlichen Sektors.

Die jüngsten Entwicklungen auf den globalen Märkten haben zu einer verstärkten Einflussnahme verschiedener Regierungs- und Aufsichtsbehörden im Finanzsektor und im operativen Bereich von Finanzinstitutionen geführt. Insbesondere haben Regierungs- und Regulierungsbehörden in der Europäischen Union und in Österreich Finanzinstituten – darunter auch der Erste Group Bank – zusätzliches Kapital und Refinanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt und setzen daneben auch andere Maßnahmen um, wie zum Beispiel eine verschärfte Regulierung des jeweiligen Bankensektors und die Einführung zusätzlicher Eigenkapitalanforderungen (zu Details zu Basel III siehe auch den obigen Abschnitt über Risikofaktoren). Wo der Staat direkt in ein Finanzinstitut investiert, ist es durchaus möglich, dass er auch in die unternehmerischen Entscheidungen des Instituts eingreift.

In Zusammenhang mit der Zeichnung von Partizipationskapital durch die Bundesrepublik Österreich schlossen die Erste Group Bank und Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG mit der Republik Österreich eine Grundsatzvereinbarung ab. Die Grundsatzvereinbarung enthält gewisse gegenüber der Republik Österreich im Zusammenhang mit der Emission des genannten Partizipationskapitals und der Geschäftsführung der Erste Group Bank und der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG eingegangene Auflagen und Verpflichtungen sowie der Republik Österreich zustehende Rechte, die durch Vertragsstrafen abgesichert sind und solange in Kraft bleiben, wie die Republik Österreich das Partizipationskapital hält. Es ist nicht auszuschließen, dass die Republik Österreich von den ihr im Rahmen der Grundsatzvereinbarung gewährten Rechten auf eine Weise Gebrauch macht, die für die Emittentin und/oder die Erste Group und/oder die Inhaber von Schuldverschreibungen nachteilig ist.

Weiters bleibt ungewiss, welche Auswirkungen ein insgesamt strengeres regulatorisches Umfeld auf Finanzinstitute wie die Erste Group Bank haben würde.

Die Erste Group ist Risiken ausgesetzt, die sich aus der mangelnden Eignung oder dem Versagen interner Abläufe, von Mitarbeitern oder Systemen (insbesondere IT-Systemen) oder aus externen – absichtlich oder versehentlich oder durch natürliche Umstände verursachten – Ereignissen ergeben (operatives Risiko).

Die Erste Group ist verschiedenen Risiken ausgesetzt, die sich aus potenziellen Unzulänglichkeiten oder dem Versagen interner Kontrollen, Abläufe, Mitarbeiter oder Systeme oder externen – absichtlich oder versehentlich oder durch natürliche Umstände verursachten – Ereignissen ergeben und erhebliche Verluste bewirken können. Zu solchen operativen Risiken zählt das Risiko unerwarteter Verluste, die als Folge von Einzelereignissen entstehen, die wiederum Ergebnis fehlerhafter Informationssysteme, unzulänglicher organisatorischer Strukturen oder nicht funktionierender Kontrollmechanismen sein können. Diese Risiken beinhalten das Risiko höherer Kosten oder entgangener Gewinne auf Grund von ungünstigen gesamtwirtschaftlichen oder branchenspezifischen Trends. Auch eine Rufschädigung der Emittentin auf Grund des Eintritts eines solchen Ereignisses fällt in diese Risikokategorie.

Operatives Risiko ist Bestandteil aller Tätigkeiten der Emittentin und kann nicht eliminiert werden. Insbesondere sollten Investoren beachten, dass die Erste Group – wie andere Banken auch – zunehmend von hochkomplexen Informationstechnologiesystemen ("IT-Systemen") abhängig ist. Die Funktionsfähigkeit von IT-Systemen kann durch verschiedene Probleme, wie etwa eine Verseuchung mit Computerviren, böswillige Hackerangriffe, physische Schäden an betriebswichtigen IT-Zentren sowie Fehlfunktionen von Software und

Hardware beeinträchtigt werden.

Des Weiteren ist die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin wesentlich von ihrer Geschäftsführung und von Schlüsselkräften abhängig. Es besteht das Risiko, dass die derzeitigen Mitglieder der Geschäftsleitung bzw. Schlüsselarbeitskräfte der Emittentin in Zukunft nicht zur Verfügung stehen werden.

Eine mangelnde Beherrschung derartiger Risiken kann die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen, die unter diesem Programm begeben werden, beeinträchtigen.

In den Ländern, in denen die Erste Group tätig ist, ist der Konkurrenzkampf hart und kann sich in Zukunft noch wesentlich verschärfen.

Internationale Banken wie die Emittentin stehen in einem harten Wettbewerb, der sich unter anderem wegen des unter österreichischen Banken in naher Zukunft erwarteten Konsolidierungsprozesses wohl noch weiter verschärfen wird. Neben den inländischen Konkurrenzunternehmen können in Österreich sowie in Zentral- und Osteuropa auch weitere internationale Banken auf dem Markt auftreten und damit die Gewinnmargen der Emittentin unter Druck bringen.

Es besteht das Risiko, dass eine Ratingagentur das Rating der Emittentin aussetzen, herabstufen oder zurückziehen kann, wobei eine derartige Maßnahme den Marktwert und den Kurs der Schuldverschreibungen wesentlich negativ beeinflussen könnte

Das Risiko hinsichtlich der Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen als Emittentin der Schuldverschreibungen zu erfüllen (Liquiditätsrisiko) kommt unter anderem im Rating der Emittentin zum Ausdruck.

Ein Rating stellt die Bewertung der Bonität einer Emittentin durch eine Ratingagentur dar – d.h. eine Prognose oder einen Hinweis über mögliche Kreditausfälle auf Grund von Insolvenz, Zahlungsverzögerungen oder nicht zur Gänze geleisteter Zahlungen an die Investoren. Es ist keine Empfehlung für den Kauf, den Verkauf oder das Halten von Wertpapieren. Die Ratingagentur kann ein Rating insbesondere aussetzen, herabstufen oder zurückziehen. Eine solche Aussetzung, Herabstufung oder Zurückziehung kann den Marktwert und den Kurs der Schuldverschreibungen erheblich negativ beeinflussen. Eine Herabstufung des Ratings kann auch den Zugang zu Kapital erschweren und damit die Finanzierungskosten erhöhen.

Europäische regulierte Investoren unterliegen bezüglich der Verwendung von Bonitätsratings für regulatorische Zwecke den Beschränkungen der Verordnung (EG) 1060/2009 über Ratingagenturen (CRAs), sofern die Ratings nicht von einer in der EU etablierten und gemäß der Verordnung über Ratingagenturen registrierten Ratingagentur erstellt wurden (und die Registrierung nicht entzogen oder ausgesetzt wurde), wobei während der Bearbeitung des Registrierungsantrags unter gewissen Umständen Übergangsbestimmungen gelten. Eine solche allgemeine Beschränkung wird auch im Fall von Bonitätsratings gelten, die von nicht in der EU ansässigen Ratingagenturen vergeben werden, sofern die jeweiligen Ratings nicht von einer in der EU registrierten Ratingagentur bestätigt werden oder die jeweilige nicht in der EU ansässige Ratingagentur nicht gemäß der Verordnung über Ratingagenturen zertifiziert wurde (und eine solche Bestätigung bzw. Zertifizierung weder entzogen noch ausgesetzt wurde). Nähere Informationen zu den in diesem Prospekt und/oder im Konditionenblatt genannten Ratingagenturen werden in Konditionenblatt offengelegt.

Faktoren, die zur Beurteilung der Risiken, die mit den im Rahmen des Programms begebenen Schuldverschreibungen verbunden sind, wesentlich sind:

Die Entscheidung eines jeden potentiellen Anlegers, die Schuldverschreibungen zu zeichnen, sollte sich an den Lebens- und Einkommensverhältnissen, den Anlageerwartungen und der langfristigen Bindung des eingezahlten Kapitals orientieren. Die Anleger sollen sich darüber

im Klaren sein, ob die Schuldverschreibungen ihre Bedürfnisse abdecken. Wenn Anleger die Schuldverschreibungen, die mit ihnen verbundenen Risiken oder ihre Ausstattung nicht verstehen oder das damit verbundene Risiko nicht abschätzen können, sollten sie fachkundige Beratung einholen und erst dann über die Veranlagung entscheiden.

Jeder potenzielle Anleger, der eine Anlage in Schuldverschreibungen beabsichtigt, muss die Eignung dieser Kapitalanlage unter Berücksichtigung seiner eigenen Umstände bestimmen. Insbesondere sollte jeder potenzielle Anleger:

(i) über ausreichend Sachkenntnis und Erfahrung verfügen, um eine qualifizierte Bewertung der jeweiligen Schuldverschreibungen, der Vorteile und Risiken einer Anlage in die jeweiligen Schuldverschreibungen sowie der in diesem Prospekt oder gegebenenfalls einem Nachtrag enthaltenen oder durch Verweis einbezogenen Angaben vorzunehmen;

(ii) Zugang zu geeigneten Analyseinstrumenten haben und mit deren Nutzung vertraut sein, um eine Anlage in die jeweiligen Schuldverschreibungen sowie die Auswirkungen einer derartigen Anlage auf das Gesamtanlageportfolio mit Rücksicht auf seine persönliche Vermögenslage prüfen zu können;

(iii) ausreichend finanzielle Mittel und Liquidität zur Verfügung haben, um sämtliche Risiken einer Anlage in die jeweiligen Schuldverschreibungen tragen zu können, auch in Fällen, in denen Kapital oder Zinsen in einer oder mehreren Währungen zahlbar sind oder die Währung für die Zahlung von Kapital- oder Zinsbeträgen eine andere als die Währung des potenziellen Anlegers ist;

(iv) die Bedingungen der jeweiligen Schuldverschreibungen genau verstehen und mit den Reaktionen etwaiger maßgeblicher Indizes und Finanzmärkte vertraut sein; und

(v) in der Lage sein, (selbst oder mit Hilfe eines Finanzberaters), mögliche Szenarien für wirtschaftliche Entwicklungen, Zinsen und sonstige Faktoren zu prüfen, die seine Anlage und seine Fähigkeit, die jeweiligen Risiken zu tragen, beeinträchtigen können.

Bei manchen Schuldverschreibungen handelt es sich um komplexe Finanzinstrumente, die von Anlegern gekauft werden können, um Risiken zu reduzieren oder Renditen bei gleichzeitiger Übernahme eines wohl verstandenen, maßvollen und angemessenen Risikos in das Gesamtportfolio zu steigern. Ein potenzieller Anleger sollte nur dann in komplexe Finanzinstrumente darstellende Schuldverschreibungen investieren, wenn er die Fachkenntnis besitzt, (selbst oder mit Hilfe eines Finanzberaters) zu prüfen, wie sich die Schuldverschreibungen unter veränderten Bedingungen wertmäßig entwickeln werden, welche Auswirkungen sich daraus für den Wert der Schuldverschreibungen ergeben können und welche Auswirkungen diese Anlage auf das Gesamtanlageportfolio des potenziellen Anlegers haben wird.

Für die Inhaber von Schuldverschreibungen besteht das Risiko, dass die Emittentin zum Teil oder zur Gänze nicht in der Lage ist, für die Schuldverschreibungen Zins- und/oder Rückzahlungen zu leisten (Kreditrisiko)

Für die Anleger besteht das Risiko, dass es der Emittentin zum Teil oder zur Gänze unmöglich ist, jene Zinszahlungen und/oder Kapitalrückzahlungen zu leisten, zu denen die Emittentin auf Grund der Schuldverschreibungen verpflichtet ist. Je schlechter die Bonität der Emittentin, umso höher ist das Ausfallrisiko (siehe auch den obenstehenden Abschnitt "Faktoren, die die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den unter dem Programm begebenen Schuldverschreibungen beeinträchtigen können"). Wird das Kreditrisiko schlagend, kann dies dazu führen, dass die Emittentin Zinszahlungen und/oder Kapitalrückzahlungen zum Teil oder zur Gänze nicht leistet.

Anleger, die in Schuldverschreibungen investieren, gehen das Risiko ein, dass sich der Credit Spread (Zinsaufschlag) der Emittentin verändert (Credit Spread-Risiko)

Unter dem Credit Spread versteht man den Aufschlag, den die Emittentin dem Inhaber einer Schuldverschreibung zur Abgeltung des übernommenen Kreditrisikos bezahlen muss. Credit Spreads werden als Aufschläge auf die aktuellen risikolosen Zinsen oder als Kursabschläge angeboten und verkauft.

Zu den Faktoren, die Credit Spreads beeinflussen, zählen unter anderem die Bonität und das Rating der Emittentin, die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls, die Recovery Rate (Wiederbeschaffungsquote), die verbleibende Laufzeit der Schuldverschreibung sowie Verpflichtungen auf Grund von Besicherungen oder Garantien bzw. Erklärungen hinsichtlich bevorzugter Bedienung oder Nachrangigkeit. Die Liquiditätslage, das allgemeine Zinsniveau, die allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen und die Währung, auf die die maßgebliche Verbindlichkeit lautet, können ebenfalls einen positiven oder einen negativen Einfluss entfalten.

Für Anleger besteht das Risiko, dass der Credit Spread der Emittentin ansteigt, was den Kurs der Schuldverschreibungen sinken lassen würde.

Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite einer Anlage verringern

Das Inflationsrisiko bezeichnet die Möglichkeit, dass der Wert von Vermögenswerten wie den Schuldverschreibungen oder den Einnahmen daraus sinkt, wenn die Kaufkraft einer Währung auf Grund von Inflation schrumpft. Durch Inflation verringert sich der Wert des Ertrags. Übersteigt die Inflationsrate die für die Schuldverschreibungen bezahlten Zinsen, wird die Rendite der Schuldverschreibungen negativ.

Es gibt keine Sicherheit dafür, dass sich für die Schuldverschreibungen ein liquider Sekundärmarkt entwickeln wird, noch dafür, dass dieser gegebenenfalls bestehen bleibt. Auf einem illiquiden Markt ist der Anleger unter Umständen nicht in der Lage, seine Schuldverschreibungen zu einem angemessenen Marktpreis zu verkaufen (Liquiditätsrisiko)

Ein Antrag auf Zulassung des Programms und/oder der Schuldverschreibungen zu den Märkten (wie oben definiert), die auf der von der Europäischen Kommission herausgegebenen Liste der geregelten Märkte angeführt sind, wird gestellt. Weiters ist gemäß den Bestimmungen des Programms auch eine Notierung der Schuldverschreibungen an einem anderen Markt oder an einer anderen Börse, aber auch der Verzicht auf jegliche Notierung möglich.

Unabhängig von einer allfälligen Notierung der Schuldverschreibungen gibt es weder eine Sicherheit dafür, dass sich ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickeln wird noch dafür, dass dieser, falls er sich entwickelt, bestehen bleibt. Der Umstand, dass eine Notierung der Schuldverschreibungen möglich ist, erhöht deren Liquidität gegenüber nicht notierten Schuldverschreibungen nicht notwendigerweise. Notieren die Schuldverschreibungen nicht an einer Börse, können Kursinformationen für solche Schuldverschreibungen schwieriger zu erhalten sein, was die Liquidität der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen kann. In einem illiquiden Markt ist es einem Anleger unter Umständen nicht möglich, seine Schuldverschreibungen jederzeit zu angemessenen Preisen oder Preisen, die eine vergleichbare Rendite wie ähnliche Anlagen, für die ein entwickelter Sekundärmarkt besteht, bieten, zu verkaufen. Dies gilt insbesondere für Schuldverschreibungen, die auf Zins-, Währungs- oder Marktrisiken besonders empfindlich reagieren, für bestimmte Anlageziele oder -strategien erstellt wurden oder eigens strukturiert wurden, um den Veranlagungserfordernissen bestimmter Anlegerklassen gerecht zu werden. Schuldverschreibungen dieser Art hätten generell einen eingeschränkten Sekundärmarkt und würden eine höhere Kursvolatilität als konventionelle Schuldtitel aufweisen. Illiquidität kann schwerwiegende negative Aufwirkungen auf den Marktwert von Schuldverschreibungen haben. Die Möglichkeit, die Schuldverschreibungen zu verkaufen, kann zusätzlich durch länderspezifische Umstände eingeschränkt sein.

Es besteht ein Risiko, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen oder den Basiswerten ausgesetzt, unterbrochen oder beendet wird

Notieren die Schuldverschreibungen auf einem oder mehreren (geregelt oder unregelt) Märkten, kann die Notierung der Schuldverschreibungen – abhängig von den an der jeweiligen Börse geltenden Regelungen – von der jeweiligen Börse oder einer zuständigen Regulierungsbehörde aus verschiedenen Gründen, insbesondere auch der Verletzung von Kurslimits, bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, beim Auftreten operativer Probleme der Börse oder, ganz allgemein, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines funktionierendes Markts oder zur Wahrung der Anlegerinteressen für erforderlich gehalten wird, ausgesetzt oder unterbrochen werden. Weiters kann der Handel mit den Schuldverschreibungen auf Grund einer Entscheidung der Börse, einer Regulierungsbehörde oder auf Antrag der Emittentin beendet werden. Wird der Handel mit einem Basiswert der Schuldverschreibungen ausgesetzt, unterbrochen oder eingestellt, wird im Allgemeinen auch der Handel mit den entsprechenden Schuldverschreibungen ausgesetzt, unterbrochen oder eingestellt und bestehende Order für den Verkauf oder Kauf solcher Schuldverschreibungen werden üblicherweise storniert. Die Anleger sollten beachten, dass die Emittentin keinen Einfluss auf Handelsaussetzungen oder –unterbrechungen hat (ausgenommen den Fall, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen auf Grund einer Entscheidung der Emittentin eingestellt wird) und dass die Anleger die damit verbundenen Risiken auf jeden Fall tragen müssen. Insbesondere kann der Fall eintreten, dass Anleger bei Aussetzung, Unterbrechung oder Einstellung des Handels ihre Schuldverschreibungen unter Umständen nicht verkaufen können und dass die Börsenkurse der Schuldverschreibungen deren Kurs nicht entsprechend widerspiegeln. Weiters kann eine Aussetzung, Unterbrechung oder Einstellung des Handels mit Basiswerten der Schuldverschreibungen eine Aussetzung, Unterbrechung oder Einstellung des Handels mit den Schuldverschreibungen verursachen und außerdem zu einer künstlichen oder falschen Bewertung der Schuldverschreibungen führen. Schließlich sollten Anleger beachten, dass selbst im Falle einer Aussetzung, einer Unterbrechung oder einer Einstellung des Handels mit Schuldverschreibungen oder Basiswerten derartige Maßnahmen unter Umständen weder ausreichend, noch adäquat oder zeitgerecht erfolgen, um Kursstörungen zu verhindern oder die Interessen der Anleger zu wahren; wird der Handel mit Schuldverschreibungen etwa nach der Veröffentlichung von kursrelevanten Informationen, die sich auf solche Schuldverschreibungen beziehen, ausgesetzt, kann der Kurs der Schuldverschreibungen bereits negativ beeinflusst worden sein. Alle diese Risiken hätten, sollten sie schlagend werden, eine wesentliche negative Auswirkung auf die Investoren.

Inhaber von Schuldverschreibungen können bei Verkauf der Schuldverschreibungen einem Marktpreisrisiko ausgesetzt sein (Marktpreisrisiko)

Die Entwicklung der Marktpreise der Schuldverschreibungen ist von verschiedenen Faktoren abhängig, wie etwa Schwankungen der Marktzinsen, der Politik der Zentralbanken, allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen, Inflationsraten oder einem Mangel an bzw. einer überschießenden Nachfrage nach der maßgeblichen Art von Schuldverschreibungen. Für den Inhaber der Schuldverschreibungen besteht daher das Risiko, dass die Marktpreise seiner Schuldverschreibungen eine ungünstige Entwicklung nehmen, wobei das Risiko schlagend wird, wenn der Inhaber die Schuldverschreibungen vor der endgültigen Fälligkeit dieser Schuldverschreibungen verkauft. Entschließt sich der Inhaber, die Schuldverschreibungen bis zu ihrer Endfälligkeit zu behalten, werden die Schuldverschreibungen mit dem im maßgeblichen Konditionenblatt festgesetzten Betrag getilgt.

Bestimmte Schuldverschreibungen können eine Option enthalten oder mit einer solchen kombiniert sein, deren Kurs sich ändern und damit den Marktpreis der Schuldverschreibungen beeinflussen kann. Der Optionspreis (die Optionsprämie) wird hauptsächlich von der Differenz zwischen dem Preis des Basiswertes und dem Ausübungspreis, der Restlaufzeit der auszuübenden Option und der Volatilität des Basiswerts beeinflusst. Weniger Einfluss auf den Optionspreis haben Faktoren wie Zinsen, Marktbedingungen und der Dividendensatz des Basiswerts. Änderungen im Preis und in der Volatilität des Basiswerts beeinflussen den Preis der Option wesentlich. Der Wert der Option

verringert sich meist gegen den Verfalltag hin, danach ist die Option überhaupt wertlos. Der Inhaber solcher Schuldverschreibungen trägt daher das Risiko einer ungünstigen Entwicklung des Preises der Option, die in diesen Schuldverschreibungen enthalten oder mit ihnen kombiniert ist.

Falls die Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit getilgt werden, trägt der Inhaber dieser Schuldverschreibungen Risiken, wie etwa das Risiko, dass seine Anlage eine geringere Rendite erzielt als erwartet (Risiko der vorzeitigen Tilgung)

Aus dem Konditionenblatt geht hervor, ob die Emittentin das Recht hat, die Schuldverschreibungen vor einer eventuellen Fälligkeit zurückzurufen (optionales Kündigungsrecht) oder ob die Schuldverschreibungen bei Eintritt eines im Konditionenblatt festgelegten Ereignisses vorzeitig getilgt werden (ein eine vorzeitige Tilgung auslösendes Ereignis). Wenn die Emittentin die Schuldverschreibungen vor Fälligkeit tilgt oder die Schuldverschreibungen auf Grund eines Ereignisses, das eine vorzeitige Tilgung auslöst, vorzeitig getilgt werden, trägt der Inhaber dieser Schuldverschreibungen das Risiko, dass seine Anlage auf Grund der vorzeitigen Tilgung eine geringere Rendite abwirft als erwartet. Die Emittentin kann ihr optionales Rückrufrecht ausüben, wenn die Rendite für vergleichbare Schuldverschreibungen auf den Kapitalmärkten fällt, was bedeutet, dass der Anleger den für die Schuldverschreibungen erhaltenen Tilgungserlös eventuell nur mit geringerer Rendite reinvestieren kann.

Anleger sollten beachten, dass Inhaber von Schuldverschreibungen dort, wo die Schuldverschreibungsbedingungen nur der Emittentin ein vorzeitiges Tilgungsrecht einräumen, gewöhnlich eine höhere Rendite für ihre Schuldverschreibungen erhalten als sie bekämen, wenn auch sie berechtigt wären, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen. Der Ausschluss des Rechts der Inhaber von Schuldverschreibungen, diese vor ihrer Fälligkeit zu kündigen (ordentliches Kündigungsrecht), ist oftmals eine Voraussetzung dafür, dass die Emittentin das ihr aus den Schuldverschreibungen entstehende Risiko absichern kann. Wäre die ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Inhaber nicht ausgeschlossen, wäre die Emittentin gar nicht in der Lage, die Schuldverschreibungen zu begeben, oder die Emittentin würde die Kosten einer eventuell möglichen Kündigung der Absicherung in den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen einberechnen (müssen), womit die Rendite, die die Anleger auf diese Schuldverschreibungen erhalten, sinken würde. In den Konditionenblättern von Schuldverschreibungen, die unter Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts der Anleger begeben werden, wird die Emittentin (so ihr dies möglich ist) die Differenz zwischen den Absicherungskosten der gegenständlichen Emission und jenen einer hypothetischen Emission ohne Kündigungsrechtsausschluss auf Basis von Quotierungen von im Bereich der Absicherungsgeschäfte (Hedging) tätigen Kreditinstituten angeben (Punkt 16(v) "Zinsaufschlag für den Verzicht auf das ordentliche Kündigungsrecht"). Dies soll es potentiellen Anlegern erleichtern, die jeweilige Anleihe mit anderen Anleihen oder Anlageprodukten, bei denen die ordentliche Kündigung nicht ausgeschlossen ist, zu vergleichen, um eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die von der Emittentin versprochene höhere Verzinsung den Verzicht auf das ordentliche Kündigungsrecht der Anleger aufwiegt. Jeder Anleger sollte daher sorgfältig überlegen, wie schwer der Nachteil eines ausschließlich der Emittentin zustehenden vorzeitiges Kündigungsrechts für ihn wiegt und ob dieser Nachteil durch die vergleichsweise höhere Verzinsung für ihn aufgewogen wird. Falls ein Anleger zu der Auffassung gelangt, dass dies nicht der Fall ist, sollte er nicht in die Schuldverschreibungen investieren.

Anleger, die eine Veranlagung in variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, bei denen das ordentliche Kündigungsrecht der Anleger ausgeschlossen sind, in Erwägung ziehen, sollten das Risiko einer Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin im Falle einer für die Emittentin nachteiligen Zinsentwicklung bedenken. Diese Möglichkeit steht den Inhabern solcher Schuldverschreibungen nicht zu.

Es besteht ein Risiko, dass Inhaber von Schuldverschreibungen nicht in der Lage sind, Erlöse aus den Schuldverschreibungen so zu reinvestieren, dass sie den gleichen Ertrag erzielen (Wiederveranlagungsrisiko)

Inhaber von Schuldverschreibungen tragen gegebenenfalls das Risiko, dass die ihnen aus einer Anlage in die Schuldverschreibungen zufließenden Zinsen oder Dividenden im Falle einer vorzeitigen Tilgung der Schuldverschreibungen nicht so reinvestiert werden können, dass damit der gleiche Ertrag wie mit den getilgten Schuldverschreibungen erzielt werden kann.

Inhaber von fix verzinslichen Schuldverschreibungen tragen das Risiko, dass der Kurs dieser Schuldverschreibungen auf Grund von Veränderungen des Marktzinssatzes sinkt

Inhaber von fixverzinslichen Schuldverschreibungen tragen das Risiko, dass der Kurs solcher Schuldverschreibungen auf Grund von Veränderungen des Marktzinssatzes sinkt. Während der nominelle Zinssatz von fix verzinslichen Schuldverschreibungen, wie im Konditionenblatt festgelegt, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen fix ist, ändert sich auf dem Kapitalmarkt der aktuelle Zinssatz für die gleiche Laufzeit (der "Marktzinssatz") üblicherweise täglich.

Mit den Schwankungen des Marktzinssatzes ändert sich auch der Kurs der fix verzinslichen Schuldverschreibungen, allerdings üblicherweise in gegenläufiger Richtung. Wenn der Marktzinssatz steigt, sinkt der Kurs von fix verzinslichen Schuldverschreibungen üblicherweise so lange, bis die Rendite dieser Schuldverschreibungen etwa dem Marktzinssatz entspricht. Wenn der Marktzinssatz sinkt, steigt der Kurs von fix verzinslichen Schuldverschreibungen üblicherweise so lange, bis die Rendite dieser Schuldverschreibungen etwa dem Marktzinssatz entspricht.

Behält der Inhaber von fixverzinslichen Schuldverschreibungen diese bis zum Ende der Laufzeit, sind für ihn derartige Schwankungen des Marktzinssatzes ohne Bedeutung, da die Schuldverschreibungen letztlich zum festgelegten Rückzahlungsbetrag, meist dem Nennwert der Schuldverschreibungen, getilgt werden. Das gleich gilt für Schuldverschreibungen mit steigender (Step-Up Notes) oder fallender (Step-Down Notes) Verzinsung, wenn die Marktzinssätze für vergleichbare Schuldverschreibungen höher als die für diese Schuldverschreibungen geltenden Zinssätze sind.

Inhaber von variabel verzinsten Schuldverschreibungen tragen das Risiko schwankender Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge

Variabel verzinsten Schuldverschreibungen sind häufig volatile Kapitalanlagen. Ein Inhaber von variabel verzinsten Schuldverschreibungen trägt das Risiko schwankender Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge. Schwankende Zinsniveaus machen es unmöglich, den Ertrag von variabel verzinsten Schuldverschreibungen im Vorhinein zu bestimmen.

Sind variabel verzinsten Schuldverschreibungen derart strukturiert, dass sie Multiplikatoren oder sonstige Hebefaktoren, Ober- oder Untergrenzen (*Caps* oder *Floors*) oder eine Kombination solcher Merkmale oder von Merkmalen ähnlicher Art enthalten, kann sich der Marktwert volatiler gestalten als jener von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, die solche Merkmale nicht enthalten. Wird die Höhe der zu zahlenden Zinsen in Verbindung mit einem Multiplikator von größer als eins oder durch Bezugnahme auf einen sonstigen Hebefaktor bestimmt, erhöht sich die Auswirkung von Schwankungen der Zinssätze auf die zu zahlenden Zinsen. Wurde eine Obergrenze festgelegt, wird die Höhe der Zinsen niemals darüber hinaus steigen, womit der Inhaber nicht in der Lage sein wird, von einer günstigen, über die Obergrenze hinaus gehenden Entwicklung zu profitieren. Die Rendite könnte daher beträchtlich niedriger als jene von ähnlichen variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ohne Obergrenze ausfallen.

Die Inhaber von Schuldverschreibungen mit fix und variabel verzinsten Perioden sind sowohl dem oben beschriebenen Risiko von fixverzinsten als auch dem oben beschriebenen Risiko von variabel verzinsten Schuldverschreibungen ausgesetzt.

Der Marktwert von Inverse/Reverse Floaters (umgekehrt variabel verzinslicher Schuldverschreibungen) ist volatiliter als der Marktwert konventionellerer variabel verzinslicher Schuldverschreibungen, die auf dem selben Referenzzinssatz basieren

Inverse Floaters (auch Reverse Floaters genannt) haben einen Zinssatz, der als Differenz zwischen einem festen Zinssatz und einem variablen Referenzzinssatz, wie etwa der Euro Inter-bank Offered Rate ("**EURIBOR**") oder der London Inter-bank Offered Rate ("**LIBOR**") errechnet wird, was bedeutet, dass der Zinsertrag derartiger Schuldverschreibungen sinkt, wenn der Referenzzinssatz steigt. Der Marktwert von Inverse Floaters ist üblicherweise volatiliter als der Marktwert konventionellerer variabel verzinslicher Schuldverschreibungen, die (bei sonst vergleichbaren Bedingungen) auf demselben Referenzzinssatz basieren. Inverse Floaters sind volatiliter, da ein Ansteigen des Referenzzinssatzes nicht nur die für die Schuldverschreibungen zu bezahlenden Zinsen verringert, sondern unter Umständen auch auf ein Ansteigen des herrschenden Zinsniveaus reagiert, was den Marktwert solcher Schuldverschreibungen noch weiter negativ beeinflussen kann.

Veränderungen in den Marktzinssätzen haben auf die Kurse von Nullkupon-Schuldverschreibungen einen wesentlich stärkeren Einfluss als auf die Kurse gewöhnlicher Schuldverschreibungen

Nullkupon-Schuldverschreibungen schütten keine laufenden Zinsen aus, sondern werden mit einem Abschlag von ihrem Nominalwert begeben. An Stelle periodischer Zinszahlungen stellt die Differenz zwischen Rückzahlungsbetrag und Ausgabekurs den Zinsertrag bis zum Ende der Laufzeit dar und spiegelt den Marktzinssatz wider. Ein Inhaber von Nullkupon-Schuldverschreibungen trägt das Risiko, dass der Kurs derartiger Schuldverschreibungen auf Grund von Veränderungen des Marktzinssatzes sinken kann. Der Kurs von Nullkupon-Schuldverschreibungen verhält sich volatiliter als der Kurs von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und reagiert auf Änderungen des Marktzinssatzes stärker als verzinsten Schuldverschreibungen mit ähnlicher Laufzeit.

Strukturierte Schuldverschreibungen sind mit besonderem Risiko behaftet

Im Allgemeinen kann eine Anlage in Schuldverschreibungen, bei denen die Prämie und/oder die Zinsen und/oder der Tilgungsbetrag durch Bezugnahme auf einen oder mehrere Titel von Indices, Aktien, Fonds, Waren, Währungen oder Zinsen oder Formeln direkt oder invers bestimmt werden, beträchtliche Risiken beinhalten, die bei ähnlichen Anlagen in konventionelle Schuldtitel nicht auftreten. Zu diesen Risiken zählt das Risiko, dass Inhaber derartiger Schuldverschreibungen überhaupt keine Zinsen erhalten oder dass der resultierende Zinssatz unter jenem liegt, der zur gleichen Zeit für einen konventionellen Schuldtitel zu zahlen wäre und/oder dass Inhaber derartiger Schuldverschreibungen den Tilgungsbetrag der Schuldverschreibungen zur Gänze oder zu einem erheblichen Teil verlieren könnten. Zusätzlich sollten Anleger beachten, dass der Marktpreis solcher Schuldverschreibungen sehr volatil sein kann (abhängig von der Volatilität des maßgeblichen Basiswertes).

Weder der aktuelle noch der historische Wert des maßgeblichen Basiswertes sollte als Hinweis auf die zukünftige Wertentwicklung dieses Basiswertes während der Laufzeit einer Schuldverschreibung angesehen werden.

Im Falle einer Obergrenze wird ein Inhaber einer Schuldverschreibung nicht in der Lage sein, über diese Obergrenze hinaus von einer günstigen Entwicklung zu profitieren.

Ist der Zinssatz und/oder der Tilgungsbetrag einer Emission von Schuldverschreibungen nicht fix, sondern wird er/werden sie entsprechend der im Konditionenblatt dargestellten Struktur der Schuldverschreibungen bestimmt, kann eine solche Emission auch eine Obergrenze (*Cap*) beinhalten. Wurde eine Obergrenze festgelegt, wird die Höhe der Zinsen und/oder des Tilgungsbetrages niemals darüber hinaus steigen, womit der Inhaber nicht in der Lage sein wird, von einer günstigen, über die Obergrenze hinaus gehenden Entwicklung zu profitieren. Die Rendite könnte daher beträchtlich niedriger ausfallen als jene ähnlich strukturierter Schuldverschreibungen ohne Obergrenze.

Inhaber von Schuldverschreibungen mit indexbezogener Verzinsung und Inhaber von Schuldverschreibungen mit indexbezogener Tilgung tragen das Risiko schwankender Zinssätze und/oder Kapitalwerte und erhalten unter bestimmten Umständen überhaupt keine Zinszahlungen und/oder keinen Tilgungsbetrag

Indexbezogene Schuldverschreibungen können entweder als Schuldverschreibungen mit indexbezogener Verzinsung begeben werden, für die Zinszahlungen unter Bezugnahme auf einen einzelnen Index oder sonstige Faktoren und/oder von der Emittentin und dem/den jeweiligen Händler(n) (wie im Konditionenblatt festgelegt) festgelegten Formeln ermittelt werden, oder als Schuldverschreibungen mit indexbezogener Tilgung, für die die Tilgungszahlung unter Bezugnahme auf einen einzelnen Index oder sonstige Faktoren und/oder von der Emittentin und dem/den jeweiligen Händler(n) (wie im Konditionenblatt festgelegt) festgelegten Formeln ermittelt werden, oder können als Kombination von Schuldverschreibungen mit indexbezogener Verzinsung und mit indexbezogener Tilgung begeben werden.

Ist die Zahlung von Zinsen an einen bestimmten Index gebunden, trägt ein Inhaber von Schuldverschreibungen mit indexbezogener Verzinsung das Risiko schwankender Zinsniveaus und eines ungewissen Zinsertrags oder erhält eventuell überhaupt keine Zinsen, womit die Rendite von Schuldverschreibungen mit indexbezogener Verzinsung auch negativ ausfallen kann. Ist die Tilgungszahlung an einen bestimmten Index gebunden, trägt der Inhaber von Schuldverschreibungen mit indexbezogener Tilgung das Risiko, dass der Betrag der Tilgung ungewiss ist. Je nach Berechnung des Tilgungsbetrages kann die Rendite einer Schuldverschreibung mit indexbezogener Tilgung auch negativ sein, und ein Anleger kann den Wert der Kapitalanlage zur Gänze oder zum Teil verlieren. Je volatil der maßgebliche Index, umso größer ist die Ungewissheit in Bezug auf Zinsertrag und Höhe des Tilgungsbetrags. Die Ungewissheit in Bezug auf Zinsen und Höhe des Tilgungsbetrags machen es unmöglich, die Rendite von indexbezogener Schuldverschreibungen im Vorhinein zu bestimmen.

Aktienbezogene Schuldverschreibungen sind mit ähnlichen Risiken wie eine direkte Anlage in Aktien behaftet

Aktienbezogene Schuldverschreibungen können entweder als Schuldverschreibungen mit aktienbezogener Verzinsung begeben werden, wobei die Zinszahlungen unter Bezugnahme auf eine einzelne Aktie oder einen Korb von Aktien (wie im Konditionenblatt festgelegt) berechnet werden, oder als Schuldverschreibungen mit aktienbezogenem Tilgungsbetrag, wobei die Kapitalrückzahlung unter Bezugnahme auf eine einzelne Aktie oder einen Korb von Aktien (wie im Konditionenblatt festgelegt) berechnet wird. Schuldverschreibungen mit aktienbezogenem Tilgungsbetrag können auch vorsehen, dass die Rückzahlung durch physische Übergabe von Referenzwerten erfolgt. Entsprechend kann eine Anlage in Schuldverschreibungen mit aktienbezogenem Tilgungsbetrag mit ähnlichen Risiken wie eine direkte Veranlagung in Aktien behaftet sein, weshalb sich Anleger entsprechend beraten lassen sollten. Im Fall von Schuldverschreibungen mit aktienbezogenem Tilgungsbetrag kann der Anleger seine Kapitalanlage zur Gänze oder zum Teil verlieren.

Fondsbezogene Schuldverschreibungen sind mit ähnlichen Risiken wie eine direkte Anlage in Fonds behaftet

Fondsbezogene Schuldverschreibungen können entweder als Schuldverschreibungen mit fondsbezogener Verzinsung begeben werden, wobei die Zinszahlungen unter Bezugnahme auf einen Fonds oder einen Korb oder ein Portfolio von Fonds (wie im Konditionenblatt festgelegt) berechnet werden, oder als Schuldverschreibungen mit fondsbezogenem Tilgungsbetrag, wobei die Kapitalzahlung unter Bezugnahme auf einen Fonds oder einen Korb oder ein Portfolio von Fonds (wie im Konditionenblatt festgelegt) berechnet wird. Schuldverschreibungen mit fondsbezogenem Tilgungsbetrag können auch vorsehen, dass die Tilgung durch physische Übergabe von Referenzwerten erfolgt. Entsprechend kann eine Anlage in Schuldverschreibungen mit fondsbezogenem Tilgungsbetrag mit ähnlichen Risiken behaftet sein, wie eine direkte Anlage in einen Fonds, weshalb sich die Anleger entsprechend beraten lassen sollten. Insbesondere kann ein Anleger das Marktrisiko der Positionen zu tragen haben, in die der Fonds (oder die Fonds) investiert (investieren), sowie das Risiko, dass der Verwalter des Fonds (oder der Fonds) fahrlässig oder betrügerisch agiert. Die (positive oder negative) Wertentwicklung des Fonds kann einen direkten Einfluss auf fondsbezogene Schuldverschreibungen haben. Im Fall von Schuldverschreibungen mit fondsbezogenem Tilgungsbetrag kann der Anleger den Wert seiner Kapitalanlage zur Gänze oder zum Teil verlieren.

Auf Hedgefonds bezogene Schuldverschreibungen sind mit hohem Risiko behaftet

Besondere Überlegungen gelten für die Anlage in Schuldverschreibungen, die auf Hedgefonds bezogen sind: Eine Anlage in Schuldverschreibungen, die wirtschaftlich einen Hedgefonds darstellen, ist mit hohem Risiko behaftet. Daher sollte nur ein kleiner Teil der verfügbaren Mittel in derartige Schuldverschreibungen investiert werden, und es sollten nicht alle verfügbaren Mittel bzw. keine durch Kredit finanzierten Mittel in derartige Schuldverschreibungen investiert werden. Eine Anlage in solche Schuldverschreibungen wird Anlegern angeboten, die über besondere Kenntnisse im Bereich Kapitalanlagen verfügen. Anleger sollten sich nur dann für eine derartige Kapitalanlage entscheiden, wenn sie in der Lage sind, die mit derartigen Schuldverschreibungen verbundenen Risiken sorgfältig zu prüfen.

Zahlungen in Zusammenhang mit warenbezogenen Schuldverschreibungen sind von der Wertentwicklung der als Basiswert dienenden Ware abhängig

Zahlungen in Zusammenhang mit warenbezogenen Schuldverschreibungen sind von der Wertentwicklung der als Basiswert dienenden Ware abhängig. Eine Anlage in warenbezogenen Schuldverschreibungen ist nicht das gleiche wie eine Anlage in die als Basiswert dienende Ware oder eine Anlage, die direkt an eine solche Ware gebunden ist. Die Wertentwicklung der als Basiswert dienenden Ware kann sowohl negativ als auch positiv sein, und die Performance zu einem bestimmten Zeitpunkt ist kein Hinweis auf die vergangene oder zukünftige Wertentwicklung. Es gibt keine Garantie für die zukünftige Wertentwicklung der als Basiswert dienenden Ware. Vor einer Anlage in warenbezogene Schuldverschreibungen sollten potenzielle Anleger daher sorgfältig überlegen, ob eine Anlage, die auf der Wertentwicklung einer als Basiswert dienenden Ware basiert, für sie geeignet ist. Warenbezogene Schuldverschreibungen sind mit komplexen Risiken behaftet, wie zum Beispiel Warenpreisrisiken, dem Zinssatzrisiken, dem Kreditrisiko und/oder politischen und allgemeinen wirtschaftlichen Risiken.

Zahlungen in Zusammenhang mit währungsbezogenen oder zinssatzbezogenen Schuldverschreibungen sind von der Wertentwicklung der als Basiswert dienenden Währung bzw Zinssätze abhängig

Eine Anlage in währungsbezogene oder zinssatzbezogene Schuldverschreibungen kann mit ähnlichen Risiken behaftet sein, wie eine direkte Anlage in den Basiswert derartiger Schuldverschreibungen, und die Anleger sollten sich daher entsprechend beraten lassen. Die

Anleger sollten sich jedoch dessen bewusst sein, dass eine Anlage in solche Schuldverschreibungen nicht das gleiche ist wie eine direkte Anlage in eine Währung bzw einen Zinssatz und/oder eine Anlage, die direkt an eine solche Währung bzw Zinssatz gebunden ist. Insbesondere werden Schwankungen der Währung oder des Zinssatzes (bzw. jeder in einem Korb enthaltenen Währung oder Zinssatzes) den Wert einer solchen Schuldverschreibung beeinflussen. Es gibt keine Garantie für die zukünftige Entwicklung der Währung oder des Zinssatzes. Der von der Emittentin zu zahlende Tilgungsbetrag bzw die Verzinsung könnte wesentlich unter dem Emissionspreis beziehungsweise dem vom Inhaber der Schuldverschreibung investierten Kaufpreis liegen und könnte sogar Null betragen, im welchem Fall der Inhaber seine gesamte Kapitalanlage verlieren kann.

Die Möglichkeit von Interessenskonflikten ist gegeben

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen emittieren nicht nur Schuldverschreibungen, sondern verfügen daneben über weitere Geschäftsbereiche, die selbstständig mit Unternehmen in Geschäftsbeziehung stehen, die Teil jener Vermögenswerte sein können, die als Basiswerte der Schuldverschreibungen dienen (z.B. ein Index, einzelne Aktien oder Körbe). Es ist nicht auszuschließen, dass von diesen selbstständigen Geschäftsbereichen getroffene Entscheidungen auf einen den Schuldverschreibungen zugrundeliegenden Basiswert einen positiven oder negativen Einfluss nehmen können.

Die Verpflichtungen der Emittentin auf Grund von nachrangigen Schuldverschreibungen stellen unbesicherte, nachrangige Verpflichtungen dar, die allen Forderungen sämtlicher nicht nachrangiger Gläubiger der Emittentin im Rang nachgehen

Die Emittentin kann nachrangige Schuldverschreibungen begeben. Die Verpflichtungen der Emittentin im Falle nachrangiger Schuldverschreibungen sind unbesicherte und nachrangige Verpflichtungen. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind derartige Verpflichtungen gegenüber den Forderungen sämtlicher nicht-nachrangiger Gläubiger der Emittentin nachrangig, so dass in einem solchen Fall Beträge auf Grund der Verpflichtungen unter diesen Schuldverschreibungen erst dann zahlbar werden, wenn die Forderungen aller nicht-nachrangigen Gläubiger der Emittentin bereits zur Gänze erfüllt wurden.

Im Zuge der Umsetzung von Basel III in Österreich könnten neue Regeln für Kreditinstitute umgesetzt werden, die es der Aufsichtsbehörde ermöglichen, unter gewissen Umständen Investoren, die Schuldverschreibungen halten, an Verlusten zu beteiligen. Auch wenn keine Bestimmung in den Bedingungen der nachrangigen Schuldverschreibungen enthalten ist, die die Umwandlung der nachrangigen Schuldverschreibungen in Stammaktien oder deren Abschreibung bei Auftreten eines Umstandes, der sich auf die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit der Emittentin auswirkt, vorschreibt, ist es daher möglich, dass im Falle der Einführung eines Abwicklungsverfahrens für Kreditinstitute jegliche neuen Befugnisse, die der Aufsichtsbehörde eingeräumt werden, so ausgeübt werden, dass die nachrangigen Schuldverschreibungen, die unter diesem Programm ausgegeben worden sind, im Rahmen einer Abwicklung der Emittentin im Ergebnis Verluste tragen. Eine solche Verlustbeteiligung kann durch verschiedene Arten herbeigeführt werden, die die Rechte der Gläubiger der Schuldverschreibungen beeinträchtigen könnte, wie unter anderem eine Abschreibung der ausstehenden Kapital- und/oder Zinsbeträge aufgrund der Tatsache, dass die Aufsichtsbehörde die Emittentin zu diesem Zeitpunkt nicht mehr als wirtschaftlich gesund einschätzt oder aufgrund eines anderen auslösenden Ereignisses, oder durch die Umwandlung der Schuldverschreibungen in Stammaktien. Die gesetzliche Einführung einer solchen Verlustbeteiligung könnte die Rechte sowie die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel der Gläubiger der Schuldverschreibungen sowie den Marktwert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinträchtigen.

Forderungen der Emittentin können nicht mit auf Grund der nachrangigen Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aufgerechnet

werden, noch können von der Emittentin oder einem Dritten in Bezug auf die durch die nachrangigen Schuldverschreibungen verbrieften Verbindlichkeiten vertragliche Sicherheiten gestellt werden. Eine Einschränkung der Nachrangigkeit oder Änderung der Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibungen mittels einer späteren Vereinbarung ist nicht möglich.

Anleger, die in Reverse Convertible Bonds (Aktien-, Waren-, Währungs-, oder Fondsbezogene Schuldverschreibungen) investieren, sind den Schwankungen des Marktpreises der Schuldverschreibungen und des Basiswerts ausgesetzt und tragen außerdem alle mit einer direkten Veranlagung in den Basiswert verbundenen Risiken

Aktien-, Waren-, Währungs-, oder Fondsbezogene Schuldverschreibungen (*Reverse Convertible Bonds*) verleihen der Emittentin das Recht, die Schuldverschreibungen Basiswerte (zB börsennotierte oder nicht börsennotierte Aktien oder sonstige aktienähnliche Wertpapiere der Emittentin oder anderer Kapitalgesellschaften, Waren, Währungen oder Fonds bzw. daraus bestehenden Körben) umzuwandeln. Am Ende der Laufzeit kann die Emittentin entscheiden, ob sie das Wandlungsrecht ausübt oder die Schuldverschreibungen durch Barzahlung tilgt. Ein Inhaber einer solchen Schuldverschreibung trägt das Risiko der Schwankungen des Marktpreises der Schuldverschreibungen sowie gegebenenfalls das Ausfallrisiko der Emittentin des Basiswertes sowie die mit einer direkten Anlage in den Basiswert verbundenen Risiken.

Die Ratings der Schuldverschreibungen sind nicht unbedingt ein adäquater Maßstab für sämtliche mit einer Anlage in solche Schuldverschreibungen verbundenen Risiken und können ausgesetzt, herabgestuft und zurückgezogen werden

Ein Rating von Schuldverschreibungen bringt nicht sämtliche Risiken einer Anlage in solche Schuldverschreibungen zum Ausdruck. Zudem können Ratings ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgezogen werden. Eine solche Aussetzung, Herabstufung oder Zurückziehung kann den Marktwert und den Kurs der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen. Ein Rating stellt keine Empfehlung für den Kauf, den Verkauf oder das Halten von Wertpapieren dar und kann von der Ratingagentur jederzeit revidiert oder zurückgezogen werden.

Wird der Erwerb der Schuldverschreibungen fremdfinanziert, kann dies das Verlustrisiko deutlich erhöhen

Wird von einem Anleger zur Finanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen ein Kredit oder Darlehen verwendet und geraten die Schuldverschreibungen danach in Verzug oder sinkt ihr Kurs deutlich, kann der Anleger nicht nur einen möglichen Verlust seiner Kapitalanlage erleiden, sondern wird auch die Kreditrückzahlung und die dafür anfallenden Zinszahlungen zu leisten haben. Ein Kredit oder Darlehen kann das Verlustrisiko wesentlich erhöhen. Anleger sollten nicht davon ausgehen, dass sie in der Lage sein werden, die Rückzahlung des Fremdkapitals oder die dafür anfallenden Zinsen aus den Gewinnen einer Transaktion oder dem Ertrag aus Schuldverschreibungen zu leisten. Anleger sollten vielmehr vor einer Veranlagung ihre finanzielle Lage dahingehend prüfen, ob sie in der Lage sind, Zinsen für den Kredit zu zahlen sowie den Kredit auf Aufforderung zurückzuzahlen und bedenken, das sie statt einer Realisierung von Gewinnen unter Umständen auch Verluste erleiden können.

Mit dem Kauf und dem Verkauf von Schuldverschreibungen verbundene Nebenkosten können das Ertragspotenzial der Schuldverschreibungen wesentlich beeinflussen

Beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen können neben dem Kauf- oder Verkaufspreis der Schuldverschreibungen verschiedene Arten von Nebenkosten (einschließlich Transaktionsgebühren und Provisionen) anfallen. Diese Nebenkosten können den Ertrag aus dem Besitz der Schuldverschreibungen wesentlich und bis auf Null reduzieren. Finanzinstitute verrechnen in der Regel Provisionen entweder als fixe Mindestprovisionen oder als vom Auftragswert abhängige prozentuelle Provisionen. Soweit zusätzliche – inländische oder ausländische – Parteien an der Durchführung eines Auftrags

beteiligt sind, wie zum Beispiel inländische Händler oder Broker auf Auslandsmärkten, können Anlegern auch Brokergebühren, Provisionen und sonstige Gebühren und Kosten derartiger Parteien (Drittkosten) verrechnet werden.

Neben den direkt mit dem Kauf der Schuldverschreibungen verbundenen Kosten (direkten Kosten) müssen Anleger auch Folgekosten (wie etwa Depotgebühren) berücksichtigen. Anleger sollten sich vor einer Anlage in Schuldverschreibungen über die in Zusammenhang mit dem Kauf, der Verwahrung und dem Verkauf von Schuldverschreibungen anfallenden Zusatzkosten informieren.

Investoren müssen sich auf die Funktionsfähigkeit des jeweiligen Clearingsystems verlassen

Die Schuldverschreibungen werden über die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft gekauft und verkauft. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die Schuldverschreibungen tatsächlich in das Wertpapierdepot des jeweiligen Anlegers übertragen werden. Investoren müssen sich auf die Funktionsfähigkeit des jeweiligen Clearingsystems verlassen.

Die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Schuldverschreibungen sollten sorgfältig bedacht werden

Zinszahlungen für Schuldverschreibungen bzw. von einem Anleger bei Verkauf oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen realisierte Gewinne können in seinem Heimatland oder in anderen Ländern zu versteuern sein. Die steuerlichen Auswirkungen für Investoren im Allgemeinen werden unter "Besteuerung" beschrieben; allerdings können sich die steuerlichen Auswirkungen für einen einzelnen Anleger von der für Anleger im Allgemeinen beschriebenen Situation unterscheiden. Potenzielle Anleger sollten sich daher hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Schuldverschreibungen an ihren Steuerberater wenden. Außerdem können sich die geltenden Steuervorschriften in Zukunft zuungunsten der Anleger ändern.

Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht, und Änderungen in den geltenden Gesetzen, Verordnungen oder regulatorischen Vorschriften können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Anleger haben

Die Bedingungen der Schuldverschreibungen werden österreichischem Recht unterliegen. Anleger sollten daher beachten, dass das geltende Recht unter Umständen nicht das Recht ihres eigenen Landes ist und dass das auf die Schuldverschreibungen anwendbare Recht ihnen unter Umständen nicht einen ähnlichen oder adäquaten Schutz bietet wie ihr eigenes Recht. Des Weiteren kann hinsichtlich der Auswirkungen einer etwaigen gerichtlichen Entscheidung oder einer Änderung österreichischen Rechts (oder des in Österreich anwendbaren Rechts) bzw. der nach dem Prospektdatum üblichen Verwaltungspraxis keine Zusage gegeben oder Aussage getroffen werden.

ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS

Die folgende Übersicht nimmt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und besteht zur Gänze aus Informationen, die in den übrigen Teilen des Prospekts bzw. in den jeweils anwendbaren Schuldverschreibungsbedingungen enthalten sind.

Wörter und Ausdrücke, die in den Emissionsbedingungen und/oder Konditionenblättern definiert sind, haben in diesem Abschnitt dieselbe Bedeutung, wenn sich aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt.

Emittentin	Erste Group Bank AG
Beschreibung	Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden
Zahlstelle; Berechnungsstelle	Erste Group Bank AG
Art der Begebung	<p>Die Schuldverschreibungen werden ausschließlich auf nicht-syndizierter Basis begeben.</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden in Serien (jeweils eine "Serie") mit einem oder mehreren Begebungstagen und ansonsten gleichen (oder ansonsten gleichen mit Ausnahme der ersten Zinszahlung) Ausstattungsmerkmalen begeben, wobei Schuldverschreibungen einer Serie mit allen übrigen Schuldverschreibungen dieser Serie fungibel sind. Jede Serie kann in Tranchen (jeweils eine "Tranche") am selben oder an verschiedenen Begebungstagen begeben werden. Die besonderen Merkmale jeder Tranche werden in den Schuldverschreibungsbedingungen angegeben.</p>
Konsolidierung	Schuldverschreibungen einer Serie können mit Schuldverschreibungen einer anderen Serie konsolidiert werden und die Bestimmungen dieser Konsolidierung werden in den entsprechenden Schuldverschreibungsbedingungen angegeben werden.
Ausgabekurs	Schuldverschreibungen können zum Nennbetrag oder abzüglich eines Disagios oder zuzüglich eines Agios begeben werden. Im Falle von Daueremissionen wird der Erstausgabekurs angegeben und danach laufend an die jeweiligen Marktbedingungen angepasst. Ein allfälliger Ausgabeaufschlag ist in den Schuldverschreibungsbedingungen angegeben.

Form der Schuldverschreibungen

Jede Schuldverschreibung lautet auf den Inhaber und jede Serie von Schuldverschreibungen ist durch eine oder mehrere auf den Inhaber lautende Sammelurkunde(n) ohne Zinsscheine verbrieft, welche die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin trägt.

Hinterlegung der Schuldverschreibungen

Am oder vor dem Begebungstag jeder Tranche wird die die Inhaberschuldverschreibungen verbrieftende Sammelurkunde bei der OeKB als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Jede Sammelurkunde wird so lange von der OeKB verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht übertragen werden können.

Währungen

Die Schuldverschreibungen lauten auf eine der folgenden Währungen, wie im Konditionenblatt angegeben: Euro, Norwegische Kronen, Schweizer Franken, Britisches Pfund, Australischer Dollar, Kanadischer Dollar, US-Dollar, Tschechische Krone, Forint, Zloty, Neuer Rumänischer Leu, Kuna.

Laufzeiten

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen ist im Konditionenblatt bezeichnet. Die Schuldverschreibungen weisen keine Mindest- oder Höchstlaufzeit auf, ausgenommen, dass nachrangiges Kapital eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren aufweist.

Stückelung

Die Schuldverschreibungen haben entweder keine festgelegte Stückelung (Stücknotiz) oder werden in von der Emittentin in den in den Endgültigen Konditionen bestimmten Stückelungen begeben, wobei die Mindeststückelung von Schuldverschreibungen, die nicht das Recht verbiefen, bei Umwandlung des Wertpapiers oder Ausübung des verbrieften Rechts übertragbare Wertpapiere zu erwerben oder einen Barbetrag in Empfang zu nehmen, EUR 1.000 oder, wenn die Schuldverschreibungen auf eine andere Währung als Euro lauten, einem Gegenwert der jeweiligen Währung von EUR 1.000 (oder höher) zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen entspricht.

**Fixverzinsliche
Schuldverschreibungen**

Fixe Zinsen sind nachträglich an dem Tag oder den Tagen, die im Konditionenblatt angegeben sind, zahlbar.

**Variabel verzinsliche
Schuldverschreibungen**

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen werden gemäß den separaten Bestimmungen des Konditionenblattes verzinst.

**Fix und variabel verzinsliche
Schuldverschreibungen**

Fix und variabel verzinsliche Schuldverschreibungen werden gemäß den separaten Bestimmungen des Konditionenblattes verzinst.

Nullkupon-Schuldverschreibungen

Nullkupon-Schuldverschreibungen können zu ihrem Nennbetrag oder abzüglich eines Disagios oder zuzüglich eines Agios begeben werden und werden nicht verzinst.

**Indexbezogene
Schuldverschreibungen**

Zahlungen (sei es in Bezug auf Kapital oder Zinsen und sei es zur Fälligkeit oder an einem anderen Zeitpunkt) werden hinsichtlich indexbezogener Schuldverschreibungen durch Bezugnahme auf einen Index (zB Aktien-, Waren- oder anderen Index) berechnet (wie im Konditionenblatt angegeben).

**Aktienbezogene
Schuldverschreibungen**

Zahlungen (sei es in Bezug auf Kapital oder Zinsen und sei es zur Fälligkeit oder an einem anderen Zeitpunkt) auf aktienbezogene Schuldverschreibungen werden durch Bezugnahme auf einen Einzeltitel oder einen Aktienkorb, wie im Konditionenblatt angegeben, berechnet.

**Fondsbezogene
Schuldverschreibungen**

Zahlungen (sei es in Bezug auf Kapital oder Zinsen und sei es zur Fälligkeit oder an einem anderen Zeitpunkt) werden hinsichtlich fondsbezogener Schuldverschreibungen durch Bezugnahme auf einen entsprechenden Fonds oder einen Korb von Fonds, wie von der Emittentin bestimmt, (und im Konditionenblatt angegeben) berechnet.

Fonds können direkt oder indirekt gemäß dem Prinzip der Portfoliodiversifikation in Aktien, Anleihen, strukturierte Schuldverschreibungen, Immobilien, Geldmarktinstrumente, Finanzinstrumente, Waren, Indizes, Fonds und andere Veranlagungen investieren. Fonds können an einem Markt gelistet oder ungelistet sein und in verschiedenen Rechtsformen und

Strukturen, abhängig von der anwendbaren Rechtsordnung und dem Anlageziel, gegründet. Insbesondere können Fonds als offene oder geschlossene Fonds mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit und mit oder ohne eigene Verwaltungsgesellschaft errichtet werden. Abhängig von der Rechtsordnung, der der Fonds unterliegt, seiner Struktur, seiner Anlageziele, etc kann der Fonds gemäß der Richtlinie 85/611/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (die "**OGAW Richtlinie**") in der geltenden Fassung errichtet sein. Die Arten von Fonds, die als Basiswerte für Fonds-bezogene Schuldverschreibungen dienen können, sind nicht auf Fonds gemäß der OGAW-Richtlinie beschränkt und können auch verschiedene Kategorien von Fonds wie Einzelfonds-, Dachfonds-Strukturen, Indexfonds und Fonds, die Indizes abbilden, Immobilienfonds, Hedgefonds, alternative Investmentfonds und weitere Fonds, deren Struktur, Anlageziele, Anlegerbeteiligung, etc von der Struktur, den Anlagezielen, der Anlegerbeteiligung, etc gemäß der OGAW-Richtlinie abweicht, einschließen. In Abhängigkeit von der anwendbaren Rechtsordnung können Fonds unter der Aufsicht von Aufsichtsbehörden stehen oder nicht und bestimmte Veranlagungsgrenzen und beschränkte Rückzahlungsrechte aufweisen.

**Warenbezogene
Schuldverschreibungen**

Zahlungen (sei es in Bezug auf Kapital oder Zinsen und sei es zur Fälligkeit oder an einem anderen Zeitpunkt) auf warenbezogene Schuldverschreibungen werden durch Bezugnahme auf eine Ware (oder einen Warenkorb), wie im Konditionenblatt angegeben, berechnet.

**Währungsbezogene
Schuldverschreibungen**

Zahlungen (sei es in Bezug auf Kapital oder Zinsen und sei es zur Fälligkeit oder an einem anderen Zeitpunkt) auf währungsbezogene Schuldverschreibungen werden durch Bezugnahme auf eine Währung (oder einen Währungskorb), wie im Konditionenblatt angegeben, berechnet.

**Zinssatzbezogene
Schuldverschreibungen**

Zahlungen (sei es in Bezug auf Kapital oder Zinsen und sei es zur Fälligkeit oder an einem anderen Zeitpunkt) auf zinssatzbezogene Schuldverschreibungen werden durch Bezugnahme auf einen Zinssatz (oder einen Zinssatzkorb), wie im Konditionenblatt

angegeben, berechnet.

Zinsperioden und Zinssätze

Die Länge der Zinsperioden der Schuldverschreibungen und die anwendbaren Zinssätze oder die Berechnungsart können sich von Zeit zu Zeit ändern oder für eine Serie gleich bleiben. Schuldverschreibungen können einen Höchstzinssatz oder einen Mindestzinssatz oder beides aufweisen. Sämtliche Informationen in diesem Zusammenhang werden in den Schuldverschreibungsbedingungen angegeben.

Rückzahlung

Schuldverschreibungen können zum Nennwert oder zu einem anderen Betrag (der auf Grundlage einer Formel oder anders errechnet wird) rückzahlbar sein, wie in den jeweiligen Schuldverschreibungsbedingungen angegeben.

Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin

Das Konditionenblatt hinsichtlich jeder Emission von Schuldverschreibungen gibt an, ob die Schuldverschreibungen (gänzlich oder teilweise) vor Ende ihrer Laufzeit nach Wahl der Emittentin zurückgezahlt werden können, sowie unter welchen Bedingungen dies möglich ist.

Anleger sollten beachten, dass Inhaber von Schuldverschreibungen dort, wo die Schuldverschreibungsbedingungen nur der Emittentin ein vorzeitiges Tilgungsrecht einräumen, gewöhnlich eine höhere Rendite für ihre Schuldverschreibungen erhalten als sie bekämen, wenn auch sie berechtigt wären, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen. Der Ausschluss des Rechts der Inhaber von Schuldverschreibungen, diese vor ihrer Fälligkeit zu kündigen (ordentliches Kündigungsrecht), ist oftmals eine Voraussetzung dafür, dass die Emittentin das ihr aus den Schuldverschreibungen entstehende Risiko absichern kann. Wäre die ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Inhaber nicht ausgeschlossen, wäre die Emittentin gar nicht in der Lage, die Schuldverschreibungen zu begeben, oder die Emittentin würde die Kosten einer eventuell möglichen Kündigung der Absicherung in den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen einberechnen (müssen), womit die Rendite, die die Anleger auf diese Schuldverschreibungen erhalten, sinken würde. In den Konditionenblättern von Schuldverschreibungen, die unter Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts der Anleger begeben werden, wird die Emittentin (so ihr dies möglich ist) die Differenz zwischen den Absicherungskosten der gegenständlichen

Emission und jenen einer hypothetischen Emission ohne Kündigungsrechtsausschluss auf Basis von Quotierungen von im Bereich der Absicherungsgeschäfte (Hedging) tätigen Kreditinstituten angeben (Punkt 16(v) "Zinsaufschlag für den Verzicht auf das ordentliche Kündigungsrecht"). Dies soll es potentiellen Anlegern erleichtern, die jeweilige Anleihe mit anderen Anleihen oder Anlageprodukten, bei denen die ordentliche Kündigung nicht ausgeschlossen ist, zu vergleichen, um eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die von der Emittentin versprochene höhere Verzinsung den Verzicht auf das ordentliche Kündigungsrecht der Anleger aufwiegt. Jeder Anleger sollte daher sorgfältig überlegen, wie schwer der Nachteil eines ausschließlich der Emittentin zustehenden vorzeitiges Kündigungsrechts für ihn wiegt und ob dieser Nachteil durch die vergleichsweise höhere Verzinsung für ihn aufgewogen wird. Falls ein Anleger zu der Auffassung gelangt, dass dies nicht der Fall ist, sollte er nicht in die Schuldverschreibungen investieren.

Anleger, die eine Veranlagung in variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, bei denen das ordentliche Kündigungsrecht der Anleger ausgeschlossen sind, in Erwägung ziehen, sollten das Risiko einer Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin im Falle einer für die Emittentin nachteiligen Zinsentwicklung bedenken. Diese Möglichkeit steht den Inhabern solcher Schuldverschreibungen nicht zu.

Rang von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus nicht nachrangigen Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, nicht-nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin.

Rang von nachrangigen Schuldverschreibungen

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus nachrangigen Schuldverschreibungen begründen direkte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin.

Rang von Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen (Öffentliche Pfandbriefe)

Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen (Öffentliche Pfandbriefe) begründen direkte, unbedingte, nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die jeweils durch einen gesonderten Deckungsstock besichert sind.

Besteuerung

Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und Zinsbeträge werden unter Einbehalt oder Abzug jener Steuern, Abgaben oder Gebühren gezahlt, die von der Republik Österreich oder einer Steuerbehörde der Republik Österreich im Wege des Einhalts oder des Abzugs auferlegt, einbehalten oder erhoben werden, und deren Einbehalt oder Abzug der Emittentin obliegt.

Anwendbares Recht

Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Sachrecht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.

Gerichtsstand

Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für den 1. Wiener Gemeindebezirk in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

Börsenotierung

Die Schuldverschreibungen sollen zur Börsennotiz im Amtlichen Handel und/oder im Geregeltten Freiverkehr der Wiener Börse und/oder im Amtlichen Handel (*Official List*) an der Luxemburger Börse (*Bourse de Luxembourg*) und/oder an der Stuttgarter Börse im EUWAX-Segment der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse zugelassen werden.

Zulassung zum Handel

Die Zulassung des Programms und/oder der Schuldverschreibungen an den Österreichischen Märkten und/oder der Luxemburger Börse (*Bourse de Luxembourg*) und/oder der Stuttgarter Börse im EUWAX-Segment der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse kann beantragt werden. Unter dem Programm begebene Schuldverschreibungen können zum Handel an jedem anderen geregelten oder nicht geregelten Markt oder an jeder anderen Börse zum Handel zugelassen werden.

Zum Datum dieses Basisprospekts sind vergleichbare Schuldverschreibungen der Emittentin zum Handel am amtlichen Handel der Luxemburger Börse, Euronext Amsterdam, der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, der SWX Swiss Exchange und an den Märkten zugelassen.

Verwendung des Emissionserlöses

Die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen werden von der Erste Group Bank zur Gewinnerzielung, für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse und, im Falle von nachrangigen Schuldverschreibungen, zur Stärkung ihrer Kapitalbasis verwendet.

Investoren

Die Schuldverschreibungen sollen primär Privatkunden der Erste Group angeboten werden. Grundsätzlich erfolgt aber die Einladung zur Angebotsstellung an keine begrenzte Zielgruppe und Schuldverschreibungen können auch anderen Investoren angeboten werden.

Verkaufsbeschränkungen

Die Schuldverschreibungen wurden und werden weder gemäß dem Securities Act registriert und noch von irgendeiner Behörde eines U.S. Bundesstaates oder gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert und dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen oder andere Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder den Vereinigten Staaten ansässig sind angeboten oder verkauft werden.

ÜBERBLICK ÜBER PFANDBRIEFE UND KOMMUNALSCHULDVERSCHREIBUNGEN (ÖFFENTLICHE PFANDBRIEFE)

Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen (Öffentliche Pfandbriefe) sind Schuldverschreibungen nach österreichischem Recht, deren Ausstattung im Hypothekbankgesetz und der Verordnung über die Einführung des Hypothekbankgesetzes geregelt sind. In Abhängigkeit von der Einordnung der Schuldverschreibungen als Pfandbriefe oder Kommunalschuldverschreibungen (Öffentliche Pfandbriefe), sind die Ansprüche der Anleger aus den Schuldverschreibungen jederzeit durch ein Sondervermögen (den jeweiligen Deckungsstock) gesichert. Die Vermögensgegenstände des Deckungsstocks sind in einem besonderen Register (Deckungsregister) bei der Emittentin angeführt. Vermögensgegenstände aus dem Deckungsstock dürfen ausschließlich zur Befriedigung von Ansprüchen aus den entsprechenden Schuldverschreibungen verwendet werden.

Die Vermögensgegenstände aus dem Deckungsstock für Pfandbriefe bestehen aus Hypothekarkrediten (oder Teilen davon), wobei die Belehnung des Grundstücks 60% des Werts des Grundstücks nicht überschreiten darf. Dies gilt für österreichische Hypotheken; Hypotheken über Immobilien in Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz dürfen ebenso als Deckungsvermögen verwendet werden, vorausgesetzt dass die rechtliche und wirtschaftliche Position der Gläubiger der Pfandbriefe vergleichbar ist mit jener der Gläubiger österreichischer Hypotheken. In gewissem Ausmaß dürfen auch Hypotheken, die diesem Standard nicht entsprechen, bis zu einer Grenze von 10% aller dem Standard entsprechenden Hypotheken in den Deckungsstock aufgenommen werden.

Der Deckungsstock für Kommunalschuldverschreibungen (Öffentliche Pfandbriefe) besteht aus Kreditforderungen gegen, oder Schuldverschreibungen, die von österreichischen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz oder deren Regionalregierungen oder deren örtlichen Gebietskörperschaften, für die die zuständigen Behörden nach Art 43 Abs 1 lit b Z 5 der Richtlinie 2000/12/EG eine Gewichtung von höchstens 20% festgelegt haben oder gegen Übernahme der Gewährleistung durch eine der vorgenannten Körperschaft, begeben oder garantiert werden.

Bestimmte Vermögensgegenstände, die für die Emittentin treuhändig gehalten werden, sowie Derivatverträge zur Absicherung von Zins- und Währungsschwankungen oder Schuldnerisiken in Zusammenhang mit Kommunalschuldverschreibungen (Öffentliche Pfandbriefe) dürfen ebenfalls in den Deckungsstock aufgenommen werden.

Der Gesamtnennbetrag der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe muss in Höhe des Nennwerts jederzeit durch Hypotheken von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrag gedeckt sein, ergänzt durch eine sichernde Überdeckung im Ausmaß von 2% des Nennwerts der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe. Weiters sieht die Satzung der Emittentin derzeit vor, dass zusätzlich zur Deckung des Nennwerts der Pfandbriefe auch die Deckung des Barwerts der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe jederzeit sichergestellt sein muss. Dieselben Erfordernisse hinsichtlich der sichernden Überdeckung und der Deckung des Barwerts gelten auch analog für Kommunalschuldverschreibungen (*Öffentliche Pfandbriefe*).

Ist infolge einer Rückzahlung von Hypotheken oder aus einem anderen Grund die vorgeschriebene Deckung der ausgegebenen Pfandbriefe nicht vollständig vorhanden, kann die Emittentin die fehlende Hypothekendeckung durch (i) Schuldverschreibungen, die als Deckung für Kommunalschuldverschreibungen (*Öffentliche Pfandbriefe*) zulässig sind, vorausgesetzt, diese werden an einem geregelten Markt in Österreich oder einem Mitgliedstaat der OECD gehandelt, (ii) Guthaben bei bestimmten Zentralbanken oder bestimmten Kreditinstituten, oder (iii) Bargeld, ersetzen ("**Ersatzdeckung**"). Die Ersatzdeckung darf zu keinem Zeitpunkt 15% des Gesamtnennbetrags der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe übersteigen. Schuldverschreibungen von Körperschaften öffentlichen Rechts (Punkt (i) oben) dürfen als Ersatzdeckung für Pfandbriefe nur bis zu

einem Höchstbetrag angesetzt werden, der um 5% des Nennwerts unter ihrem jeweiligen Börse- oder Marktpreis bleibt, den Nennwert aber nicht übersteigt.

Gemäß den gesetzlichen Vorschriften können Pfandbriefe grundsätzlich nur ausgegeben werden, wenn ihre Laufzeit die Laufzeit der Hypotheken nicht wesentlich übersteigt. Als weitere Voraussetzung darf der Anteil des Nennwertes der neu ausgegebenen Pfandbriefe mit einer Laufzeit von mehr als 15 Jahren am Ende jedes Kalendervierteljahres innerhalb eines Durchrechnungszeitraums von drei Jahren nicht mehr als 60% des Nennwertes der insgesamt neu ausgegebenen Pfandbriefe betragen. Bei der Berechnung darf der Nennwert der Pfandbriefe mit einer Laufzeit von mehr als 15 Jahren um den Nennwert der während des Durchrechnungszeitraums neu erworbenen Deckungswerte mit einer Laufzeit von mehr als 15 Jahren vermindert werden. Weiters gibt es besondere Regeln im Hinblick auf Pfandbriefe, hinsichtlich derer die Emittentin auf ihr Recht auf Rückzahlung höchstens für einen Zeitraum eines Drittels der Laufzeit verzichtet hat oder mit deren Tilgung spätestens nach Ablauf eines Drittels der Laufzeit zu beginnen ist.

Für jeden Deckungsstock wird vom Finanzminister für einen Zeitraum von fünf Jahren ein Treuhänder bestellt, der die Urkunden über die in das Hypothekenregister eingetragenen Werte sowie das zur Ersatzdeckung bestimmte Geld gemeinsam mit der Emittentin verwahrt. Die vorrangige Aufgabe des Treuhänders ist, sicherzustellen, dass die vorschriftsmäßige Deckung für die Pfandbriefe oder Kommunalschuldverschreibungen (Öffentliche Pfandbriefe) und die Ansprüche des Vertragspartners der Emittentin aus dem Derivatvertrag (Sicherungsgeschäft) jederzeit vorhanden ist. Alle in das Register eingetragenen Werte können nur mit Zustimmung des Treuhänders aus dem Register gelöscht werden.

Die Deckungsstöcke stellen jeweils eigenständige Sondermassen für die Forderungen der Inhaber der Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen (Öffentliche Pfandbriefe) und die Gläubiger aus den Derivatverträgen (so vorhanden) dar. Im Falle der Insolvenz der Emittentin sieht das anwendbare österreichische Recht ausdrücklich eher ein Fortbestehen als eine Liquidation vor: Im Falle der Insolvenz werden Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen (Öffentliche Pfandbriefe) nicht automatisch beendet, sondern die Geldflüsse bleiben grundsätzlich unberührt. Jede Sondermasse wird von einem besonderen vom Gericht bestellten Verwalter (der auch ein anderes Kreditinstitut sein kann) verwaltet, ohne dabei die Rechte der Inhaber der Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen (Öffentliche Pfandbriefe) zu verletzen. Der besondere Verwalter hat fällige Forderungen der Inhaber der Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen (Öffentliche Pfandbriefe) aus der Sondermasse zu erfüllen und die dafür erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen mit Wirkung für die Sondermasse zu treffen, etwa durch Einziehung fälliger Hypothekarforderungen, Veräußerung einzelner Deckungswerte oder durch Zwischenfinanzierungen. Nach seiner Bestellung hat der besondere Verwalter die im Register eingetragenen Werte jeweils gemeinsam mit den Verbindlichkeiten aus den Pfandbriefen und den Kommunalschuldverschreibungen (Öffentliche Pfandbriefe) an ein geeignetes Kreditinstitut zu verkaufen. Nur falls ein Verkauf der Sondermasse nicht möglich ist und die im Register eingetragenen Werte zur Befriedigung der Inhaber der Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen (Öffentliche Pfandbriefe) nicht ausreichen, findet eine Liquidation der Sondermasse statt. In diesem Fall gelten die Forderungen aus den Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen (Öffentliche Pfandbriefe) als sofort fällig und aus dem Erlös werden die Inhaber der Papiere befriedigt.

Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen (Öffentliche Pfandbriefe) sind rückgriffsberechtigte Verbindlichkeiten der Emittentin. Da Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen (Öffentliche Pfandbriefe) allgemeine Verbindlichkeiten des Kreditinstituts darstellen, können die Inhaber dieser Wertpapiere auch auf die Vermögenswerte der Emittentin außerhalb des Deckungsstocks zugreifen. Hinsichtlich dieser Vermögenswerte stehen die Ansprüche der Inhaber der Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen (Öffentliche Pfandbriefe) im gleichen Rang wie die unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, und ihre Ansprüche

sind begrenzt mit dem voraussichtlichen Ausfall der entsprechenden Sondermasse im Falle der Liquidation der Sondermasse.

Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, beim zuständigen Gericht die Bestellung eines gemeinsamen Kurators zur Vertretung der Inhaber der Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen (Öffentliche Pfandbriefe) zu beantragen. Dieser Kurator kann auch im Falle der Insolvenz der Emittentin bestellt werden und auf Antrag dessen, dessen Rechte jeweils durch den Mangel einer gemeinsamen Vertretung der Inhaber der Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen (Öffentliche Pfandbriefe) gehemmt würden. In diesem Fall können die gemeinsamen Rechte der Inhaber, die aus den Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen (Öffentliche Pfandbriefe) erwachsen, nur durch den gemeinsamen Kurator ausgeübt werden. Die Inhaber können an den durch den gemeinsamen Kurator durchgeführten Verfahren auf eigene Kosten teilnehmen.

EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die Emittentin wird die nachstehenden allgemeinen Emissionsbedingungen (allenfalls ergänzt um die ergänzenden Emissionsbedingungen für Index-, Aktien-, Fonds-, Waren-, Währungs- und Zinssatzbezogene Schuldverschreibungen auf Seite 59 ff) für jede Emission von Schuldverschreibungen mittels eines Konditionenblattes ergänzen und vervollständigen, sodass sich für jede solche Emission von Schuldverschreibungen die auf diese anwendbaren Schuldverschreibungsbedingungen durch eine Kombination der Emissionsbedingungen und des Konditionenblattes ergeben. Jene Variablen, die nachstehend mit eckigen Klammern und/oder Anweisungen markiert sind, werden zur Gänze durch die im Konditionenblatt enthaltenen Werte und Textteile ergänzt bzw ersetzt. In kursiver Schrift gesetzte Anweisungen sind nicht Teil der Schuldverschreibungsbedingungen. Änderungen der Nummerierung sind, soweit erforderlich, möglich.

Um die Lesbarkeit der auf eine Emission von Schuldverschreibungen jeweils anwendbaren Bedingungen zu steigern, wird die Emittentin außerdem dem Konditionenblatt ausformulierte Schuldverschreibungsbedingungen als Anhang anfügen. Im Falle eines Widerspruches zwischen den durch das Konditionenblatt ergänzten Emissionsbedingungen und den konsolidierten Schuldverschreibungsbedingungen gehen erstere vor.

Kopien des Konditionenblattes und der konsolidierten Schuldverschreibungen sind für die Gläubiger kostenlos bei der Emittentin und der Zahlstelle erhältlich.

Allgemeine Emissionsbedingungen

[Bezeichnung der Schuldverschreibungen]

[Seriennummer]

[ISIN]

§ 1

Form und Nennbetrag

- (1) Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") wird in **[Währung einfügen]** (die "**Währung**") im Gesamtnennbetrag von **[im Fall von Daueremission einfügen: bis zu [150.000.000 EUR] [anderer Betrag]]** in Worten: [hundertfünfzig Millionen Euro] **[anderer Betrag in Worten]** **[im Fall von Einzelemmission einfügen: Gesamtnennbetrag]** (in Worten: **[Gesamtnennbetrag in Worten]**) am **[Begebungstag einfügen]** (der "**Begebungstag**") begeben und ist eingeteilt in Stückelungen von **[festgelegte Stückelungen einfügen]** (der "**Nennbetrag**").
- (2) Die Schuldverschreibungen sind durch eine oder mehrere Sammelurkunde(n) (jeweils eine "**Sammelurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, welche die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter der Emittentin trägt. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und die Inhaber von Schuldverschreibungen (die "**Gläubiger**") haben kein Recht, die Ausstellung effektiver Schuldverschreibungen zu verlangen.
- (3) Jede Sammelurkunde wird so lange von der Oesterreichischen Kontrollbank AG (oder einem ihrer Rechtsnachfolger) als Wertpapiersammelbank verwahrt (die "**Wertpapiersammelbank**"), bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Wertpapiersammelbank übertragen werden können.

§ 2

Rang

[im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.]

[im Fall von nachrangigem Kapital einfügen: Die Schuldverschreibungen stellen nachrangiges Kapital gemäß § 23 Abs 8 BWG dar.

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und nachrangige (gemäß § 45 Abs 4 Bankwesengesetz) Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird. Im Fall der Liquidation oder des Konkurses der Emittentin dürfen die Forderungen aus den Schuldverschreibungen erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Anleihegläubiger der Emittentin befriedigt werden, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die

Ansprüche der anderen nicht nachrangigen Anleihegläubiger der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind. Kein Gläubiger ist berechtigt, mit Rückerstattungsansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin aufzurechnen.

Für die Rechte der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen darf diesen keine vertragliche Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden. Nachträglich können der Nachrang gemäß diesem § 2 nicht beschränkt sowie die Laufzeit dieser Schuldverschreibungen und eine allenfalls anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.

[im Fall von Hypothekendarlehen einfügen:]

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Darlehen sind nach Maßgabe des österreichischen Hypothekendarlehensgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus Darlehen.

Darlehen werden durch einen gesonderten Deckungsstock von Deckungswerten besichert, welcher neben anderen geeigneten Vermögenswerten erstrangige Hypotheken an österreichischen Liegenschaften und an bestimmten Liegenschaften, welche in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz gelegen sind, sowie Sicherungsgeschäfte (Derivativerträge) zur Verminderung künftiger Zins-, Währungs- oder Schuldnerisiken enthalten kann. Die Deckungswerte für Darlehen werden im Hypothekenregister eingetragen, welches von der Emittentin gemäß dem Hypothekendarlehensgesetz geführt wird. Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Darlehen hat in Höhe des Nennwerts jederzeit durch Hypotheken (oder andere geeignete Vermögenswerte) von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrag zuzüglich einer sichernden Überdeckung von 2% des Nennwerts der im Umlauf befindlichen Darlehen gedeckt zu sein. Die Satzung der Emittentin sieht vor, dass zusätzlich zur Deckung des Nennwertes der Darlehen die jederzeitige Deckung nach dem Barwert der im Umlauf befindlichen Darlehen sichergestellt sein muss. Darlehen sind geeignete Anlagen für Mündelgeld gemäß § 230b Z 3 des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches].

[im Fall von Kommunalschuldverschreibungen (öffentlichen Darlehen) einfügen:]

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die öffentlichen Darlehen sind nach Maßgabe des österreichischen Hypothekendarlehensgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus Kommunalschuldverschreibungen (öffentlichen Darlehen).

Kommunalschuldverschreibungen (öffentliche Darlehen) werden durch einen gesonderten Deckungsstock von Deckungswerten besichert, welcher neben anderen geeigneten Vermögenswerten Darlehensforderungen gegen inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts oder andere Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes als Österreich oder die Schweiz sowie deren Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften, für welche die zuständigen Behörden nach Art 43 Abs 1 lit b Z 5 der Richtlinie 2000/12/EG eine Gewichtung von höchstens 20% festgelegt haben, oder Forderungen, denen eine Garantie durch eine der vorgenannten Körperschaften zukommt, oder von einer der vorgenannten Körperschaften ausgegebene Schuldverschreibungen oder Schuldverschreibungen, für die eine der vorgenannten Körperschaften die Garantie übernimmt, sowie Sicherungsgeschäfte (Derivativerträge) zur Verminderung künftiger Zins-, Währungs- oder Schuldnerisiken enthalten kann. Die Deckungswerte für die Kommunalschuldverschreibungen (öffentlichen Darlehen) werden im Hypothekenregister eingetragen, welches von der Emittentin gemäß dem Hypothekendarlehensgesetz geführt wird. Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Kommunalschuldverschreibungen (öffentlichen Darlehen) hat in Höhe des Nennwerts

jederzeit durch Deckungswerte von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrag zuzüglich einer sichernden Überdeckung von zumindest 2% des Nennwerts der im Umlauf befindlichen Kommunalschuldverschreibungen (öffentlichen Pfandbriefe) gedeckt zu sein. Die Satzung der Emittentin sieht außerdem vor, dass der Barwert der im Umlauf befindlichen Kommunalschuldverschreibungen (öffentlichen Pfandbriefe) jederzeit durch geeignete Vermögenswerte sichergestellt sein muss. Kommunalschuldverschreibungen (öffentliche Pfandbriefe) sind geeignete Anlagen für Mündelgeld gemäß § 230b Z 3 des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches.]

§ 3 Ausgabekurs

[Im Fall von Daueremissionen einfügen:

Der Erstausgabekurs beträgt anfänglich [100%] **[anderen Prozentsatz angeben]** des Nennbetrages[, plus einem Ausgabeaufschlag in Höhe von **[Ausgabeaufschlag einfügen]**]. Der Ausgabekurs wird laufend an die jeweiligen Marktbedingungen angepasst.]

[Im Fall von Nicht-Daueremissionen einfügen:

Der Ausgabekurs beträgt [100%] **[anderen Prozentsatz angeben]** des Nennbetrages [, plus einem Ausgabeaufschlag in Höhe von **[Ausgabeaufschlag einfügen]**].]

§ 4 Laufzeit

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt mit [dem Begebungstag] **[anderen Laufzeitbeginn einfügen]** und endet mit dem Ablauf des dem Fälligkeitstag gemäß § 6(1) vorangehenden Tages.

§ 5 Verzinsung

[Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen: Regelmäßige Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen nicht.]

[Im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag mit **[jährlich/halbjährlich/vierteljährlich]** **[Zinssatz einfügen]**% ab dem **[Fixen Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) (der "Fixe Verzinsungsbeginn") bis zum Fälligkeitstag (wie in § 6(1) definiert) **[im Fall von Schuldverschreibungen ohne festen Fälligkeitstag andere(s) maßgebliche(s) Datum) (Daten) einfügen]** (ausschließlich) verzinst.
- (2) Die Zinsen sind nachträglich am **[Fixzinszahlungstag(e) einfügen]** eines jeden Jahres (jeweils ein "Fixzinszahlungstag") zahlbar. Die erste fixe Zinszahlung erfolgt am **[ersten Fixzinszahlungstag einfügen]** (der "erste Fixzinszahlungstag").
- (3) Als "Fixzinsperiode" gilt jeweils der Zeitraum vom Fixen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Fixzinszahlungstag (ausschließlich) und jeder weitere Zeitraum von einem Fixzinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Fixzinszahlungstag (ausschließlich) **[bei Anpassung der Zinsperiode einfügen: ,** allenfalls angepasst gemäß § 7(2)].]

[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag **[jährlich/halbjährlich/vierteljährlich]** mit dem Variablen Zinssatz (wie unten definiert) ab dem **[Variablen Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) (der "**Variable Verzinsungsbeginn**") bis zum Fälligkeitstag (wie in § 6(1) definiert) **[im Fall von Schuldverschreibungen ohne festen Fälligkeitstag andere(s) maßgebliche(s) (Datum) (Daten) einfügen]** (ausschließlich) verzinst.
- (2) Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag zahlbar. "**Variabler Zinszahlungstag**" bedeutet **[im Fall von festgelegten variablen Zinszahlungstagen einfügen: jeder [festgelegte variable Zinszahlungstage einfügen] eines Jahres.]** Die erste variable Zinszahlung erfolgt am **[ersten variablen Zahlungstag einfügen]** (der "**erste Variable Zinszahlungstag**")
- (3) Als "**Variable Zinsperiode**" gilt jeweils der Zeitraum vom Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) **[bei Anpassung der Zinsperiode einfügen: , allenfalls angepasst gemäß § 7(2)].**
- (4) Der variable Zinssatz (der "**Variable Zinssatz**") für jede Variable Zinsperiode errechnet sich wie folgt:

[Zinssatz oder Formel einfügen]

[Beschreibung der Formel einfügen]

[Definition EURIBOR und Bildschirmseite EURIBOR einfügen]

[Definition LIBOR und Bildschirmseite LIBOR einfügen]

[Definition CMS und Bildschirmseite EURIBOR einfügen]

[Anderer variabler Zinssatz und allenfalls Bildschirmseite einfügen]

[Wenn Bildschirmseite kostenpflichtig ist, folgendes einfügen: Der Zugriff auf Informationen der Bildschirmseite ist kostenpflichtig. Die betreffenden Informationen können jederzeit kostenfrei bei der Emittentin eingeholt werden.]

[Falls ein Mindestzinssatz gilt, einfügen: Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Variable Zinsperiode ermittelte Variable Zinssatz niedriger als **[Mindestzinssatz einfügen]** ist, so ist der Variable Zinssatz für diese Variable Zinsperiode **[Mindestzinssatz einfügen].]**

[Falls ein Höchstzinssatz gilt, einfügen: Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Variable Zinsperiode ermittelte Variable Zinssatz höher ist als **[Höchstzinssatz einfügen]**, so ist der Variable Zinssatz für diese Variable Zinsperiode **[Höchstzinssatz einfügen].]**

[Bestimmungen zu einer Barriere einfügen, wenn anwendbar]

[andere oder weitere Vorschriften bezüglich variabel verzinslicher Schuldverschreibungen einfügen]

[allenfalls Bestimmungen zum Verzinsungswechsel einfügen]

- [(5) Sollte zur festgelegten Zeit der in § 5(4) genannte Angebotssatz auf der Bildschirmseite nicht erscheinen, wird die Berechnungsstelle von je einer Geschäftsstelle der vier [Banken mit der größten Bilanzsumme, deren Angebotssätze zur Bestimmung des

zuletzt auf der Bildschirmseite erschienen Angebotssatzes verwendet wurden] **[andere Referenzbanken einfügen]** (die "Referenzbanken") deren Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) für Einlagen in der festgelegten Währung für die jeweilige Zinsperiode (wie unten definiert) gegenüber führenden Banken [im [Londoner] **[anderer]** Interbanken-Markt] [in der Euro-Zone] (der "relevante Markt") etwa zur festgelegten Zeit am Variablen Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zumindest zwei Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der **[Zinsbasis anführen]** für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet **[falls EURIBOR der Referenzzinssatz ist, einfügen:** auf das nächste tausendstel Prozent, wobei ab 0,0005 aufzurunden ist] **[in allen anderen Fällen einfügen:** auf- oder abgerundet auf das nächste einhunderttausendstel Prozent, wobei ab 0,000005 aufgerundet wird]) der ermittelten Angebotssätze. Falls an einem Variablen Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennt, wird der **[Zinsbasis anführen]** für die betreffende Variable Zinsperiode wie folgt berechnet:

Der **[Zinsbasis anführen]** entspricht dem arithmetischen Mittel (gegebenenfalls gerundet wie oben beschrieben) jener Sätze, die die Berechnungsstelle von den ausgewählten Referenzbanken um 11:00 ([Brüssel] [London] Zeit) am betreffenden Variablen Zinsfestsetzungstag für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Variable Zinsperiode angeboten bekommt.

Falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann soll der **[Zinsbasis anführen]** für die betreffende Variable Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Variable Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Variable Zinsperiode sein, den bzw. die einen oder mehrere Banken der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Variablen Zinsfestlegungstag gegenüber führenden Banken am relevanten Markt nennen (bzw. den diesen Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen).

Für den Fall, dass der **[Zinsbasis anführen]** nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der **[Zinsbasis anführen]** der Angebotssatz, bzw. das arithmetische Mittel der Angebotssätze, an dem letzten Tag vor dem Variablen Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

"**Variabler Zinsfeststellungstag**" meint den [zweiten] **[andere Anzahl von Tagen einfügen]** Zinsfeststellungsgeschäftstag (wie nachstehend definiert) vor Beginn der jeweiligen Variablen Zinsperiode.

"**Zinsfeststellungsgeschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem [die Banken in [Wien] **[anderer Ort oder Orte]** für Geschäfte geöffnet sind und] das TARGET System zur Abwicklung von Zahlungen in Euro zur Verfügung steht [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[Hauptfinanzzentrum oder Finanzzentren einfügen]** Zahlungen abwickeln]. "TARGET System" bezeichnet das "Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)" Zahlungssystem, das eine einheitliche gemeinsam genutzte Plattform verwendet und am 19.11.2007 in Betrieb gestellt wurde (TARGET2) oder dessen Nachfolger.]]

[(4)]/[(5)]/[(6)] **Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

[Im Fall von "30/360":

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Fall von "actual/actual (ICMA)":

- (a) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer ist als die Zinsperiode in welche dieser fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen in diesem Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (ii) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
- (b) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der dieser beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.]

[Im Fall von "30E/360" oder "Eurobond Basis":

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Fälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat von 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Fall von "Actual/365" oder "Actual/Actual (ISDA)":

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[Im Fall von "Actual/365 (Fixed)" einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Fall von "Actual/360":

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]

§ 6 Rückzahlung

- (1) **[Im Fall von Schuldverschreibungen mit festem Fälligkeitstag einfügen, soweit diese nicht basiswertabhängig sind:** Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag am **[Fälligkeitstag einfügen]** (der "Fälligkeitstag") zurückgezahlt.]¹

[Im Fall von Index-, Aktien-, Fonds-, Waren-, Währungs- und Zinssatzbezogenen Schuldverschreibungen: Die Schuldverschreibungen werden gemäß § 6a zurückgezahlt].

[Im Fall von Schuldverschreibungen ohne festen Fälligkeitstag andere maßgebliche Vorschriften einfügen]

[weitere Ereignisse/Definitionen einfügen]

- [(2) **bei vorzeitiger Rückzahlung nach Wahl der Emittentin einfügen:** Es steht der Emittentin frei, am **[Wahlrückzahlungstag(e) einfügen]** ([der] [jeweils ein] "Wahlrückzahlungstag") die Schuldverschreibungen vollständig [oder teilweise] zu ihrem Wahlrückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum Wahlrückzahlungstag aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen, nachdem sie die Gläubiger mindestens [fünf] **[andere Kündigungsfrist einfügen]** Geschäftstage zuvor gemäß § 12 benachrichtigt hat. Jede Rückzahlung muss sich auf Schuldverschreibungen im Nennbetrag oder eines Vielfachen davon beziehen. **[bei Teilrückzahlung einfügen:** Im Fall einer Teilrückzahlung von Schuldverschreibungen werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen gemäß den Regeln [der Wertpapiersammelbank] [andere Regel einfügen] spätestens 30 Tage vor dem zur Rückzahlung festgelegten Datum ausgewählt.

Hinweis: Anleger sollten beachten, dass Inhaber von Schuldverschreibungen dort, wo die Schuldverschreibungsbedingungen nur der Emittentin ein vorzeitiges Tilgungsrecht einräumen, gewöhnlich eine höhere Rendite für ihre Schuldverschreibungen erhalten als sie bekämen, wenn auch sie berechtigt wären, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen. Der Ausschluss des Rechts der Inhaber von Schuldverschreibungen, diese vor ihrer Fälligkeit zu kündigen (ordentliches Kündigungsrecht), ist oftmals eine Voraussetzung dafür, dass die Emittentin das ihr aus den Schuldverschreibungen entstehende Risiko absichern kann. Wäre die ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Inhaber nicht ausgeschlossen, wäre die Emittentin gar nicht in der Lage, die Schuldverschreibungen zu begeben, oder die Emittentin würde die Kosten einer eventuell möglichen Kündigung der Absicherung in den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen einberechnen (müssen), womit die Rendite, die die Anleger auf diese Schuldverschreibungen erhalten, sinken würde. [In den Konditionenblättern von Schuldverschreibungen, die unter Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts der Anleger begeben werden, wird die Emittentin (so ihr dies möglich ist)] [Im konkreten Fall der **[Emissionsbezeichnung einfügen]** bemisst sich] die Differenz zwischen den Absicherungskosten der gegenständlichen Emission und jenen einer hypothetischen Emission ohne Kündigungsrechtsausschluss auf Basis von Quotierungen von im Bereich der Absicherungsgeschäfte (Hedging) tätigen Kreditinstituten auf etwa [●] bis [●] Basispunkte und vergleichbare hypothetische Schuldverschreibungen, deren Wert berechnet bzw. deren theoretische

¹ Schuldverschreibungen, die nachrangiges Kapital verbriefen, haben eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren vorzusehen.

Absicherungskosten von in diesem Geschäftsbereich tätigen Kreditinstituten ermittelt wurden, würden daher in diesem entsprechenden Ausmaß für die Emittentin teurer sein und eine entsprechende Reduzierung der Rendite zur Folge haben] [angeben.]] Die Information potentieller Anleger über diesen Differenzwert soll es ihnen erleichtern, die gegenständliche Anleihe mit anderen Anleihen oder Anlageprodukten, bei denen die ordentliche Kündigung nicht ausgeschlossen ist, zu vergleichen, um eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die von der Emittentin versprochene höhere Verzinsung den Verzicht auf das ordentliche Kündigungsrecht der Anleger aufwiegt. Jeder Anleger sollte daher sorgfältig überlegen, wie schwer der Nachteil eines ausschließlich der Emittentin zustehenden vorzeitiges Kündigungsrechts für ihn wiegt und ob dieser Nachteil durch die vergleichsweise höhere Verzinsung für ihn aufgewogen wird. Falls ein Anleger zu der Auffassung gelangt, dass dies nicht der Fall ist, sollte er nicht in die Schuldverschreibungen investieren.

Anleger, die eine Veranlagung in variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, bei denen das ordentliche Kündigungsrecht der Anleger ausgeschlossen sind, in Erwägung ziehen, sollten das Risiko einer Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin im Falle einer für die Emittentin nachteiligen Zinsentwicklung bedenken. Diese Möglichkeit steht den Inhabern solcher Schuldverschreibungen nicht zu.]

[(2)][(3)] Der "**Rückzahlungsbetrag**" [jeder Schuldverschreibung ist [ihr Nennbetrag] **[anderenfalls Rückzahlungsbetrag je Nennbetrag oder Berechnungsmethode einfügen].]**

[Der "**Wahrückzahlungsbetrag**" jeder Schuldverschreibung ist [ihr Nennbetrag] **[anderenfalls Wahrückzahlungsbetrag pro Nennbetrag oder Berechnungsmethode einfügen].]**

[Der "**Mindestrückzahlungsbetrag**" jeder Schuldverschreibung beträgt **[Betrag einfügen]** und der "**Höchstrückzahlungsbetrag**" jeder Schuldverschreibung beträgt **[Betrag einfügen].]**

[Im Fall von Index-, Aktien-, Fonds-, Waren-, Währungs- und Zinssatzbezogenen Schuldverschreibungen sind hier die entsprechenden ergänzenden Emissionsbedingungen einzufügen].

§ 7 Zahlungen

- (1) Zahlungen, sowohl Zins-, als auch Tilgungszahlungen ("**Zahlungen**") auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe der anwendbaren steuerlichen und sonstigen Gesetze und Vorschriften in der festgelegten Währung.
- (2) Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der Zahlungstermin

[Bei Anwendung der Following Business Day Convention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben. **[bei Anpassung der Zinsperiode einfügen:** Dementsprechend kommt es zu einer Verlängerung/Verkürzung der abzurechnenden bzw. zu einer Verkürzung/Verlängerung der nachfolgenden Zinsperiode und zu einer Verringerung/Erhöhung der jeweiligen Zinsbeträge].]

[Bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fälligkeitstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen. **[bei Anpassung der Zinsperiode einfügen:** Dementsprechend kommt es zu einer Verlängerung/Verkürzung der abzurechnenden bzw. zu einer Verkürzung/Verlängerung

der nachfolgenden Zinsperiode und zu einer Verringerung/Erhöhung der jeweiligen Zinsbeträge].]

[Bei Anwendung der Floating Rate Note Convention ("FRN Convention") einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Fälligkeitstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Fälligkeitstag der jeweils letzte Geschäftstag jenes Monats, in welchen dieser Zeitpunkt gefallen wäre, wenn er nicht angepasst worden wäre. **[bei Anpassung der Zinsperiode einfügen:** Dementsprechend kommt es zu einer Verlängerung/Verkürzung der abzurechnenden bzw. zu einer Verkürzung/Verlängerung der nachfolgenden Zinsperiode und zu einer Verringerung/Erhöhung der jeweiligen Zinsbeträge].]

[Bei Anwendung der Preceding Business Day Convention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen. **[bei Anpassung der Zinsperiode einfügen:** Dementsprechend kommt es zu einer Verlängerung/Verkürzung der abzurechnenden bzw. zu einer Verkürzung/Verlängerung der nachfolgenden Zinsperiode und zu einer Verringerung/Erhöhung der jeweiligen Zinsbeträge].]

- (3) "**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem [die Banken in [Wien] **[anderer Ort oder Orte]** für Geschäfte geöffnet sind und] das TARGET System zur Abwicklung von Zahlungen in Euro zur Verfügung steht [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[Hauptfinanzzentrum oder Finanzzentren einfügen]** Zahlungen abwickeln].

§ 8

Zahlstelle. Berechnungsstelle

Die Emittentin fungiert als Zahlstelle und Berechnungsstelle.

§ 9

Besteuerung

Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und Zinsbeträge werden unter Einbehalt oder Abzug jener Steuern, Abgaben oder Gebühren gezahlt, die von der Republik Österreich oder einer Steuerbehörde der Republik Österreich im Wege des Einbehalts oder des Abzugs auferlegt, einbehalten oder erhoben werden, und deren Einbehalt oder Abzug der Emittentin obliegt.

§ 10

Verjährung

Forderungen der Gläubiger auf die Rückzahlung von Kapital verjähren 30 Jahre nach Fälligkeit. Forderungen der Gläubiger auf die Zahlung von Zinsen verjähren drei Jahre nach Fälligkeit.

§ 11

Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises, des Begebungstags und gegebenenfalls des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.

- (2) Die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Sofern diese Rückkäufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gegenüber erfolgen.
- (3) Sämtliche zurückgekauften Schuldverschreibungen können von der Emittentin entwertet, gehalten oder wiederverkauft werden.

§ 12 Mitteilungen

- (1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Tatsachenmitteilungen sind im Internet auf der Website [**Website einfügen**] zu veröffentlichen. Jede derartige Tatsachenmitteilung gilt mit dem [[fünften] [**anderen einfügen**] Tag nach dem] Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem [[fünften] [**anderen einfügen**] Tag nach dem] Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als übermittelt. Allfällige börserechtliche Veröffentlichungsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Rechtlich bedeutsame Mitteilungen werden an die Inhaber der Schuldverschreibungen im Wege der depotführenden Stelle übermittelt.]
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an die Wertpapier-Sammelbank zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt [am] [[fünften Tag] [**anderen einfügen**] nach dem] Tag der Mitteilung an die Wertpapier-Sammelbank als den Gläubigern mitgeteilt.

§ 13 Anwendbares Recht. Gerichtsstand

- (1) Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Sachrecht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.
- (2) Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für den 1. Wiener Gemeindebezirk in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

Ergänzende Emissionsbedingungen für Index-, Aktien-, Fonds-, Waren-, Währungs- und Zinssatzbezogene Schuldverschreibungen

Die allgemeinen Emissionsbedingungen werden durch Einfügung der unten abgedruckten Bestimmungen ersetzt oder ergänzt. Das Konditionenblatt bestimmt, ob die nachfolgenden ergänzenden Emissionsbedingungen Anwendung finden.

§ 6a

Rückzahlung. Außerordentliche Ereignisse

- (1) Die Schuldverschreibungen werden [zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert)] am **[Fälligkeitsdatum einfügen]** (der "**Fälligkeitstag**") [durch physische Lieferung der nachstehend beschriebenen Anzahl an Basiswerten am Liefertag (wie unten definiert)] zurückgezahlt.

[Der "**Rückzahlungsbetrag**"] [die "**Anzahl der Basiswerte**"] bezüglich jeder Schuldverschreibung berechne(t)(n) sich am **[Bewertungstag einfügen]** um **[Bewertungszeit einfügen]** (der "**Bewertungszeitpunkt**") wie folgt: **[Berechnungsmethode einfügen]**.

"**Basiswerte**" meint **[Beschreibung der Basiswerte oder des Basiswertkorbes einfügen]**.

[Der Rückzahlungsbetrag] [die Anzahl der Basiswerte] wird von der Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen berechnet und den Gläubigern von der Berechnungsstelle gemäß §12 unverzüglich nach Feststellung mitgeteilt.

[im Fall vorzeitiger Rückzahlung bei außerordentlichen Ereignissen einfügen:]

- (2) Sollte [die Notierung [des Basiswertes] [eines oder mehrerer der im Korb enthaltenen Basiswerte] an der **[Maßgebliche Börse einfügen]** (die "**Maßgebliche Börse**") aus nicht durch die Emittentin zu vertretenden Gründen endgültig eingestellt werden] und [ein Ersatzkurs (wie unten definiert) nicht festgestellt werden können] **[andere außerordentliche Ereignisse einfügen]**, hat die Emittentin die Schuldverschreibungen zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zusammen mit bis (ausschließlich) zum Tag der Rückzahlung aufgelaufenen Zinsen zurückzuzahlen. Die Emittentin wird die Gläubiger spätestens [5] **[Anzahl der Tage angeben]** [Geschäftstage] [Tage] vor Rückzahlung gemäß § 12 darüber unterrichten. In diesem Fall zahlt die Emittentin [drei Geschäftstage] **[andere Frist angeben]** nach dem Tag der Bekanntmachung der vorzeitigen Rückzahlung an die Gläubiger für jede Schuldverschreibung einen Betrag (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**"), der [dem Rückzahlungsbetrag entspricht]

[andere Berechnungsmethode einfügen]]

§ 6b

Lieferung von Basiswerten

- (1) Die Lieferung der Basiswerte erfolgt an die Gläubiger oder deren Order [durch Gutschrift auf ein vom Gläubiger zu benennendes Wertpapier-Depotkonto] **[anderen Lieferort angeben]** [drei Geschäftstage nach dem Fälligkeitstag] **[andere Frist angeben]** (der "**Liefertag**").
- (2) Soweit Schuldverschreibungen durch physische Lieferung der Basiswerte an denselben Gläubiger zurückgezahlt werden, werden diese zum Zweck der Berechnung der Anzahl der Basiswerte zusammengezählt. Soweit die Anzahl der Basiswerte, die

nach diesen Bedingungen berechnet worden sind, eine ganze Zahl ergeben, werden sie an den Gläubiger geliefert. Ein Anspruch auf danach allenfalls verbleibende Bruchteile an Basiswerten wird durch Barauszahlung dieser Bruchteile erfüllt, die zu diesem Zweck auf drei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet werden, wie von der Berechnungsstelle [auf der Grundlage des Kurses der Basiswerte an der Maßgeblichen Börse am Bewertungszeitpunkt] **[andere Berechnungsmethode einfügen]** berechnet, und gegebenenfalls in die festgelegte Währung konvertiert auf Basis des Umrechnungskurses der Berechnungsstelle an diesem Tag (der "**Ausgleichsbetrag**").

- (3) Alle Kosten der Gläubiger und dritter Personen (dh nicht der Emittentin), die notwendig sind, um die Lieferung der Basiswerte an einen Gläubiger durchzuführen, gehen zu Lasten des betreffenden Gläubigers (zB Depotgebühren, Abgaben, Beurkundungsgebühren, Registrierungsgebühren, Transaktionskosten oder Ausführungsgebühren und/oder Steuern und Abgaben, die wegen der Lieferung der Basiswerte bezüglich einer Schuldverschreibung erhoben werden).
- (4) Liegt vor und noch andauernd an dem maßgeblichen Liefertag eine Lieferungsstörung vor, welche die Lieferung der Basiswerte aus nicht von der Emittentin zu vertretenden Gründen undurchführbar (zB wenn Abwicklungssysteme nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung stehen) oder wirtschaftlich unsinnig (dh wenn die Lieferung mit Kosten dritter Personen verbunden wäre, die mehr als 10% pro Basiswert ausmachen) macht, so wird der maßgebliche Liefertag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem keine Lieferungsstörung vorliegt; hiervon ist der betreffende Gläubiger gemäß §12 zu informieren. Unter diesen Umständen hat der betreffende Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlungen, seien es Zins- oder sonstige Zahlungen, in Zusammenhang mit der Verzögerung der Lieferung der entsprechenden Basiswerte gemäß diesem Abschnitt. Die Emittentin gerät durch diese Verschiebung nicht in Verzug. Wenn die Lieferung der Basiswerte in Bezug auf eine Schuldverschreibung wegen einer Lieferungsstörung nicht oder nicht innerhalb einer Frist von **[fünf]** Geschäftstagen nach dem Fälligkeitstag durchführbar ist ("Unmöglichkeit der Lieferung"), hat die Emittentin ihre Verpflichtungen in Bezug auf die betreffende Schuldverschreibung statt durch Lieferung der Basiswerte durch Zahlung eines Barbetrages an den betreffenden Gläubiger zu erfüllen, und zwar spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Tag, an dem sie die betreffenden Gläubiger gemäß §12 über die Unmöglichkeit der Lieferung informiert hat. Der betreffende Barbetrag errechnet sich wie folgt: **[Berechnungsmethode einfügen]** Die Zahlung des betreffenden Abrechnungspreises bei Lieferungsstörung erfolgt gemäß §5.]

[bei Aktien- und Fondsbezogenen Schuldverschreibungen einfügen:

- (5) Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, den betreffenden Gläubiger oder irgendeine andere Person vor oder nach der Rückzahlung durch physische Lieferung der Basiswerte, diese in irgendeinem Register einzutragen oder dafür Sorge zu tragen, dass eine solche Eintragung erfolgt.]

**[§ 6c
(Anpassungsereignisse)]**

[bei Indexbezogenen Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann es zu Änderungen bei der Bestimmung oder Berechnung der Basiswerte kommen, die weder von der Emittentin noch von den Gläubigern zu vertreten sind oder beeinflusst werden können. Diese Ereignisse würden, wenn keine Anpassung der zugrundeliegenden Basiswerte erfolgen würde, zu einer Änderung der ursprünglich in den Schuldverschreibungen vorgesehenen wirtschaftlichen Leistungsbeziehung führen. Je nachdem, wie und wann diese Ereignisse eintreten, könnte dies zum Vorteil oder Nachteil der Emittentin oder

der Gläubiger sein. Um von externen Faktoren und Handlungen unabhängig zu sein, und um die ursprünglich vereinbarte Leistungsbeziehung auch nach Eintritt eines solchen Ereignisses zu gewährleisten, stellen die nachfolgenden Regelungen sicher, dass bei Eintritt eines solchen externen Ereignisses eine Anpassung des Basiswertes nach sachlichen Kriterien erfolgt.

Wenn ein Basiswert

- (a) anstatt von **[ursprüngliche Indexberechnungsstelle einfügen]** (die "Indexberechnungsstelle") von einer Indexberechnungsstelle, die der Indexberechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die "Nachfolge-Indexberechnungsstelle") berechnet und veröffentlicht wird, oder
- (b) durch einen Ersatzindex (der "Ersatzindex") ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzindex herangezogen. Jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf die Indexberechnungsstelle oder den Basiswert gilt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Indexberechnungsstelle oder den Ersatzindex.

Wenn vor dem Laufzeitende die Indexberechnungsstelle eine Änderung in der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode vornimmt, ausgenommen solche Änderungen, welche für die Bewertung und Berechnung des betreffenden Index aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der in dem betreffenden Index enthaltenen Komponenten vorgesehen sind, wird die Emittentin dies unverzüglich gemäß §12 bekanntmachen und die Berechnungsstelle wird die Berechnung ausschließlich in der Weise vornehmen, dass sie anstatt des veröffentlichten Kurses des jeweiligen Index einen solchen Kurs heranziehen wird, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und der ursprünglichen Berechnungsmethode sowie unter Berücksichtigung ausschließlich solcher Komponenten, welche in dem jeweiligen Index vor der Änderung der Berechnung enthalten waren, ergibt. Wenn am oder vor dem maßgeblichen Bewertungstag die Indexberechnungsstelle eine Änderung mathematischer Natur der Berechnungsformel und/oder der Berechnungsmethode hinsichtlich des jeweiligen Index vornimmt, wird die Berechnungsstelle diese Änderung übernehmen und eine entsprechende Anpassung der Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode vornehmen.

[bei Aktienbezogenen Schuldverschreibungen, vorausgesetzt, Anpassungsereignisse sind erforderlich:

- (1) Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann es zu Änderungen bei der Bestimmung oder Berechnung der Basiswerte kommen, die weder von der Emittentin noch von den Gläubigern zu vertreten sind oder beeinflusst werden können. Diese Ereignisse würden, wenn keine Anpassung der zugrundeliegenden Basiswerte erfolgen würde, zu einer Änderung der ursprünglich in den Schuldverschreibungen vorgesehenen wirtschaftlichen Leistungsbeziehung führen. Je nachdem, wie und wann diese Ereignisse eintreten, könnte dies zum Vorteil oder Nachteil der Emittentin oder der Gläubiger sein. Um von externen Faktoren und Handlungen unabhängig zu sein, und um die ursprünglich vereinbarte Leistungsbeziehung auch nach Eintritt eines solchen Ereignisses zu gewährleisten, stellen die nachfolgenden Regelungen sicher, dass bei Eintritt eines solchen externen Ereignisses eine Anpassung des Basiswertes nach sachlichen Kriterien erfolgt.

Sollte während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ein Anpassungsereignis (wie unten definiert) eintreten, wird die Emittentin dies unverzüglich gemäß §12 bekanntmachen. [Die Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin angepasst,

um die Gläubiger der Schuldverschreibungen wirtschaftlich so zu stellen, wie sie ohne dieses Anpassungsereignis stehen würden. **[im Fall von börsennotierten Basiswerten einfügen:** Die Emittentin wird in der Regel Anpassungsmaßnahmen treffen, die den an der jeweiligen Börse, an der die Basiswerte notieren, im Zusammenhang mit diesem Anpassungsereignis getroffenen Maßnahmen entsprechen.] **[im Fall von börsennotierten Optionen auf die Basiswerte einfügen:** Der Emittentin kommt dabei kein Ermessen zu, vielmehr wird sie Anpassungsmaßnahmen treffen, die den an der Maßgeblichen Optionenbörse im Zusammenhang mit diesem Anpassungsereignis getroffenen Maßnahmen entsprechen. **"Maßgebliche Optionenbörse"** ist die **[Maßgebliche Optionenbörse einfügen]**

Ein Gläubiger der Schuldverschreibung erhält weder eine Rückzahlung zum Nennwert noch irgendwelche Aktien bzw einen Ausgleichsbetrag, wenn die Gesellschaft, welche die Basiswerte ausgegeben hat, mit der die Schuldverschreibungen zurückbezahlt werden können, am Fälligkeitstag nicht mehr existiert (zB infolge Konkurs oder Liquidation).

[andere Anpassungsmaßnahmen]

[bei Aktienbezogenen Schuldverschreibungen einfügen:

"Anpassungsereignis" bedeutet hinsichtlich der Emittentin der Basiswerte insbesondere Kapitalmaßnahmen, beispielsweise Kapitalerhöhungen, Emissionen von Wertpapieren mit Options- oder Wandlungsrechten auf die Basiswerte, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits, Ausgliederungen, Verstaatlichungen, Übernahmen durch eine andere Gesellschaft, und Fusionen und andere die Emittentin der Basiswerte betreffende Ereignisse, die in ihren Auswirkungen auf den inneren Wert der Basiswerte oder die Beteiligung, welche die Basiswerte vermitteln, mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind (nicht aber Konkurs, Liquidation oder ein anderes Insolvenzverfahren) **[weitere Anpassungsereignisse einfügen]**. Eine Beendigung der Notierung der Basiswerte bleibt ohne Auswirkungen auf das Schuldverhältnis zwischen Emittentin und Gläubiger der Schuldverschreibung.]

[bei Fondsbezogenen Schuldverschreibungen einfügen:

"Anpassungsereignis" bedeutet Änderungen in der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Einzelwerte [des Basiswertes] [der im Korb enthaltenen Basiswerte]. **[weitere Anpassungsereignisse einfügen]**. **[Anpassungsmaßnahmen einfügen]**

[bei Waren-, Währungs- und Zinssatzbezogenen Schuldverschreibungen einfügen:

"Anpassungsereignis" bedeutet **[Anpassungsereignisse einfügen]**. **[Anpassungsmaßnahmen einfügen]**

(Marktstörungen)

[bei Indexbezogenen Schuldverschreibungen einfügen:

- (2) Wenn zum Bewertungszeitpunkt der Kurs [des Basiswertes] [einer oder mehrerer der im Korb enthaltenen Basiswerte] nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder eine Marktstörung (wie nachstehend definiert) vorliegt, dann wird der Bewertungszeitpunkt auf den nächstfolgenden Geschäftstag (wie nachstehend definiert), an dem der Kurs [des Basiswertes] [einer oder mehrerer der im Korb enthaltenen Basiswerte] festgestellt und veröffentlicht wird und keine Marktstörung vorliegt, verschoben. Erfolgt dies bis zum []nachfolgenden Geschäftstag nicht, gilt dieser fünfte Geschäftstag als Laufzeitende und die Berechnungsstelle wird den Wert des Index auf der Basis eines Ersatzkurses festlegen.

[anderen Wert/ Berechnungsmethode für Ersatzkurs einfügen]

Eine "**Marktstörung**" bedeutet die Aussetzung oder Einschränkung des Handels eines oder mehrerer [im Basiswert] [in einem oder mehreren im Korb enthaltenen Basiswerte] enthaltenen Komponenten an der [**maßgebliche Börse einfügen**], oder die Aussetzung oder Einschränkung des Handels von auf einen oder mehrere der im Basiswert enthaltenen Komponenten bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der [**maßgebliche Optionenbörse einfügen**]. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Handelstages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte, für die Handelsaussetzung relevante von der jeweiligen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. [**weitere Marktstörungseignisse einfügen**]

[bei Aktienbezogenen Schuldverschreibungen einfügen:

- (2) Wenn zum Bewertungszeitpunkt der Kurs [des Basiswertes] [einer oder mehrerer der im Korb enthaltenen Basiswerte] nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder eine Marktstörung (wie nachstehend definiert) vorliegt, dann wird der Bewertungszeitpunkt auf den nächstfolgenden Börseschäftstag (wie nachstehend definiert), an dem der Kurs [des Basiswertes] [einer oder mehrerer der im Korb enthaltenen Basiswerte] festgestellt und veröffentlicht wird und keine Marktstörung vorliegt, verschoben. Erfolgt dies bis zum fünften nachfolgenden Börseschäftstag nicht, gilt dieser fünfte Börseschäftstag als Laufzeitende und die Berechnungsstelle wird den Wert des Basiswertes auf der Basis eines Ersatzkurses festlegen.] [**anderen Wert / Berechnungsmethode einfügen**].

"**Börseschäftstage**" sind Tage, an denen (i) planmäßig am Bewertungszeitpunkt ein Kurs des betreffenden Basiswertes berechnet und veröffentlicht wird, und (ii) planmäßig ein Handel an der Maßgeblichen Optionenbörse vorgesehen ist.

Eine "**Marktstörung**" bedeutet die Aussetzung oder Einschränkung des Handels [des Basiswertes] [eines oder mehrerer im Korb enthaltener Basiswerte] an der Maßgeblichen Börse, oder die Aussetzung oder Einschränkung des Handels von auf den betreffenden Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Maßgeblichen Optionenbörse. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Handelstages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte, für die Handelsaussetzung relevante, von der jeweiligen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. [**weitere Marktstörungseignisse einfügen**]

[bei Fondsbezogenen Schuldverschreibungen einfügen:

- (2) Eine "**Marktstörung**" bedeutet [**Marktstörungseignisse und Folgen von Marktstörungen einfügen**].]

[bei Warenbezogenen Schuldverschreibungen einfügen:

- (2) Wenn zum Bewertungszeitpunkt der Kurs des [Basiswertes] [einer oder mehrerer im Korb enthaltener Basiswerte] nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder eine Marktstörung (wie nachstehend definiert) vorliegt, dann wird der Bewertungszeitpunkt

auf den nächstfolgenden Börseschäftstag (wie nachstehend definiert), an dem der Kurs des [Basiswertes] [einer oder mehrerer im Korb enthaltener Basiswerte] festgestellt und veröffentlicht wird und keine Marktstörung vorliegt, verschoben. Erfolgt dies bis zum fünften nachfolgenden Börseschäftstag nicht, gilt dieser fünfte Börseschäftstag als Laufzeitende und die Berechnungsstelle wird den Wert des Basiswertes auf der Basis eines Ersatzkurses festlegen. "**Ersatzkurs**" ist [, soweit erhältlich, der von der jeweiligen Börse, an der der Basiswert notiert, bestimmte Kurs des betreffenden Basiswertes. Falls ein solcher nicht feststellbar ist, hat die Berechnungsstelle eine Berechnung des Ersatzkurses des Basiswertes, wie dieser den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht, von [einer unabhängigen Investmentbank] [oder] [einem Wirtschaftsprüfer] [**andere unabhängige Stelle einfügen**] einzuholen] [**anderen Wert / Berechnungsmethode einfügen**].

"**Börseschäftstage**" sind Tage, an denen (i) planmäßig am Bewertungszeitpunkt ein Kurs des Basiswertes berechnet und veröffentlicht wird, und (ii) planmäßig ein Handel an der Maßgeblichen Optionenbörse vorgesehen ist.

Eine "**Marktstörung**" bedeutet (i) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels [des Basiswertes] [einer oder mehrerer im Korb enthaltener Basiswerte] an der Maßgeblichen Börse, oder die Aussetzung oder Einschränkung des Handels von auf den betreffenden Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Maßgeblichen Optionenbörse. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Handelstages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte, für die Handelsaussetzung relevante, von der jeweiligen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert, oder (ii) dass kein Preis für die Basiswerte veröffentlicht wird oder eine Feststellung des Preises aus anderen Gründen nicht möglich ist] [**weitere Marktstörungsergebnisse einfügen**].]

[bei Währungsbezogenen Schuldverschreibungen einfügen:

- (2) Wenn zum Bewertungszeitpunkt der Wert [des Basiswertes] [eines oder mehrerer im Korb enthaltener Basiswerte] nicht festgestellt und veröffentlicht wird [**weitere Störungsergebnisse einfügen**], dann wird der Bewertungszeitpunkt auf den nächstfolgenden Geschäftstag, an dem keine Störung vorliegt, verschoben. Erfolgt dies bis zum fünften nachfolgenden Börseschäftstag nicht, gilt dieser fünfte Börseschäftstag als Laufzeitende und die Berechnungsstelle wird den betreffenden Basiswert auf der Basis eines Ersatzkurses festlegen. "**Ersatzkurs**" ist [der von der Berechnungsstelle eingeholte, von [einer unabhängigen Investmentbank] [oder] [einem Wirtschaftsprüfer] [**andere unabhängige Stelle einfügen**] berechnete oder zur Verfügung gestellte Kurs des Basiswertes, der den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht] [**anderen Wert / Berechnungsmethode einfügen**].]

[bei Zinssatzbezogenen Schuldverschreibungen einfügen:

- (2) Wenn zum Bewertungszeitpunkt der Wert [des Basiswertes] [eines oder mehrerer im Korb enthaltener Basiswerte] nicht festgestellt und veröffentlicht wird [**weitere Störungsergebnisse einfügen**], dann wird der Bewertungszeitpunkt auf den nächstfolgenden Geschäftstag, an dem keine Störung vorliegt, verschoben. Erfolgt dies bis zum fünften nachfolgenden Börseschäftstag nicht, gilt dieser fünfte Börseschäftstag als Laufzeitende und die Berechnungsstelle wird den Wert betreffenden Basiswertes auf der Basis eines Ersatzwertes festlegen. "**Ersatzkurs**" ist [der von der Berechnungsstelle eingeholte, von [einer unabhängigen Investmentbank] [oder] [einem Wirtschaftsprüfer] [**andere unabhängige Stelle einfügen**] berechnete oder zur Verfügung gestellte Kurs des Basiswertes, der den an diesem Tag

herrschenden Marktgegebenheiten entspricht] **[anderen Wert /**
Berechnungsmethode einfügen].]

MUSTER KONDITIONENBLATT DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Konditionenblatt

Erste Group Bank AG

[Logo der Erste Group Bank AG]

[Datum]

Emission von [Gesamtnominale der Tranche] [Bezeichnung der Schuldverschreibung]

(Serie ●)

(die "Schuldverschreibungen")

unter dem

Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden

Dieses Konditionenblatt enthält die endgültigen Bedingungen (im Sinne des Artikel 5.4 der EU-Prospekt-Richtlinie) zur Begebung von Schuldverschreibungen unter dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden (das "**Programm**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") und ist in Verbindung mit den im Basisprospekt über das Programm in der Fassung vom ● [ergänzt um [den Nachtrag] [die Nachträge] vom [●]] enthaltenen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen, allenfalls ergänzt um ergänzende Emissionsbedingungen (zusammen die "**Emissionsbedingungen**") und (falls nicht ident) dem zuletzt gebilligten und veröffentlichten Prospekt betreffend das Programm zu lesen.

Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben, falls dieses Konditionenblatt nicht etwas anderes bestimmt, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesem Konditionenblatt verwendet werden. Bezugnahmen in diesem Konditionenblatt auf Paragraphen beziehen sich auf die Paragraphen der Emissionsbedingungen.

Dieses Konditionenblatt enthält Werte und Textteile, auf die in den Emissionsbedingungen Bezug genommen oder verwiesen wird. Insoweit sich die Emissionsbedingungen und dieses Konditionenblatt widersprechen, geht dieses Konditionenblatt den Emissionsbedingungen vor. Das Konditionenblatt kann Änderungen und/oder Ergänzungen der Emissionsbedingungen vorsehen.

Dieses Konditionenblatt ist auf der Internetseite der Emittentin unter "www.erstegroup.com" **[einfügen, wenn Schuldverschreibungen zum Handel an einem geregelten Markt der Luxemburger Börse zugelassen sind:** und auf der Internetseite der Luxemburger Börse unter "www.bourse.lu"] **[einfügen, wenn Schuldverschreibungen an einer anderen als der Wiener und/oder Luxemburger Börse zugelassen sind und die Regelungen dieser Börse eine Veröffentlichungspflicht der Konditionenblätter auf der Internetseite der Börse vorsehen:** und auf der Internetseite der **[entsprechende Börse einfügen]** unter **[Webadresse einfügen]** verfügbar.

[einfügen, wenn Kündigungsrecht der Emittentin vorgesehen ist: Der Ausschluss des Kündigungsrechts der Inhaber der Schuldverschreibungen vor Ende der Laufzeit ist eine notwendige Bedingung für die Absicherung des Risikos der Emittentin aus den Schuldverschreibungen. Die Emittentin wäre ohne Ausschluss des Kündigungsrechts der

Inhaber der Schuldverschreibungen nicht in der Lage, die Schuldverschreibungen in der Form überhaupt zu begeben oder die Emittentin müsste die erhöhten Absicherungskosten in den Rückzahlungsbetrag bzw. die Verzinsung der Schuldverschreibungen einberechnen und dadurch die Rendite der Anleger auf die Schuldverschreibungen reduzieren. Anleger sollten daher genau abwägen, ob sie der Ausschluss des vorzeitigen Kündigungsrechts der Anleger benachteiligt und, falls sie der Ansicht sind, dies sei der Fall, nicht in die Schuldverschreibungen investieren.]

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- | | |
|--|---|
| 1. Bezeichnung der Schuldverschreibungen: | [●] |
| 2. Seriennummer: | [●] |
| 3. Rang: | [Nicht nachrangig]
[Nachrangiges Kapital]
[Hypothekenpfandbriefe]
[Kommunalschuldverschreibungen
(öffentliche Pfandbriefe)] |
| 4. Währung: | [Euro]
[Norwegische Krone]
[Schweizer Franken]
[Britisches Pfund]
[Australischer Dollar]
[Kanadischer Dollar]
[US-Dollar]
[Tschechische Krone]
[Forint]
[Zloty]
[Neuer Rumänischer Leu]
[Kuna] |
| 5. Gesamtnennbetrag: | [●] |
| 6. Ausgabekurs: | [●] |
| 7. Ausgabeaufschlag: | [●] [Nicht anwendbar] |
| 8. Festgelegte Stückelung(en)/Nennbeträge: | [●] |
| 9. (i) Begebungstag: | [●] |
| (ii) Daueremission: | [Anwendbar / Nicht anwendbar] |

VERZINSUNG

- | | |
|--------------------------------|---|
| 10. Fixe Verzinsung: | [Anwendbar/Nicht anwendbar]
(falls nicht anwendbar,
Unterabschnitte dieses Absatzes
streichen) |
| (i) Zinssatz (Zinssätze): | [●]% per annum |
| (ii) Verzinsung: | [jährlich] [halbjährlich] [vierteljährlich] |
| (iii) Fixer Verzinsungsbeginn: | [●] [Begebungstag] |

- (iii) Fixzinszahlungstag: ; der erste Fixzinszahlungstag ist der
- [Die Zinsperiode wird angepasst] [Die Zinsperiode wird nicht angepasst]
11. Variable Verzinsung: [Anwendbar/Nicht anwendbar]
(falls nicht anwendbar, Unterabschnitte dieses Absatzes streichen)
- (i) Variabler Zinssatz: (Berechnungsmethode einfügen)
- (ii) Verzinsung: [jährlich] [halbjährlich] [vierteljährlich] [andere]
- (iii) Variabler Verzinsungsbeginn:
- (iv) Variabler Zinszahlungstag: ; der erste Variable Zinszahlungstag ist der
- [Die Zinsperiode wird angepasst] [Die Zinsperiode wird nicht angepasst]
- (v) Variabler Zinsfeststellungstag und Zinsfeststellungsgeschäftstag:
- (vi) Sonstige Bestimmungen einfügen, insbesondere zu relevantem Markt und Zeitpunkt der Berechnung der Zinsbasis, Mindestzinssatz, Höchstzinssatz, Barriere, Verzinsungswechsel, Referenzbanken, relevanten Markt und/oder sonstige Details zur Verzinsung:
12. Zinstagequotient: [30/ 360]
[Actual/Actual (ICMA)]
[30E/ 360 oder Eurobond Basis]
[Actual/ 365 oder Actual/Actual (ISDA)]
[Actual/ 365 (Fixed)]
[Actual/ 360]
[andere]
13. Nullkupon-Schuldverschreibung: [Anwendbar/Nicht anwendbar]
(allenfalls weitere Bedingungen einfügen)
- RÜCKZAHLUNG**
14. Fälligkeitstag: (wenn kein fester Fälligkeitstag, andere maßgebliche Vorschriften einfügen)
15. Rückzahlungsbetrag: [Nennbetrag] [anderer Betrag]
(Berechnungsmethode einfügen)

16. Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (§ 6(2)):
- [Anwendbar/Nicht anwendbar]
(falls nicht anwendbar, Unterabschnitte dieses Absatzes streichen)
- (i) Wahrrückzahlung [vollständig] [vollständig oder teilweise]
 - (ii) Wahrrückzahlungstag(e): [●]
 - (iii) Wahrrückzahlungsbetrag (-beträge: [[●] je Stückelung von [●] (wenn nicht Nennbetrag)] [Berechnungsmethode einfügen]
 - (iv) Teilrückzahlung: [Anwendbar/Nicht anwendbar] (Regeln einfügen, wenn erforderlich)
 - (v) Kündigungsfrist: [●]
 - (vi) Zinsaufschlag für den Verzicht auf das ordentliche Kündigungsrecht [●] [Kann nicht angegeben werden]
17. Basiswertbezogene Rückzahlung (§ 6a):
- [Anwendbar: Die ergänzenden Emissionsbedingungen für Index-, Aktien-, Fonds-, Waren-, Währungs- und Zinssatzbezogene Schuldverschreibungen finden Anwendung/Nicht anwendbar]
(falls nicht anwendbar, Unterabschnitte dieses Absatzes streichen)
- (i) Basiswert(e): [●]
 - (ii) Rückzahlung durch physische Lieferung: [Anwendbar/Nicht anwendbar]
(falls nicht anwendbar, Unterabschnitte dieses Punktes (ii) streichen)
 - Anzahl der Basiswerte: [●]
 - Lieferort: [●]
 - Lieferfrist: [●]
 - Berechnungsmethode für Ausgleichsbetrag: [●]
 - Berechnungsmethode für Barbetrag: [●]
 - (iii) Bewertungstag, Bewertungszeit: [●]
 - (iv) Bestimmungen zur vorzeitigen Rückzahlung, insbesondere maßgebliche Börse, andere außerordentliche Ereignisse, Anzeigefrist, Zahlungsfrist, vorzeitiger Rückzahlungsbetrag: [●]
 - (v) Bestimmungen zu

Anpassungsereignissen einfügen,
insbesondere ursprüngliche
Indexberechnungsstelle, Maßgeblichen
Optionenbörse, weitere
Anpassungsereignisse, Risikohinweise,
Berechnungsstelle und -methode des
Ersatzkurses: [●]

(vi) Bestimmungen zu Marktstörungen
einfügen, insbesondere maßgebliche
Börse, Maßgebliche Optionenbörse,
weitere Marktstörungenereignisse,
Berechnungsstelle und -methode des
Ersatzkurses: [●]

18. Geschäftstag (§ 7(3)) [und [●]
Zinsfeststellungsgeschäftstag (§ 5(5))]:

19. Weitere Regelungen und/oder Erläuterungen
zur Rückzahlung, Höchst- und/oder [●]
Mindestrückzahlungsbetrag etc:

SONSTIGE ANGABEN

20. Börsenotierung [Wiener Börse/ Luxemburger Börse –
Official List / Baden-Württembergische
Wertpapierbörse [andere angeben]
/Nicht anwendbar]

21. Zulassung zum Handel: Ein Antrag auf Zulassung der
Schuldverschreibungen [zum
Amtlichen Handel der Wiener Börse
(www.wienerboerse.at)] [zum
Geregelten Freiverkehr der Wiener
Börse (www.wienerboerse.at)] [zum
amtlichen Handel der Luxemburger
Börse (*Bourse de Luxembourg*)
(www.bourse.lu)] [zum Handel an
einem geregelten Markt der
Luxemburger Börse (*Bourse de
Luxembourg*) (www.bourse.lu)] [zum
Handel an der Stuttgarter Börse im
EUWAX-Segment der Baden-
Württembergischen Wertpapierbörse
(www.boerse-stuttgart.de)] [*anderen
Markt und dessen Website einfügen*]
[wurde gestellt] [soll gestellt werden]
[andere Regelung einfügen]

[Nicht anwendbar]

22. Geschätzte Gesamtkosten: [Anwendbar/Nicht anwendbar; falls
anwendbar, Angabe von Einzelheiten]

23. (i) Emissionsrendite: [Anwendbar/Nicht anwendbar] (*nur bei
fixverzinslichen oder Nullkupon-
Schuldverschreibungen anwendbar*)

Die Emissionsrendite ist am Tag der

- Begebung auf der Basis des Ausgabekurses [einschließlich/ ausschließlich Ausgabeaufschlag] berechnet und ist keine Indikation für eine Rendite in der Zukunft.
- (ii) Berechnungsmethode der Emissionsrendite: [Interne-Zinsfuß-Methode (IRR, Internal Rate of Return)]
[Andere Methode angeben]
24. Clearingsystem: [Oesterreichische Kontrollbank AG, Am Hof 4, 1010 Wien] [anderes Clearingsystem angeben]
25. (i) ISIN: [●]
(ii) Common Code: [●] [Nicht anwendbar]
26. Deutsche Wertpapierkennnummer: [●]
27. Website für Veröffentlichungen: [●]

ANGABEN ZUM ANGEBOT

28. Zeitraum bzw Beginn der Zeichnung: [Angabe von Einzelheiten einschließlich etwaiger Möglichkeiten der Verkürzung des Zeitraums für die Zeichnung und/oder der Kürzung von Zeichnungen und Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrages an die Zeichner]
29. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt: [Anwendbar/Nicht anwendbar; falls anwendbar, Angabe von Einzelheiten]
30. Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung: [Anwendbar/Nicht anwendbar; falls anwendbar, Angabe von Einzelheiten]
31. Koordinatoren und/oder Platzierer: [Anwendbar/Nicht anwendbar; falls anwendbar, Angabe von Einzelheiten]
32. Übernahme der Schuldverschreibungen: [Anwendbar/Nicht anwendbar; falls anwendbar, Angabe von Einzelheiten, einschließlich des Datums des Übernahmevertrages, seiner Hauptmerkmale, einschließlich der Quoten, sowie des Gesamtbetrages der Übernahmeprovision und der Platzierungsprovision]
33. Intermediäre im Sekundärhandel: [Anwendbar/Nicht anwendbar; falls anwendbar, Angabe von Einzelheiten]
34. Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind: [Anwendbar/Nicht anwendbar; falls anwendbar, Angabe von Einzelheiten]

WEITERE ANGABEN

35. Ergänzungen und/oder Erläuterungen zu [Nicht anwendbar] [falls anwendbar, Preisgestaltungen, Berechnung von Rückkaufs- und/oder Tilgungspreisen, etc. Angabe von Einzelheiten]

[einfügen, wenn erforderlich: Beschreibung des Basiswerts

(Bei indexbezogenen Schuldverschreibungen, oder solchen, die von einem anderen variablen Basiswert abhängig sind, sind folgende Angaben einzufügen: Erklärung mit Erläuterungen zum Typ des Basiswertes und Einzelheiten darüber, wo Angaben über den Basiswert eingeholt werden können, insbesondere wo Angaben über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswertes und seine Volatilität eingeholt werden können, und, wenn der Basiswert ein Wertpapier ist, Angabe des Namens des Wertpapieremittenten, der ISIN, und, wenn der Basiswert ein Index ist, Angabe der Bezeichnung des Index und einer Indexbeschreibung, falls der Index von der Emittentin zusammengestellt wird, oder, wenn der Index nicht von der Emittentin zusammengestellt wird, Angabe des Ortes, wo Angaben zu diesem Index zu finden sind, und, wenn der Basiswert ein Zinssatz ist, Beschreibung des Zinssatzes, und, bei sonstigen Basiswerten, gleichwertige Angaben, und, handelt es sich um einen Korb von Basiswerten, Angabe der Gewichtungen jedes einzelnen Basiswertes im Korb.)

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen in Bezug auf **[Basiswert oder Basiswertkorb einfügen]** auf die sich die Schuldverschreibungen beziehen (die "Basiswerte"), bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung, dass die Informationen richtig zusammengestellt oder zusammengefasst wurden. Neben diesen Zusicherungen wird keine weitergehende oder sonstige Verantwortung für die Informationen von der Emittentin übernommen. Insbesondere übernimmt die Emittentin nicht die Verantwortung dafür, dass die hier enthaltenen Angaben über die Basiswerte zutreffend oder vollständig sind oder dass kein Umstand eingetreten ist, der die Richtigkeit oder Vollständigkeit beeinträchtigen könnte.]

[einfügen, wenn erforderlich: Notifizierung

Die Emittentin hat die CSSF ersucht, der [Finanzmarktaufsichtsbehörde in Österreich] [der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Deutschland] eine Bestätigung über die Billigung zu übermitteln, womit bescheinigt wird, dass der Prospekt im Einklang mit der EU-Prospekt-Richtlinie erstellt wurde.]

Zweck des Konditionenblattes

Dieses Konditionenblatt beinhaltet die endgültigen Bedingungen, die erforderlich sind, um diese Emission von Schuldverschreibungen gemäß dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden der Erste Group Bank AG zu begeben [[und] [in Luxemburg] [Österreich] [Deutschland] öffentlich anzubieten] [und] [deren Zulassung zum Handel [an der Wiener Börse] [Luxemburger Börse] [an der Stuttgarter Börse im EUWAX-Segment der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse] [anderer Markt] zu erlangen].

Verantwortlichkeit

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesem Konditionenblatt enthaltenen Angaben. [(Relevante Information von Seiten Dritter) wurde aus (Quelle angeben) entnommen. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen sorgfältig wiedergegeben wurden und dass, soweit ihr bekannt ist und wie sie sich aufgrund der von (Quelle angeben) veröffentlichten Angaben versichern konnte, keine Tatsachen verschwiegen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unrichtig oder irreführend machen würden].

Erste Group Bank AG
als Emittentin

[ANNEX:
[- Spezielle Risikofaktoren für diese Emission]

- Konsolidierte Schuldverschreibungsbedingungen

ERSTE GROUP BANK AG

Einleitung

Die Erste Group Bank AG ist als Aktiengesellschaft im Firmenbuch unter FN 33209 m beim Handelsgericht Wien eingetragen. Sie hat ihren Firmensitz an der Adresse Graben 21, 1010 Wien, Österreich; die Telefonnummer lautet +43-50100-0. Die Erste Group Bank wurde 1819 als Vereinssparkasse unter dem Namen "Verein der Ersten österreichischen Spar-Casse" gegründet und war, wie der Name erkennen lässt, die erste Sparkasse in Österreich. In der Folge in "DIE ERSTE österreichische Spar-Casse – Bank" umbenannt, wurde das gesamte Unternehmen im Jahr 1993 in die "DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Bank Aktiengesellschaft" ("**Die Erste**") eingebracht. Mit der Verschmelzung der GiroCredit Bank Aktiengesellschaft der Sparkassen mit der Ersten wurde per 4.10.1997 die zweitgrößte Bankengruppe Österreichs geschaffen und gleichzeitig der Name der Bank in "Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG" geändert.

Mit Rechtswirksamkeit zum 9.8.2008 wurde das Österreich-Geschäft der Erste Group aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung vom 6.5.2008 in eine eigene Gesellschaft abgespalten und diese als "Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG" ("**Erste Bank Oesterreich**") benannt; gleichzeitig änderte die nunmehrige Muttergesellschaft ihren Namen auf "Erste Group Bank AG". Die Erste Group Bank fungiert als Muttergesellschaft und bleibt im EWR als einzige Gesellschaft der Erste Group börsennotiert.

Hintergrund

Die Erste Group Bank ist das Spitzeninstitut des österreichischen Sparkassensektors. In Zentral- und Osteuropa ist die Erste Group mit rund 17,4 Millionen Kunden eine führende Bankengruppe im Retail-Geschäft (für Informationen zu Marktanteilen der Erste Group in der CEE-Region siehe "Erste Group Bank AG - Geschäftsüberblick – Die Geschäftssegmente der Erste Group – Die Aktivitäten der Erste Group in Zentral- und Osteuropa"). Die Bilanzsumme belief sich zum 31.12.2010 auf EUR 205,9 Milliarden.

Die Erste Group ist ein führender Finanzdienstleister in Österreich und in Zentral- und Osteuropa ("CEE"). Sie bietet ein umfassendes Angebot an Bank- und Finanzdienstleistungen einschließlich Einlagengeschäft, Kreditgeschäft, Hypothekarkreditgeschäft, Investment Banking, Wertpapierhandel und Derivatgeschäft (für eigene Rechnung und auf Kundenrechnung), Portfoliomanagement, Projektfinanzierung, Außenhandelsfinanzierung, Unternehmensfinanzierung, Kapital- und Geldmarktdienstleistungen, Devisen- und Valutenhandel, Leasing und Factoring an. Die "Erste Group" setzt sich zusammen aus der Erste Group Bank und deren Tochtergesellschaften und Beteiligungen, darunter unter anderem Erste Bank Oesterreich in Österreich, Česká spořitelna in der Tschechischen Republik, BCR in Rumänien, Slovenská sporiteľňa in der Slowakischen Republik, Erste Bank Hungary in Ungarn, Erste Bank Croatia, Erste Bank Serbia, Erste Bank Ukraine, Salzburger Sparkasse, Tiroler Sparkasse, S-Bausparkasse, weitere Sparkassen im Haftungsverbund (siehe "Haftungsverbund" weiter unten), Immorent und andere. In einem Netzwerk von rund 3.200 Filialen beschäftigte die Erste Group zum 31.12.2010 weltweit 50.272 Mitarbeiter (davon 1.478 in der Erste Group Bank). Die Erste Group ist in ihrem erweiterten Heimmarkt in Zentral- und Osteuropa (neben Österreich besonders in der Tschechischen Republik, Rumänien, der Slowakischen Republik, Ungarn, Kroatien, Serbien und der Ukraine) tätig und hat Niederlassungen in den wichtigsten internationalen Finanzzentren wie New York, London und Hongkong.

Grundkapital der Erste Group Bank

Das Grundkapital der Erste Group Bank belief sich per 31.12.2010 auf EUR 756 Millionen und war aufgeteilt in 378.176.721 stimmberechtigte Stamm-Stückaktien.

Die Aktien der Erste Group Bank sind an der Wiener Börse (Amtlicher Handel), der Prager Börse und der Bukarester Börse gelistet und zum Handel zugelassen.

Im Zeitraum März bis Mai 2009 emittierte die Erste Group Bank Partizipationskapital in einem Gesamtnominale von EUR 1,76 Mrd; davon wurde ein Volumen von EUR 1,224 Mrd von der Republik Österreich gezeichnet; EUR 540 Mio wurden bei privaten und institutionellen Anlegern platziert.

Geschäftsüberblick

Strategie

Das Ziel der Erste Group ist es, der führende Anbieter von Finanzdienstleistungen mit einem klaren Fokus auf das Privatkunden- und KMU-Geschäft in Österreich und Zentral- und Osteuropa zu sein. Die strategische Ausrichtung der Erste Group ist durch ihre Kernstrategien bestimmt, welche seit dem Börsengang der Erste Group Bank im Jahr 1997 verfolgt werden. Der strategische Fokus der Erste Group liegt in den folgenden Bereichen: (i) Geschäftsfokus: Retail- und KMU-Banking; (ii) Geografischer Fokus: Zentral- und Osteuropa; und (iii) Effizienzfokus.

Geschäftsfokus: Retail- und KMU-Banking

Eine klar definierte geschäftliche Fokussierung auf das Retail- und KMU-Geschäft bildet den Kern der Aktivitäten der Erste Group. Für die Erste Group ist das Retail- und KMU-Geschäft aus mehreren Gründen attraktiv: Es bietet ein vorteilhaftes Geschäftsmodell, das auf Marktführerschaft, einem günstigen Risiko-Rendite-Profil und dem Prinzip der Eigenfinanzierung aufbaut; ein umfassendes, breites Produktangebot, das einfache und verständliche Produkte beinhaltet und erhebliches Cross-Selling-Potenzial bietet; und die Möglichkeit, in sowohl geografisch als auch vom Entwicklungsstadium her gut diversifizierten Märkten zu arbeiten. Zusammenfassend betrachtet die Erste Group ihr Retail- und KMU-Banking-Modell als ein Geschäftsmodell, das auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten nachhaltiges, eigenfinanziertes und rentables Wachstum ermöglicht.

Geografischer Fokus: Zentral- und Osteuropa

Der erweiterte Heimmarkt der Erste Group umfasste in der ursprünglichen Definition die unmittelbaren Nachbarländer in Zentraleuropa. In der nächsten Phase der strategischen Entwicklung weitete die Erste Group diese Definition auf die angrenzenden Regionen aus (einschließlich der weiteren potenziellen EU-Mitgliedsländer in Ost- und Südosteuropa). Inzwischen hat die Erste Group in der Tschechischen Republik, Rumänien, der Slowakei, Ungarn und Kroatien große Tochterbanken mit umfangreichen Aktivitäten. Nach Ansicht der Erste Group ist eine starke Marktpräsenz die wichtigste Voraussetzung, um in dieser Region im Retailgeschäft erfolgreich zu sein. Dementsprechend beabsichtigt die Erste Group auch im Angesicht der gegenwärtigen internationalen Finanz- und Wirtschaftskrise keine Änderung ihrer strategischen Ausrichtung, da sie davon überzeugt ist, dass diese Strategie ein umfangreiches und nachhaltiges, langfristiges Wachstumspotenzial erschließt.

Effizienzfokus

Das Bestreben der Erste Group, auf allen Konzernebenen effizienter zu arbeiten, ist ein direktes Ergebnis der raschen Expansion und der damit einhergehenden Erkenntnis, dass eine Vielzahl von Aufgaben auf einer konzernweit standardisierten Grundlage effizienter zu bewältigen ist. Die Anstrengungen im Vertrieb und Marketing hingegen lassen sich am besten auf lokaler Basis umsetzen.

Die organisatorische Umstrukturierung im Rahmen des neuen Unternehmensführungsmodells wurde 2008 abgeschlossen und führte zur Abspaltung des österreichischen Retail- und KMU-Geschäfts in eine eigene Tochtergesellschaft – Erste Bank Oesterreich – und zur Schaffung

einer operativen Holdinggesellschaft. Neben der Verantwortung für die klassischen Steuerungsfunktionen beheimatet die Erste Group Bank auch zwei operative Divisionen, nämlich die neu geschaffene Group Markets (GM) und die Group Corporate and Investment Banking (GCIB) Division. Dies ermöglicht eine gruppenweite Koordination, erhöhte Marktpräsenz und regionalen sowie industriespezifischen Kundenservice.

Im Gegensatz zur Erste Group Bank sind die regionalen Tochterbanken in den zentral- und osteuropäischen Ländern für das lokale Privatkunden- und KMU-Geschäft zuständig. Die Erste Bank Oesterreich ist für das ausgegliederte österreichische Privatkunden- und KMU-Geschäft verantwortlich. Mit dem Ziel, die Übernahme von Best Practices und den gruppenweiten Erfahrungsaustausch sicherzustellen, werden die lokalen Tochterbanken in Themen von länderübergreifender Bedeutung (z.B. Cross-Selling im Privatkundengeschäft) darüber hinaus von gruppenweiten Plattformen unterstützt.

Beziehungen mit den österreichischen Sparkassen

Der österreichische Sparkassensektor umfasst alle österreichischen Sparkassen mit Ausnahme der UniCredit Bank Austria AG. Die UniCredit Bank Austria AG ist rechtlich als Sparkasse organisiert und nimmt am Einlagensicherungssystem der Sparkassen teil; die Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes ist ihre gesetzlich zuständige Prüfeinrichtung.

Nach dem österreichischen Bankwesengesetz sind Sparkassen verpflichtet, bei der Erste Group Bank als dem Zentralinstitut der Sparkassengruppe einen bestimmten Betrag an Spareinlagen und anderen Euro-Einlagen (die "Liquiditätsreserve") zu halten. Aufgrund einer von der Europäischen Kommission verlangten Gesetzesänderung ist es den Sparkassen nun erlaubt, die Liquiditätsreserve bei anderen Banken als dem Zentralinstitut, dem sie angeschlossen sind, anzulegen. Nichtsdestotrotz hielten zum 31. Dezember 2009 alle Sparkassen des Sparkassensektors ihre Liquiditätsreserve bei der Erste Group Bank.

Die Erste Group Bank bietet den Sparkassen und deren Kunden eine große Bandbreite an Dienstleistungen und Produkten an. Die Palette dieser Dienstleistungen und Produkte umfasst Syndizierungsdienstleistungen, Beratung beim Risikomanagement, Unterstützung in rechtlichen Angelegenheiten, Retail-Hypotheken, Investmentfondsprodukte, Portfolio- und Vermögensverwaltungsdienstleistungen sowie Dienstleistungen im Wertpapiergeschäft.

Haftungsverbund

Der Haftungsverbund wurde im Jahr 2002 auf Grundlage einer Reihe von Vereinbarungen zwischen der Mehrzahl der österreichischen Sparkassen, darunter die Haftungsverbund-Grundsatzvereinbarung, gegründet. Als integraler Bestandteil der gemeinsamen Marketingstrategie und Zusammenarbeit zwischen den Sparkassen basiert der Haftungsverbund auf drei Grundpfeilern:

- der gemeinsamen Produktentwicklung und Integration zentraler Funktionen; einer einheitlichen Risikopolitik (einschließlich standardisierter Kreditrisikoklassifizierung); einem koordinierten Liquiditätsmanagement und gemeinsamen Kontrollstandards;
- einem gemeinsamen Frühwarnsystem, das der Erkennung finanzieller Probleme von Mitgliedsparkassen dient, und das Unterstützungsmechanismen, einschließlich Interventionsmöglichkeiten in die Unternehmensführung zur Abwendung von Insolvenzen, vorsieht; und
- der gegenseitigen Haftung für bestimmte Verbindlichkeiten der Mitgliedsinstitute.

In den Jahren 2007 und 2008 schloss die Erste Group Bank weitere Vereinbarungen, darunter die Zusatzvereinbarung, mit allen Mitgliedern des österreichischen Sparkassensektors (mit Ausnahme der Allgemeinen Sparkasse Oberösterreich), die der Erste Group Bank, auf

vertraglicher Basis, einen bestimmenden Einfluss auf die Sparkassen verschaffen. Diese Vereinbarungen wurden von der österreichischen Bundeswettbewerbsbehörde als Zusammenschlüsse im Sinne der europäischen Fusionskontrollverordnung bzw. des österreichischen Kartellgesetzes formell genehmigt. Der Zweck dieser Zusammenschlüsse besteht in der Stärkung der Einheit und der Performance innerhalb der Sparkassengruppe; dieses Ziel soll insbesondere durch einen gemeinsamen Ansatz in den folgenden vier Hauptbereichen erreicht werden:

- der gemeinsamen Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen;
- der Schaffung einer einheitlichen Identität durch eine Einmarkenstrategie;
- der Standardisierung der Geschäfts- und Vertriebsstrategien in den Bereichen Privatkunden und Corporate Banking; und
- der Entwicklung gemeinsamer Managementinformations- und Kontrollsysteme sowie der Integration zentraler Funktionen.

Die Erste Group Bank und die Allgemeine Sparkasse Oberösterreich haben eine ähnliche gegenseitige Haftungsvereinbarung abgeschlossen, die sich dadurch unterscheidet, dass sie als Exklusivvereinbarung zwischen Erste Group Bank, Allgemeine Sparkasse Oberösterreich und Erste Bank Oesterreich abgeschlossen wurde.

Die Erste Group Bank besitzt mit von 52% des Stammkapitals der Haftungsgesellschaft (den sie direkt bzw. indirekt über die 100%ige Tochter Erste Bank Oesterreich hält) den kontrollierenden Anteil an der Haftungsgesellschaft (die übrigen 48% sind im Besitz von anderen österreichischen Sparkassen im Haftungsverbund) und das Recht zur Ernennung von Mitgliedern der Geschäftsführung. Die Haftungsgesellschaft ist verantwortlich für den Beschluss von Maßnahmen zur Unterstützung von in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Mitgliedern, die Auszahlung von Entschädigungszahlungen an Kunden in ihrer Funktion als Treuhänderin des Haftungsverbunds, und für die Durchsetzung bestimmter Informations- und Kontrollrechte gegenüber den Mitgliedssparkassen. Abgesehen von den in den Vereinbarungen und Zusatzvereinbarungen festgelegten Bestimmungen, ist die Tätigkeit des Haftungsverbundes auch durch eine Reihe von Rule Books geregelt, in denen für die Bereiche Risikomanagement, Treasury, Finanzberichterstattung sowie interne Kontroll- und Revisionsfunktionen detaillierte Vorgaben festgelegt sind.

Die Haftungsgesellschaft hat vier Gesellschaftsorgane: die Geschäftsführung, den Beirat, den Gesellschafterausschuss und die Gesellschafterversammlung. Die Geschäftsführung besteht aus vier Geschäftsführern, von welchen zwei, einschließlich des Vorsitzenden, von der Erste Bank Oesterreich, die beiden übrigen von den anderen Mitgliedssparkassen ernannt werden. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende, der von der Erste Bank Oesterreich ernannt wird, die entscheidende Stimme. Der Gesellschafterausschuss besteht aus fünfzehn Mitgliedern, von denen acht von der Erste Bank Oesterreich und die übrigen sieben von den Mitgliedsinstituten ernannt werden. Der Gesellschafterausschuss überwacht in erster Linie die Einhaltung der Bestimmungen der Zusatzvereinbarung. Für die Umsetzung gemeinsamer Geschäfts- und Marketingstrategien wurden für verschiedene Bereiche wie interne Revision, Rechnungslegung, Infrastruktur und Risikomanagement Arbeitsausschüsse eingesetzt. Den Vorsitz der jeweiligen Arbeitsausschüsse hält ein Mitarbeiter der Erste Group Bank oder Erste Bank Oesterreich.

Der Haftungsverbund schafft die Basis für einen gemeinsamen Ansatz im Risikomanagement und dessen Umsetzung im österreichischen Sparkassensektor. Dies beinhaltet die Formulierung von allgemeinen Richtlinien für das unternehmerische Handeln, die Feststellung der Risikotragfähigkeit der einzelnen Mitgliedssparkassen und die Festlegung von Risikolimits. Zu den der Haftungsgesellschaft eingeräumten Steuerungsrechten zählen: die vorherige Zustimmung der Haftungsgesellschaft zu Vorstandsernennungen der Mitgliedsinstitute; vorherige Zustimmung der Haftungsgesellschaft zu Jahresbudgets und Investitionsplänen;

vorherige Zustimmung zu wesentlichen Änderungen der Geschäftstätigkeit von Mitgliedsinstituten; und, im Fall einer fortgesetzten Nichteinhaltung wesentlicher vertraglicher und sonstiger Bestimmungen, der Ausschluss aus dem Haftungsverbund.

Die Mitglieder des Haftungsverbunds verfügen über eine gemeinsame IT-Plattform und ein gemeinsames Managementberichtswesen. Dies erlaubt der Haftungsgesellschaft eine umfassende Berichterstattung zur Geschäfts- und Finanzlage der einzelnen Mitgliedssparkassen, und gibt ihr Zugriff zu Daten zur Ermittlung von Schlüsselkennzahlen und zur Erstellung von Risikoprofilen auf Einzelinstitutsebene und auf zusammengefasster Basis. Diese Analysen werden abhängig von den jeweils gesammelten Informationen vierteljährlich, monatlich oder sogar täglich durchgeführt.

Ein wichtiger Schwerpunkt des Haftungsverbunds ist das Frühwarnsystem. Wenn das Überwachungssystem Anzeichen für mögliche finanzielle Probleme eines Mitgliedsinstituts erkennen lässt, nimmt die Haftungsgesellschaft Kontakt zu der betroffenen Sparkasse auf, um Abhilfemaßnahmen zu erörtern. Die am meisten besorgniserregenden Situationen konnten bisher durch Intervention über das Frühwarnsystem beigelegt werden.

Falls ein Mitglied des Haftungsverbunds in ernste Schwierigkeiten gerät, ist die Haftungsgesellschaft befugt, in die Geschäftsführung der betroffenen Mitgliedssparkasse einzugreifen oder nach eigenem Ermessen Interventionen oder Unterstützungsmaßnahmen durch andere Mitglieder des Haftungsverbunds zu veranlassen. Wirtschaftliche Probleme gelten in den folgenden Situationen als gegeben: (i) wenn die Kernkapitalquote (in der Definition gemäß Bankwesengesetz) für die vorangegangenen drei Monate unter 5% oder die Eigenmittelquote (in der Definition gemäß Bankwesengesetz) für die vergangenen drei Monate unter 8,5% gefallen ist, (ii) wenn in einem Geschäftsjahr kein Jahresüberschuss vor Steuern erwirtschaftet wurde, (iii) wenn die verwalteten Kundengelder im Vergleich zum entsprechenden Monat des Vorjahrs um 20% gefallen sind, oder wenn diese Kundengelder im Vergleich zu den zwei vorangegangenen Jahren einen Rückgang aufweisen, der auf einen dauerhaften Verlust an Marktanteilen hinweist, oder (iv) wenn die Eigenkapitalverzinsung im vorangegangenen Geschäftsjahr unter dem durchschnittlichen Euribor-Zinssatz der vorangegangenen drei vollen Geschäftsjahre liegt. Wenn ein Mitglied des Haftungsverbunds in finanzielle Schwierigkeiten gerät, ist die Haftungsgesellschaft befugt, Unterstützungsmaßnahmen anzuordnen und zu ergreifen. Die Unterstützung kann unter anderem in Form von bestimmten Restrukturierungsmaßnahmen, Beiziehung von externen Beratern, Liquiditätsspritzen, Gewährung nachrangiger Darlehen, Übernahme von Garantien oder Zufuhr von Eigenkapital erfolgen. Im Zusammenhang mit der Umsetzung von derartigen Unterstützungsmaßnahmen kann die Haftungsgesellschaft verlangen, dass zusätzliche Vorstandmitglieder in den Vorstand der in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Mitgliedssparkasse ernannt werden bis die finanziellen Schwierigkeiten überwunden sind, oder dass einzelne Vorstandmitglieder abgesetzt oder ersetzt werden.

Wird ein Mitgliedsinstitut insolvent, garantieren die übrigen Mitgliedsinstitute mittels der Haftungsgesellschaft die Auszahlung aller vom insolventen Mitgliedsinstitut an Kunden geschuldeten Beträge, einschließlich:

- aller Einlagen (gemäß § 1 Abs 1 Z 1 BWG);
- aller Geldforderungen aufgrund von Guthaben aus Bankgeschäften; und
- aller Geldforderungen aus der Begebung von Wertpapieren,

sofern die betreffenden Beträge nicht einem Kreditinstitut geschuldet werden. Diese Garantie unterliegt ebenfalls der in Bezug auf die unten genannte maximale Verpflichtung der einzelnen Mitgliedsinstitute genannten Obergrenze.

Zur Unterstützung der Haftungsgesellschaft hat sich jedes Mitgliedsinstitut verpflichtet, im Fall einer Insolvenz eines Mitgliedsinstituts Mittel im Ausmaß von kumulativ maximal 1,5% der

risikogewichteten Aktiva des betreffenden Instituts, berechnet auf nicht konsolidierter Basis, zuzüglich 75% des für das betreffende Geschäftsjahr erwarteten Gewinns vor Steuern zur Verfügung zu stellen.

Jede Sparkasse, die Mitglied des Haftungsverbunds ist, hat das Recht, die Haftungsverbund-Grundsatzvereinbarung und die Zusatzvereinbarung zu kündigen, wenn sie dies der Erste Group Bank innerhalb einer Frist von zwölf Wochen nach dem Eintritt eines Kontrollwechsels über die Erste Group Bank anzeigt. Ein Kontrollwechsel über die Erste Group Bank wird definiert als ein Erwerb von mehr als 25% der Stimmrechte oder der Aktien der Erste Group Bank durch eine Person, die kein Mitglied des österreichischen Sparkassensektors ist. Wenn eine Kündigung der Haftungsverbund-Grundsatzvereinbarung und der Zusatzvereinbarung wirksam wird, würde die betreffende Sparkasse aufhören, ein Mitglied des Haftungsverbunds zu sein.

Die Geschäftssegmente der Erste Group

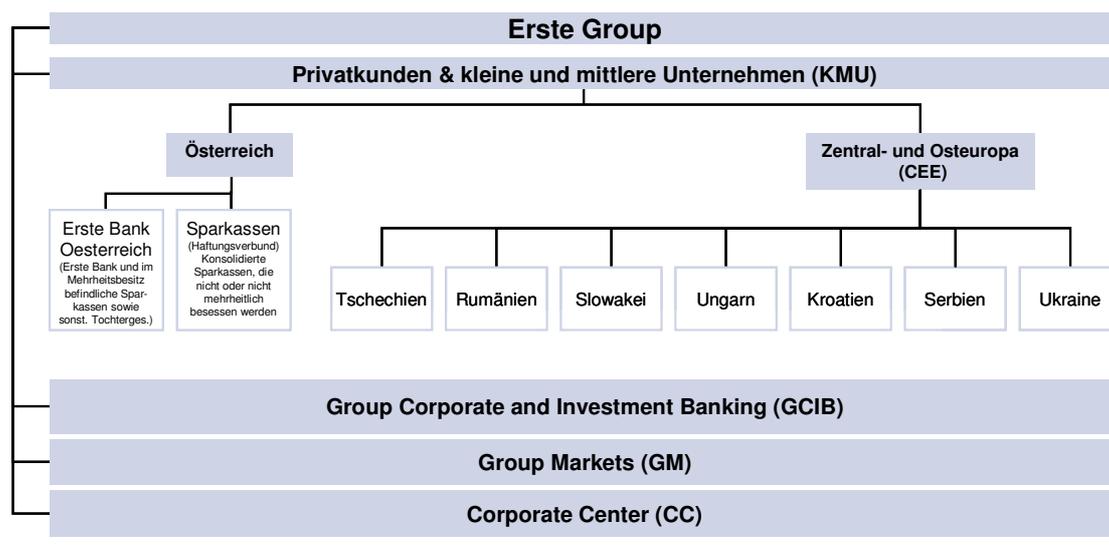
Die Segmentberichterstattung der Erste Group erfolgt nach den IFRS Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen. Sie gliedert sich in vier Hauptsegmente (i) Privatkunden & KMU, (ii) Group Corporate & Investment Banking, (iii) Group Markets, und (iv) Corporate Center.

Das Segment Privatkunden & KMU beinhaltet die einzelnen auf das lokale Kundengeschäft fokussierten Regionalbanken der Erste Group. Um die Transparenz zu erhöhen und die Konsistenz mit der bestehenden Segmentierung zu wahren, wird das Österreich-Segment in die Subsegmente Erste Bank Oesterreich (inklusive lokaler Tochterunternehmen und Sparkassen mit Mehrheitsbeteiligung) und Sparkassen unterteilt. Das letztere beinhaltet jene Sparkassen, die aufgrund der Zugehörigkeit zum Haftungsverbund konsolidiert werden. Die CEE-Tochterunternehmen werden weiterhin separat ausgewiesen.

Das Segment Group Corporate & Investment Banking inkludiert alle Großkunden, die in den Märkten der Erste Group tätig sind und einen BIP-gewichteten Umsatz von mehr als EUR 175 Mio erwirtschaften. Das Segment Group Markets fasst die in eigenen Abteilungen gegliederten Geschäftseinheiten wie Group Treasury und Debt Capital Markets zusammen. Das Segment Corporate Center beinhaltet gruppenweite Dienstleistungen in den Bereichen Marketing, Organisation und Informationstechnologie und anderer Abteilungen, die die Umsetzung der Strategie auf Gruppenebene unterstützen. Weiters werden diesem Segment Konsolidierungseffekte und bestimmte nicht operative Sondereffekte zugeordnet. Auch das Bilanzstrukturmanagement ist dem Segment Corporate Center zugerechnet. Die Ergebnisse der lokalen Asset/Liability-Geschäftseinheiten werden weiterhin in den Einzelsegmenten berichtet.

Die folgende Graphik zeigt die Struktur der Erste Group:

Struktur der Segmentberichterstattung in der Erste Group



Privatkunden & KMU

Das Segment Retail & SME umfasst das Privatkunden- und KMU-Geschäft in Österreich und Zentral- und Osteuropa. Das Subsegment Österreich gliedert sich in Erste Bank Oesterreich und das österreichische Sparkassengeschäft. Das Subsegment Zentral- und Osteuropa umfasst die Länder Tschechien, Rumänien, Slowakei, Ungarn, Kroatien, Serbien und der Ukraine andererseits.

Privatkunden und KMU-Geschäft der Erste Group in Österreich

Erste Bank Oesterreich

Dieses Segment umfasst die Erste Bank Oesterreich (speziell das Privatkunden- und KMU-Geschäft) und die im Mehrheitsbesitz der Erste Bank Oesterreich befindlichen Tochtergesellschaften (Salzburger Sparkasse, Tiroler Sparkasse, Weinviertler Sparkasse und Sparkasse Hainburg-Bruck-Neusiedl) sowie die Bausparkasse. Die Ergebnisbeiträge der divisionalisierten Geschäftseinheiten Group Markets und Group Corporate & Investment Banking werden in den betreffenden Segmenten ausgewiesen.

Die nachstehende Tabelle zeigt eine Zusammenfassung der Finanzinformation des Segments Erste Bank Oesterreich für die Jahre 2010 und 2009:

in EUR Mio	2010	2009
Jahresüberschuss vor Steuern des fortzuführenden Geschäftsbereichs	220,2	180,0
Jahresüberschuss, zuzurechnen den Eigentümern des Mutterunternehmens	166,9	129,1
Kosten-Ertrags-Relation in%	60,6	65,4
Eigenkapitalverzinsung in%	14,6	11,4

Quelle: Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss 2010

Sparkassen/Haftungsverbund

Dieser Geschäftsbereich enthält die Sparkassen, die als Folge des Haftungsverbundes mit der Erste Group Bank konsolidiert werden oder in denen die Erste Bank Oesterreich keinen Eigenkapitalanteil oder nur einen Minderheitsanteil hält.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Beteiligungen der Erste Bank Oesterreich an den Sparkassen zum 31.12.2010:

	Beteiligung in%
Sparkasse Mühlviertel-West Aktiengesellschaft	40,0
Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft	26,9
Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft	25,0
Sparkasse Kremstal-Pyhrn Aktiengesellschaft	30,0
Kärntner Sparkasse Aktiengesellschaft	25,0
Sparkasse Voitsberg-Köflach Bankaktiengesellschaft	5,0

Quelle: Interne Informationen der Erste Group, Erste Group Bank und Erste Bank Oesterreich,

Die nachstehende Tabelle zeigt die zusammengefassten Finanzinformationen für das Segment Haftungsverbund für die Jahre 2010 und 2009:

in EUR Mio	2010	2009
Jahresüberschuss vor Steuern des fortzuführenden Geschäftsbereichs	131,6	-6,6
Jahresüberschuss, zuzurechnen den Eigentümern des Mutterunternehmens	-5,2	-3,7
Kosten-Ertrags-Relation in%	67	65,2
Eigenkapitalverzinsung in%	-	-

Quelle: Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss 2010

Retail- und KMU-Geschäft der Erste Group in Zentral- und Osteuropa

Die nachstehende Tabelle zeigt die Mehrheitsbeteiligungen der Erste Group Bank in Zentral- und Osteuropa (Stand 31.12.2010):

Land	Erste Group Bank Tochtergesellschaft	Beteiligung in%
Kroatien	Erste & Steiermärkische bank d.d., Rijeka	69,3
Rumänien	Banca Comercială Română SA	69,4
Serbien	Erste Bank a.d., Novi Sad	80,5
Slowakische Republik	Slovenská sporiteľňa, a.s.	100
Tschechische Republik	Česká spořitelna a.s.	98,0
Ukraine	Public Company "Erste Bank"	100
Ungarn	Erste Bank Hungary Zrt	100

Quelle: Interne Informationen der Erste Group, Erste Group Bank und Erste Bank Oesterreich

Darüber hinaus erwarb die Erste Group Bank im Jahr 2008 eine Minderheitsbeteiligung von 9,8% an der russischen Open Joint Stock Company Commercial Bank Center-Invest.

Über die Direktbeteiligungen hinaus hält die Erste Group Bank durch Sparkassen, die im Haftungsverbund konsolidiert werden, indirekt Beteiligungen in Slowenien (Banka Sparkasse d.d.), Bosnien-Herzegowina (Sparkasse Bank d.d.) und in Mazedonien (Sparkasse Bank Makedonija a.d. Skopje), sowie durch die Erste Bank Croatia eine Beteiligung in Montenegro (Erste Bank a.d. Podgorica).

Erste Bank Croatia

Die Erste & Steiermärkische banka d.d., Rijeka ("Erste Bank Croatia") ist eine der größten Universalbanken Kroatiens, die mit ihrem landesweiten Netz von 126 Filialen und 2.289 Mitarbeitern innerhalb des Konzerns rund 765.000 Kunden betreut. Der Marktanteil der Erste Bank Croatia liegt bei 12,9% gemessen an der Bilanzsumme, 13,5% jeweils bei Privatkundenausleihungen und 12,6% bei Privatkundeneinlagen. Darüber hinaus vertreibt die Erste Bank Croatia eine breite Palette an Finanzdienstleistungen wie etwa in den Bereichen Vermögensverwaltung und Lebensversicherungen und Pensionsfonds sowie im Wertpapier- und Leasinggeschäft. (Quelle: Kroatische Nationalbank)

Am 3.12.2008 initiierte die Erste Bank Croatia eine Zusammenarbeit mit der gemeinnützigen Micro-Finance-Organisation Opportunity International und unterzeichnete eine Vereinbarung zur Übernahme von 100% der Anteile an der Opportunity Bank a.d. Podgorica in Montenegro. Die Akquisition wurde am 5.3.2009 abgeschlossen.

Die nachstehende Tabelle zeigt die zusammengefassten Finanzinformationen für das Segment Kroatien, von dem der größte Teil auf die Erste Bank Croatia entfällt, für die Jahre 2010 und 2009:

in EUR Mio	2010	2009
Jahresüberschuss vor Steuern	81,8	100,3
Jahresüberschuss, zuzurechnen den Eigentümern des Mutterunternehmens	36,7	51,3
Kosten-Ertrags-Relation in%	41,9	42,6
Eigenkapitalverzinsung in%	16,2	26,4

Quelle: Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss 2010

Česká spořitelna

Seit ihrer Privatisierung im Jahr 2000 hat sich die ehemalige staatliche Sparkasse zu einer Universalbank entwickelt, die etwa 5,3 Millionen Privatkunden, KMUs und große Unternehmen betreut und ein Netzwerk von 667 Filialen und 1.312 Bankomaten betreibt. Die Dienstleistungen der Česká spořitelna umfassen auch Fondsmanagement-, Wertpapier-, Factoring- und Devisenhandelsgeschäft.

Die Česká spořitelna konnte ihre führende Position im Privatkundengeschäft auch im Jahr 2010 behaupten und blieb gemessen an der Bilanzsumme mit 21,3% Marktanteil nach wie vor eine der drei führenden Banken des Landes. Die Marktanteile im Hypothekengeschäft (21,5%) (einschließlich Firmenkunden), Gesamtausleihungen (21,2%), Privatkundenausleihungen (39,1%), Gesamteinlagen (22,7%) und Bankkarten (36,0%)

bestätigten die führende Position der Česká spořitelna im tschechischen Markt. (Quelle: Tschechische Nationalbank).

Die nachstehende Tabelle zeigt die zusammengefassten Finanzinformationen für das Segment Tschechische Republik, von dem der größte Teil auf die Česká spořitelna entfällt, für die Jahre 2010 und 2009:

in EUR Mio	2010	2009
Jahresüberschuss vor Steuern	467,4	457,8
Jahresüberschuss, zuzurechnen den Eigentümern des Mutterunternehmens	378,9	345,7
Kosten-Ertrags-Relation in%	43,6	44,9
Eigenkapitalverzinsung in%	37,0	36,5

Quelle: Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss 2010

Erste Bank Hungary

Nach der Fusion mit und der Integration der Postabank és Takarékpénztár Rt. ("Postabank") hat sich die Erste Bank Hungary zu einem der führenden Institute am ungarischen Bankenmarkt entwickelt. Inzwischen ist sie eine der größten Retail-Banken im ungarischen Bankenmarkt mit einem Marktanteil von etwa 14,1% im Privatkundengeschäft und nahezu 9% gemessen an der Bilanzsumme. Die Erste Bank Hungary verfügt über ein Netz mit 184 Filialen (Quelle: Ungarische Nationalbank).

Die Zusammenarbeit mit der Magyar Posta Rt (der Ungarischen Post) wurde 2010 fortgesetzt. Die Erste Bank Hungary verwendet die Postämter als sekundäres Vertriebsnetz (343 online Postämter) und stellt ihrerseits im Gegenzug moderne Bankprodukte angefangen von Girokonten über Kartenservices bis zu Investmentfonds bereit.

Die nachstehende Tabelle zeigt die zusammengefassten Finanzinformationen für das Segment Ungarn, von dem der größte Teil auf die Erste Bank Hungary entfällt, für die Jahre 2010 und 2009:

in EUR Mio	2010	2009
Jahresüberschuss vor Steuern	-7,1	83,5
Jahresüberschuss, zuzurechnen den Eigentümern des Mutterunternehmens	-21,8	57,9
Kosten-Ertrags-Relation in%	39,9	45,6
Eigenkapitalverzinsung in%	-	14,7

Quelle: Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss 2010

Banca Comercială Română S.A.

Die Banca Comercială Română S.A. ("BCR") verfügt über eine führende Marktposition im rumänischen Bankenmarkt. Die Bank betreut rund 4,3 Millionen Privat- und Firmenkunden und betreibt ein Netz von 667 Filialen (Stand 31. Dezember 2010). Ihr Marktanteil gemessen an der Bilanzsumme lag mit Jahresende 2010 bei 19,8%. Der Marktanteil gemessen an den

gesamten Bankausleihungen bzw. den gesamten Bankeinlagen lag bei 22,2% bzw. 19,8%.
(Quelle: Rumänische Nationalbank)

Seit ihrer Übernahme durch die Erste Group Bank konzentriert sich die Strategie der BCR auf die Beibehaltung der führenden Marktstellung durch den weiteren Ausbau der Vertriebskanäle und der Abwicklung. Wichtige Prioritäten bilden seither Projekte und Aktivitäten wie die Ausweitung des Kartengeschäfts, die Einrichtung alternativer Kanäle (Internet-Banking, etc.) die Geschäftsprozessoptimierung in den Bereichen Retail- und Firmenkunden, die Einrichtung einer lokalen Datenbank verbunden mit Bemühungen um die Verbesserung der Datenqualität und die konsequente Umsetzung von Basel II sowie eines Group Performance Modells.

Die nachstehende Tabelle zeigt die zusammengefassten Finanzinformationen für das Segment Rumänien, von dem der größte Teil auf die Banca Comercială Română entfällt, für die Jahre 2010 und 2009:

in EUR Mio	2010	2009
Jahresüberschuss vor Steuern	24,8	129,4
Jahresüberschuss, zuzurechnen den Eigentümern des Mutterunternehmens	8,5	73,5
Kosten-Ertrags-Relation in%	39,2	37,3
Eigenkapitalverzinsung in%	1,6	13,4

Quelle: Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss 2010

Erste Bank Serbia

Erste Bank a.d., Novi Sad ("Erste Bank Serbia") ist eine der kleineren serbischen Banken mit einem Marktanteil von 2,6% gemessen an der Bilanzsumme. Die Erste Bank Serbia betreut rund 255.000 Kunden über ein Netz von 73 Filialen und 11 Kommerzcentren für Unternehmenskunden. Die Bank verfügt über eine breite Basis von Privat- und Firmenkunden im mittleren Marktsegment und ist speziell in Nord- und Zentralserbien gut vertreten und hat außerdem ihre Präsenz in Belgrad ausgebaut. (Quelle: Serbische Nationalbank)

Das strategische Ziel der Erste Bank Serbia liegt in einer weiteren Stärkung ihrer Marktposition in ganz Serbien. Dieses Ziel soll durch weitere Optimierungsmaßnahmen sowie ein verbessertes Produkt- und Dienstleistungsportfolio erreicht werden.

Die nachstehende Tabelle zeigt die zusammengefassten Finanzinformationen für das Segment Serbien, von dem der größte Teil auf die Erste Bank Serbia entfällt, für die Jahre 2010 und 2009:

in EUR Mio	2010	2009
Jahresüberschuss vor Steuern	1,5	2,5
Jahresüberschuss, zuzurechnen den Eigentümern des Mutterunternehmens	1,0	1,4
Kosten-Ertrags-Relation in%	74,9	74,0
Eigenkapitalverzinsung in%	2,4	2,8

Quelle: Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss 2010

Slovenská sporiteľňa

Die Slovenská sporiteľňa wurde 1825 als erste Sparkasse in der Slowakei gegründet. Heute ist die Slovenská sporiteľňa die größte Geschäftsbank der Slowakei mit mehr als 2,5 Millionen Kunden. Die Bank hat schon seit langem eine führende Marktposition in Bezug auf Bilanzsumme, Ausleihungen, Kundeneinlagen, Anzahl der Filialen und Bankomaten inne. Sie bietet ihre breit gefächerten Dienstleistungen in der Slowakei über 293 Filialen und 18 Kommerzcentren an.

Die nachstehende Tabelle zeigt die zusammengefassten Finanzinformationen für das Segment Slowakische Republik, von dem der größte Teil auf die Slovenská sporiteľňa entfällt, für die Jahre 2010 und 2009:

in EUR Mio	2010	2009
Jahresüberschuss vor Steuern	171,6	42,4
Jahresüberschuss, zuzurechnen den Eigentümern des Mutterunternehmens	136,5	27,6
Kosten-Ertrags-Relation in%	41,3	50,0
Eigenkapitalverzinsung in%	31,6	6,0

Quelle: Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss 2010

Erste Bank Ukraine

Seit der Übernahme von 100% der Anteile an der Bank Prestige durch die Erste Group im Jänner 2007, hat die Bank, die in "Erste Bank Ukraine" umbenannt wurde, 133 Filialen. Sie betreut rund 200.000 Kunden und verfügt bei Privatkrediten über einen Marktanteil von mehr als 1%, in anderen Produktkategorien von weniger als 1%. (Quelle: Ukrainische Nationalbank)

Die nachstehende Tabelle zeigt die zusammengefassten Finanzinformationen für das Segment Ukraine, von dem der größte Teil auf die Erste Bank Ukraine entfällt, für die Jahre 2010 und 2009:

in EUR Mio	2010	2009
Jahresüberschuss vor Steuern	-37,3	-86,7

Jahresüberschuss, zuzurechnen den Eigentümern des Mutterunternehmens	-37,5	-83,7
Eigenkapitalverzinsung in%	-	-
Kosten-Ertrags-Relation in%	96,7	-

Quelle: Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss 2010

Tochterunternehmen

Die nachstehende Tabelle enthält eine Liste wichtiger Tochterunternehmen der Erste Group Bank zum 31.12.2010. Für die Zwecke dieser Tabelle sind in der "Erste Group" die österreichischen Sparkassen, die gemäß IFRS aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Haftungsverbund im Konzernabschluss der Erste Group Bank konsolidiert werden müssen und an denen die Erste Group Bank entweder einen Minderheitsanteil oder keine Eigenkapitalbeteiligung hält, nicht enthalten:

Name des Tochterunternehmens	Land	Anteil (in%) der
		Erste Group
Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG	Österreich	100
Banca Comercială Română SA	Rumänien	69,4
Česká spořitelna, a.s.	Tschechische Republik	98,0 ⁽¹⁾
Slovenská sporiteľňa, a. s.	Slowakische Republik	100
Erste Bank Hungary Zrt	Ungarn	100
Erste & Steiermärkische banka d.d., Rijeka	Kroatien	69,3
Erste Bank a.d., Novi Sad	Serbien	80,5
Joint-Stock Company "Erste Bank"	Ukraine	100
Erste Asset Management GmbH ⁽²⁾	Österreich	100
IMMORENT Aktiengesellschaft	Österreich	100
s IT Solutions Holding GmbH ⁽³⁾	Österreich	100
Ecetra Central European e-Finance AG	Österreich	100
s Haftungs- und Kundenabsicherungs GmbH	Österreich	63,4
Haftungsverbund GmbH	Österreich	63,4

Quelle: Interne Informationen der Erste Group, Erste Group Bank und Erste Bank Oesterreich

(1) Stimmrechte 99,5%

(2) Holdinggesellschaft für alle in- und ausländischen Vermögensverwaltungs-/Investmentfondsaktivitäten/Gesellschaften der Erste Group

(3) Holdinggesellschaft für alle in- und ausländischen IT-Einheiten/Gesellschaften der Erste Group

Group Corporate & Investment Banking

Das Segment Group Corporate & Investment Banking inkludiert das Geschäft mit Großkunden mit Unternehmen, die in den Märkten der Erste Group tätig sind und einen Umsatz von mehr als EUR 175 Mio erwirtschaften. Das internationale Geschäft der Erste Group (ohne Treasury-Aktivitäten), das Immobiliengeschäft mit großen Unternehmenskunden, das auch die Leasing-Tochter Immorent beinhaltet, sowie das Investment Banking (einschließlich des Bereichs Equity Capital Markets) sind ebenfalls diesem Segment zugeordnet.

Die nachstehende Tabelle zeigt die zusammengefassten Finanzinformationen für das Segment Group Corporate and Investment Banking für die Jahre 2010 und 2009:

in EUR Mio	2010	2009
Jahresüberschuss vor Steuern des fortzuführenden Geschäftsbereichs	337,3	218,4
Jahresüberschuss, zuzurechnen den Eigentümern des Mutterunternehmens	247,6	166,4
Kosten-Ertrags-Relation in%	24,8	23,9
Eigenkapitalverzinsung in%	12,2	8,0

Quelle: Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss 2010

Group Markets

Das Segment Group Markets fasst die divisionalisierten Geschäftseinheiten Group Treasury und Capital Markets (was alle Kapitalmarktaktivitäten, ausgenommen Aktienkapitalmärkte einschließt) zusammen und umfasst neben den Treasury-Aktivitäten der Erste Group Bank auch die Kapitalmarkt-Einheiten der CEE-Tochterbanken, der Auslandsfilialen Hongkong und New York, sowie der Investmentbanken Erste Securities Polska, Erste Bank Investment Hungary, Erste Securities Zagreb und Erste Securities Istanbul.

Die nachstehende Tabelle zeigt die zusammengefassten Finanzinformationen für das Segment Group Markets für die Jahre 2010 und 2009:

in EUR Mio	2010	2009
Jahresüberschuss vor Steuern des fortzuführenden Geschäftsbereichs	327,9	480,2
Jahresüberschuss, zuzurechnen den Eigentümern des Mutterunternehmens	245,1	367,8
Kosten-Ertrags-Relation in%	41,7	31,5
Eigenkapitalverzinsung in%	75,7	106,9

Quelle: Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss 2010

Corporate Center

Das Segment Corporate Center umfasst die Ergebnisse jener Gesellschaften, die nicht unmittelbar einem Geschäftssegment zugeordnet werden können, Erfolgskonsolidierungen zwischen den Segmenten, die anteiligen Abschreibungen des Kundenstocks insbesondere für BCR, Erste Card Club und Ringturm KAG sowie Einmaleffekte, die zur Wahrung der Vergleichbarkeit keinem Geschäftssegment zugeordnet wurden. Ebenfalls diesem Segment zugerechnet wird das Bilanzstruktur-Management der Erste Group Bank AG (Holding). Die Ergebnisse der lokalen Bilanzstruktur-Managementeinheiten werden weiterhin den jeweiligen Einzelsegmenten zugeordnet.

Die nachstehende Tabelle zeigt die zusammengefassten Finanzinformationen für das Segment Corporate Segment für die Jahre 2010 und 2009:

in EUR Mio	2010	2009
Jahresüberschuss vor Steuern	-204,7	-340,0
Jahresüberschuss, zuzurechnen den Eigentümern des Mutterunternehmens	-141,4	-229,9
Kosten-Ertrags-Relation in%	214,0	-
Eigenkapitalverzinsung in%	-	-

Quelle: Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss 2010

Kreditrisiko

Das Kreditrisikovolumen entspricht der Summe der folgenden Bilanzpositionen: Forderungen an Kreditinstitute und Forderungen an Kunden; festverzinsliche Wertpapiere des Handelsbestands, des Fair-Value-Portfolios, des Available-for-Sale-Portfolios und des Held-to-Maturity-Portfolios; Derivate und Kreditrisiken aus dem Off-Balance-Bereich (einschließlich nicht ausgenützter Kreditrahmen).

Kreditrisiko nach Risikoklassen

Von 31. Dezember 2009 zum 31. Dezember 2010 stieg das Gesamtbligo in der besten Risikokategorie (1,3%) und in der Non-performing-Kategorie (17%). Der Anteil der Not leidenden Forderungen am Gesamtkreditrisikovolumen (die so genannte NPL-Quote) zeigte einen markanten Anstieg von 4,1% auf 4,7%. 80% des Gesamtkreditvolumens der Erste Group entfielen auf die beste Risikokategorie und 12% auf die Kategorie „Anmerknungsbedürftig“; der kombinierte Anteil der beiden schlechteren Risikokategorien hat sich vom 31. Dezember 2009 zum 31. Dezember 2010 von 7,7% auf 8% erhöht.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Bonitätsstruktur des Kreditrisikos für die Erste Group gesamt nach Risikokategorien zum 31.12.2010, verglichen mit der Bonitätsstruktur/Gesamt zum 31.12.2009.

Kreditrisikovolumen nach Risikokategorien: Gesamt

in EUR Mio	Ohne erkennbares Ausfallrisiko	Anmer- kungs- bedürftig	Erhöhtes Ausfall- risiko	Not leidend (Non-per- forming)	Gesamt obligo
Gesamtbligo 31.12.2010	178.928	26.772	7.343	10.486	223.529
Anteile am Gesamtbligo	80,0%	12,0%	3,3%	4,7%	100,0%
Gesamtbligo 31.12.2009	176.622	26.876	7.832	8.961	220.291
Anteile am Gesamtbligo	80,2%	12,2%	3,6%	4,1%	100,0%
Differenz 2010-2009 Obligo	2.306	-104	-489	1.524	3.238
Veränderung	1,3%	-0,4%	-6,2%	17,0%	1,6%

Quelle: Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss 2010

Kreditrisiko nach Branchen

Das größte Risikovolumen nach Branchen wiesen 2010 die privaten Haushalte auf, gefolgt von der Branchengruppe Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, öffentliche Verwaltung

und Grundstücks- und Wohnungswesen. Auf die vier größten Branchen entfielen zusammen über zwei Drittel des gesamten Risikovolumens der Erste Group. Anteilsmäßig folgten die Sektoren Herstellung von Waren und Handel. Verglichen mit 2009 wies die öffentliche Verwaltung den höchsten Anstieg des Obligos im Vergleich zum Vorjahr auf.

Kreditrisikovolumen nach Branchen und Risikokategorien: Gesamt 2010

2010 in EUR Mio	Bruttoexposition				Gesamt- obligo
	Ohne erkennbares Ausfallrisiko	Anmerkungs- bedürftig	Erhöhtes Ausfall- risiko	Not leidend (Non-per- forming)	
Land- und Forstwirtschaft	1.169	697	148	213	2.227
Bergbau	410	96	8	85	599
Herstellung von Waren	8.529	4.003	1.124	1.302	14.958
Energie- und Wasserversorgung	2.733	424	78	128	3.363
Bauwesen	5.938	1.984	792	858	9.572
Handel	7.708	2.823	465	1.185	12.182
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	3.254	1.137	276	434	5.100
Beherbergung und Gastronomie	2.240	1.540	315	676	4.770
Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	45.498	1.631	199	421	47.749
Grundstücks- und Wohnungswesen	16.651	4.199	969	1.007	22.826
Dienstleistungen	4.555	1.320	213	608	6.696
Öffentliche Verwaltung	31.366	591	64	6	32.027
Unterricht, Gesundheit und Kunst	2.213	443	61	139	2.856
Private Haushalte	46.227	5.681	1.910	3.401	57.219
Sonstige	438	203	721	22	1.384
Gesamt	178.928	26.772	7.343	10.486	223.529

Quelle: Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss 2010

Kreditrisikovolumen nach Branchen und Risikokategorien: Gesamt 2009

2009 in EUR Mio	Bruttoexposition				Gesamt- obligo
	Ohne erkennbares Ausfallrisiko	Anmerkungs- bedürftig	Erhöhtes Ausfall- risiko	Not leidend (Non-per- forming)	
Land- und Forstwirtschaft	1.209	664	147	156	2.176
Bergbau	537	97	11	102	747
Herstellung von Waren	8.734	4.006	1.184	1.128	15.052
Energie- und Wasserversorgung	2.810	651	83	119	3.664
Bauwesen	6.371	2.117	617	595	9.701
Handel	7.399	2.870	644	997	11.910
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	3.686	1.192	325	375	5.578
Beherbergung und Gastronomie	2.249	1.699	286	599	4.833
Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	50.350	1.294	327	457	52.428
Grundstücks- und Wohnungswesen	15.961	4.308	950	803	22.022
Dienstleistungen	5.751	1.277	234	511	7.773
Öffentliche Verwaltung	25.555	522	28	4	26.108
Unterricht, Gesundheit und Kunst	2.026	492	62	106	2.686
Private Haushalte	43.181	5.605	1.901	2.974	53.662
Sonstige	800	81	1.034	36	1.951
Gesamt	176.622	26.876	7.832	8.961	220.291

Quelle: Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss 2010

Basel II / Basel III

Die Erste Group (einschließlich fast aller Haftungsverbandsparkassen sowie der Česká spořitelna a.s.) hat sich mit Inkrafttreten der neuen Bestimmungen per 1. Jänner 2007 erfolgreich für auf internen Ratings basierende (IRB) fortgeschrittene Ansätze gemäß BASEL II im Kreditrisiko qualifiziert, nachdem 2006 der dafür erforderliche Prüfprozess durch die österreichische Aufsicht durchgeführt worden war. Im Retail-Segment wird von der Erste Group für das Kreditrisiko der auf internen Ratings basierende fortgeschrittene Ansatz, in allen anderen Basel-Segmenten der auf internen Ratings basierende Basisansatz verwendet. 2008 wurden diese Standards auch von Erste Bank Hungary Zrt und Slovenská sporiteľňa a.s., seit 1. Juli 2009 auch von Erste Bank Croatia angewendet.

Gemäß dem in der Erste Group gültigen Rollout-Plan erfolgte der Umstieg vom Standardansatz auf den IRB-Ansatz im Jahr 2010 für die s-Wohnbaubank in Österreich.

Für das operationale Risiko erhielt die Erste Group im ersten Halbjahr 2009 die aufsichtsrechtliche Genehmigung zur Verwendung des fortgeschrittenen Messansatzes (AMA; Advanced Management Approach) auf Konzernebene für fünf Gesellschaften (Erste Group Bank AG, Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Česká spořitelna a.s., Slovenská sporiteľňa a.s und Erste Bank Hungary Zrt). Anfang Oktober 2010 wurde die Genehmigung drei weiteren Gesellschaften (Banca Comerciala Romana S.A., Erste& Steiermärkische Bank d.d., Rijeka und Erste Leasing Hungary) erteilt. Weitere Tochterunternehmen, die derzeit den Basic Indicator Approach verwenden, werden in Zukunft ebenfalls um die Genehmigung des AMA ansuchen.

Die für die kommenden Jahre geplanten aufsichtsrechtlichen Änderungen (in der Öffentlichkeit als Basel III bezeichnet) werden von der Erste Group mit Aufmerksamkeit verfolgt. Die Erste Group hat sich im Jahr 2010 an der Studie über die quantitativen Auswirkungen von Basel III (Basel III Quantitative Impact Study) beteiligt und hat darüber hinaus weitere Untersuchungen und Vorbereitungsmaßnahmen durchgeführt, um eine zeitgerechte Anwendung dieser Änderungen zu gewährleisten.

ORGANE DER ERSTE GROUP BANK

Vorstand

Andreas Treichl

Vorsitzender

AR ² Vorsitzender	Banca Comercială Română SA
AR Vorsitzender	Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG
VS ³ Vorsitzender	DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung
AR Stellvertreter des Vorsitzenden	Donau Versicherung AG Vienna Insurance Group
VS Vorsitzender	Felima Privatstiftung
VS Vorsitzender	Ferdima Privatstiftung
Mitglied des Beirats	good.bee Holding GmbH
Stellvertreter des Vorsitzenden des Beirats	Haftungsverbund GmbH
AR Vorsitzender	MAK-Österreichisches Museum für angewandte Kunst
VS Mitglied	Österreichischer Sparkassenverband
AR Vorsitzender	Sparkassen Versicherung AG Vienna Insurance Group

Franz Hochstrasser

Stellvertreter des Vorsitzenden

AR Mitglied	CEESEG Aktiengesellschaft
AR Stellvertreter des Vorsitzenden	ecetra Central European e-Finance AG
AR Stellvertreter des Vorsitzenden	Österreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft
AR Mitglied	Public Company "Erste Bank"
AR Mitglied	Slovenská sporiteľňa, a.s.
AR Mitglied	Wiener Börse AG
AR Mitglied (designiert)	Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft

² "AR" bedeutet Aufsichtsrat

³ "VS" bedeutet Vorstand

Herbert Juranek

Mitglied

AR Mitglied	Banca Comercială Română SA
AR Mitglied	Česká spořitelna, a.s.
AR Mitglied	ecetra Central European e-Finance AG
AR Vorsitzender	Erste & Steiermärkische bank d.d., Rijeka
Mitglied des Executive Committee	Informations-Technologie Austria SK, spol.s.r.o.
Vorsitzender des Beirats	OM Objektmanagement GmbH
Stellvertreter des Vorsitzenden des Beirats	Procurement Services GmbH
AR Vorsitzender	s IT Solutions AT Spardat GmbH
Mitglied des Executive Committee	s IT Solutions CZ, s.r.o.
Vorsitzender des Beirats	s IT Solutions Holding GmbH
Mitglied des Executive Committee	S IT Solutions HR društvo s ogranicenom odgovornoscu za usluge informacijskih tehnologija
Mitglied des Executive Committee	s IT Solutions SK, spol.s.r.o.
AR Mitglied	Slovenská sporiteľňa, a.s.

Gernot Mittendorfer

Mitglied

AR Vorsitzender	Erste Group Immorent AG
VS Vorsitzender	ERSTE BANK AD NOVI SAD
AR Mitglied	Österreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft

Martin Škopek

Mitglied

AR Vorsitzender	BCR Asigurari de viata VIENNA INSURANCE GROUP S.A.
AR Mitglied	BCR Asigurari VIENNA INSURANCE GROUP S.A.
AR Vorsitzender	ecetra Central European e-Finance AG
AR Mitglied	Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG
AR Stellvertreter des Vorsitzenden	Erste Bank Hungary Zrt
Board of Directors Mitglied	Good.bee Service RO SRL

AR Vorsitzender

Slovenska sporitelna, a.s.

Bernhard Spalt

Mitglied

AR Mitglied

Banca Comercială Română SA

AR Stellvertreter des Vorsitzenden

Česká spořitelna, a.s.

AR Stellvertreter des Vorsitzenden

Erste Group Immorent AG

AR Mitglied

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen
AG

Vorsitzender des Verwaltungsrats

Erste Reinsurance SA

Mitglied des Beirats

Haftungsverbund GmbH

AR Stellvertreter des Vorsitzenden

OECLB Holding GmbH in Liquidation

AR Vorsitzender

Public Company "Erste Bank"

Manfred Wimmer

Mitglied

AR Stellvertreter des Vorsitzenden

Banca Comercială Română SA

AR Vorsitzender

Česká spořitelna, a.s.

Mitglied der Geschäftsführung

EGB Ceps Beteiligungen GmbH

Mitglied der Geschäftsführung

EGB Ceps Holding GmbH

AR Vorsitzender

Erste Bank Hungary Zrt

AR Mitglied

Österreichische Galerie Belvedere

Die Anschrift der Mitglieder des Vorstands lautet Am Graben 21, 1010 Wien.

Aufsichtsrat

Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorsitzender

Heinz Kessler
c/o Graben 21
1010 Wien

Weitere Aufsichtsratsmandate:

Stellvertreter des Vorsitzenden

Austria Versicherungsverein auf
Gegenseitigkeit Privatstiftung

Mitglied

Česká spořitelna, a.s.

Mitglied	DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung
Stellvertreter des Vorsitzenden	Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG
Vorsitzender	Nettingsdorfer Papierfabrik Management AG
Vorsitzender	Rath Aktiengesellschaft
Vorsitzender	Reform-Werke Bauer & Co Gesellschaft m.b.H

Weitere Aufsichtsratsmandate innerhalb des Sparkassensektors.

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden:

Georg Winckler
Rektor der Universität Wien
Dr. Karl Lueger-Ring 1
1010 Wien

Weitere Aufsichtsratsmandate:

Vorsitzender	Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit Privatstiftung
Stellvertreter des Vorsitzenden	DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung
Mitglied	Innovationszentrum Universität Wien GmbH
Stellvertreter des Vorsitzenden	UNIQA Versicherungen AG

Weitere Aufsichtsratsmandate innerhalb des Sparkassensektors.

Zweite Stellvertreterin des Vorsitzenden:

Theresa Jordis
Rechtsanwältin
DORDA BRUGGER JORDIS
Rechtsanwälte GmbH
Dr. Karl Lueger-Ring 12
1010 Wien

Weitere Aufsichtsratsmandate:

Mitglied	Austrian Airlines AG
Vorsitzende	Miba Aktiengesellschaft
Vorsitzende	Mitterbauer Beteiligungs — Aktiengesellschaft
Vorsitzende	Prinzhorn Holding GmbH
Vorsitzende	Wolford Aktiengesellschaft

Bettina Breiteneder
Geschäftsfrau

B.I.P. Breiteneder Immobilien-Parking
Schwarzenbergplatz 5/7.1
1030 Wien

Weitere Aufsichtsratsmandate:

Vorsitzende

ZS Einkaufszentren Errichtungs- und
Vermietungs Aktiengesellschaft

Elisabeth Gürtler
Geschäftsfrau
Hotel Sacher
Philharmonikerstraße 4
1010 Wien

Stellvertreterin des Vorsitzenden

ATP Planungs- und Beteiligungs-
Aktiengesellschaft

Mitglied des Verwaltungsrates

Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli AG

Mitglied des Generalrats

Oesterreichische Nationalbank (OeNB)

Mitglied

Österreich Werbung

Mitglied des Präsidiums

Österreichische Hoteliervereinigung

Mitglied

Wiener Kongresszentrum Hofburg Betriebs
GmbH

Jan Homan
Vorstandsdirektor der Teich AG
Mühlhofen 4
3200 Obergrafendorf

Weitere Aufsichtsratsmandate:

Mitglied

Allianz Elementar Versicherungs-
Aktiengesellschaft

Mitglied

Constantia Colmar Inc.

Mitglied des Beirats

Constantia Aloform GmbH

Mitglied des Beirats

Constantia Hueck Folien GmbH & Co KG

Mitglied des Beirats

Constantia Patz Ges.m.b.H.

Juan Maria Nin Génova
Präsident und Vorstandsdirektor von "la Caixa"
Avenida Diagonal 621-629, Torre 1
08028 Barcelona / Spain

Mitglied	Academic Board, APD
Mitglied des Board of Directors	Banco BPI, S.A. (Portugal)
Mitglied des Board of Directors	Circulo Ecuestre
Mitglied des Board of Directors	Deusto Universtiy
Mitglied des Board of Directors	Deusto Business School
Mitglied	Economic Group, Spain-China Forum
Trustee	Esade Business School Foundation
Secretary	Federació Catalana de Caixes d'Estalvis
Trustee	Federico Garcia Lorca Foundation
Mitglied des Board of Directors	Gas Natural
Mitglied des Board of Directors	Grupo Financiero Inbursa, S.A.B. DE C.V. (Mexiko)
Mitglied des Board of Directors	Grupo Vidacaixa Grup, S.A. (Insurances)
Stellvertreter des Vorsitzenden	"la Caixa" Foundation
Mitglied des Board of Directors	Repsol YPF
Stellvertreter des Vorsitzenden	Spain-India Council Foundation
Mitglied	Spain-United States Council Foundation
Mitglied Board of Directors	SegurCaixa Holding, S.A.
Mitglied Board of Directors	CaixaBank, S.A.
Mitglied Board of Directors	Banco BPI, S.A. (Portugal)
Mitglied	Economic Politics Commission, Barcelona; Chamber of Commerce

Brian D. O'Neill
Früherer Vice-Chairman, Investment Banking, JPMorgan Chase & Co
c/o Graben 21
1010 Wien

Director	Emigrant Bank
Director	CorpBanca
Mitglied Board of Directors	Council of the Americas

Wilhelm Rasinger
Minderheitsaktionärsvertreter
Feldmühlgasse 22
1130 Wien

Weitere Aufsichtsratsmandate:

Mitglied	CEE Immobilien Development Aktiengesellschaft
Mitglied	S IMMO AG
Mitglied	Wienerberger Aktiengesellschaft

Friedrich Rödler
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
PwC PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH
Erdbergstraße 200
1030 Wien

Weitere Aufsichtsratsmandate:

Mitglied	Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG
----------	--

John James Stack
Früherer Vorstandsvorsitzender der Česká spořitelna
c/o Graben 21
1010 Wien

Weitere Aufsichtsratsmandate:

Mitglied	Ally Financial Inc.
Mitglied	Mutual of America
Mitglied	Shorebank International
Mitglied	AMERICAN FRIENDS OF THE CZECH REPUBLIC
Mitglied	The Fund for Peace, Inc.

Werner Tessmar-Pfohl
Sattler AG
Sattlerstraße 45
8041 Graz

Weitere Aufsichtsratsmandate:

Vorsitzender	Sattler AG
Vorsitzender	Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft
Stellvertreter des Vorsitzenden	Teufelberger Holding Aktiengesellschaft

Weitere Aufsichtsratsmandate innerhalb des Sparkassensektors.

Vom Betriebsrat entsandte Mitglieder:

Friedrich Lackner
Mitglied des Zentralbetriebsrats

Weitere Aufsichtsratsmandate:

Mitglied
DIE ERSTE österreichische Spar-Casse
Privatstiftung

Bertram Mach
Mitglied des Zentralbetriebsrats

Barbara Smrcka
Mitglied des Zentralbetriebsrats

Andreas Lachs
Mitglied des Zentralbetriebsrats

Christian Havelka
Mitglied des Zentralbetriebsrats

Karin Zeisel
Mitglied des Zentralbetriebsrats

Vertreter der Aufsichtsbehörden:

Robert Spacek
Obersenatsrat
Staatskommissär

Dietmar Griebler
Senatsrat
Staatskommissär-Stellvertreter

Tamara Els
Ministerialrätin
Regierungskommissärin für fundierte Bankschuldverschreibungen

Erhard Moser
Ministerialrat
Stellvertreter der Regierungskommissärin für fundierte Bankschuldverschreibungen

Irene Kienzl
Ministerialrätin
Treuhanderin gemäß Hypothekenbankgesetz

Thomas Schimetschek
Ministerialrat
Stellvertreter der Treuhänderin gemäß Hypothekenbankgesetz

Die Erste Group Bank hat keine Kenntnis von Interessenskonflikten zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder des Aufsichtsrats und/oder des Vorstands und deren privaten oder sonstigen Verpflichtungen.

Aktionäre der Erste Group Bank

Der größte Einzelaktionär der Erste Group Bank, DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung, ist eine im Rahmen der Umwandlung der DIE ERSTE Österreichische Spar-Casse Anteilsverwaltungssparkasse mit Rechtswirksamkeit zum 19.12.2003 gegründete Privatstiftung, eine spezielle Form einer Sparkassen-Holding-Gesellschaft. Diese Art von Umwandlung ist im Sparkassengesetz geregelt. Mit 30.6.2011 sind die größten Aktionäre der Erste Group Bank die DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung (25,3%), und CaixaBank, S.A. (10,1%). Der Streubesitz (von dem die Sparkassen gemeinsam 4,2% und die Mitarbeiter der Erste Group 2,0% halten) beläuft sich auf 64,6%.

HISTORISCHE FINANZINFORMATIONEN

Die geprüften konsolidierten Jahresabschlüsse 2010 und 2009, jeweils zusammen mit den Prüfberichten darüber, sind durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen.

Nachfolgend finden sich Auszüge aus den geprüften konsolidierten Jahresabschlüssen 2010 und 2009:

Gewinn- und Verlustrechnung der Erste Group für das am 31.12.2010 und das am 31.12.2009 beendete Geschäftsjahr

in EUR Tsd	Für das am 31.12. beendete Geschäftsjahr	
	2010 geprüft	2009 geprüft
Zinsüberschuss	5.412.503	5.220.903
Risikovorsorgen im Kreditgeschäft	-2.031.147	-2.056.568
Provisionsüberschuss	1.935.998	1.772.801
Handelsergebnis	456.201	585.097
Verwaltungsaufwand	-3.816.782	-3.807.396
Sonstiger betrieblicher Erfolg	-439.327	-355.807
Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten – at fair value through profit or loss	-6.025	113.153
Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten – available for sale	9.244	-204.114
Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten – held to maturity	-5.535	-6.789
Jahresüberschuss vor Steuern des fortzuführenden Geschäftsbereichs	1.515.130	1.261.280
Steuern vom Einkommen	-328.693	-284.651
Jahresüberschuss nach Steuern des fortzuführenden Geschäftsbereichs	1.186.437	976.629
Nettoergebnis aus abgegebenem Geschäftsbereich	0,0	0
Jahresüberschuss	1.186.437	976.629
zuzurechnen den		
nicht beherrschenden Anteilen	171.018	73.239
Eigentümern des Mutterunternehmens	1.015.419	903.390

Bilanz der Erste Group zum 31.12.2010 und zum 31.12.2009

in EUR Tsd	Zum 31.12.	
	2010 geprüft	2009 geprüft
Aktiva		
Barreserve	5.839.384	5.996.253
Forderungen an Kreditinstitute	12.496.460	13.139.942
Forderungen an Kunden	132.729.267	129.133.721
Risikovorsorgen	-6.119.058	-4.954.291
Derivative Finanzinstrumente	8.474.100	4.712.740
Handelsaktiva	5.535.543	6.012.564
Finanzielle Vermögenswerte – at fair value through profit or loss	2.434.158	2.997.230
Finanzielle Vermögenswerte – available for sale	17.751.115	16.389.828
Finanzielle Vermögenswerte – held to maturity	14.234.700	14.899.067
Anteile an at-equity bewerteten Unternehmen	223.497	240.575

Immaterielle Vermögenswerte	4.674.578	4.866.518
Sachanlagen	2.445.580	2.343.859
Laufende Steueransprüche	116.474	123.784
Latente Steueransprüche	417.612	453.678
Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	52.461	57.785
Sonstige Aktiva	4.632.152	5.296.926
Summe der Aktiva	205.938.023	201.710.179

Passiva

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	20.153.934	26.295.125
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	117.016.323	112.042.412
Verbriefte Verbindlichkeiten	31.298.536	29.612.066
Derivative Finanzinstrumente	7.996.053	3.749.273
Handelsspassiva	215.698	720.674
Rückstellungen	1.544.549	1.670.015
Laufende Steuerschulden	68.367	30.077
Latente Steuerschulden	328.062	331.044
Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerten	0	0
Sonstige Passiva	4.349.677	4.988.353
Nachrangige Verbindlichkeiten	5.838.041	6.148.376
Kapital	17.128.783	16.122.764
zuzurechnen den		
nicht beherrschenden Anteilen	3.543.487	3.414.234
Eigentümern des Mutterunternehmens	13.585.296	12.708.530
Summe Passiva	205.938.023	201.710.179

*) Die Positionen Handelsaktiva/ passiva, Derivative Finanzinstrumente und Sonstige Aktiva/Passiva weichen aufgrund vorgenommener Umgliederungen von den Beträgen im Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2009 ab.

Die vorstehenden Finanzinformationen wurden von der Sparkassen-Prüfungsverband Prüfungsstelle und von Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. geprüft. Das Geschäftsjahr der Erste Group entspricht dem Kalenderjahr.

Prüfberichte

Die Prüfberichte der Wirtschaftsprüfer über die konsolidierten Jahresabschlüsse 2010 und 2009 sind durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen.

Zwischen- und andere Finanzinformationen

Der ungeprüfte konsolidierte Quartalsbericht zum 31.03.2011 ist durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen. Eine Zusammenfassung dieses ungeprüften Quartalsberichtes findet sich nachfolgend.

Gewinn- und Verlustrechnung der Erste Group zum 31.3.2011 und zum 31.3.2010

in EUR Mio	Für das am 31.3. beendete Quartal		Veränderung in%
	2011	2010	
Zinsüberschuss	1.295,7	1.323,6	-2,1
Risikovorsorgen im Kreditgeschäft	-460,1	-531,2	-13,4

Provisionsüberschuss	481,2	471,5	2,1
Handelsergebnis	139,7	141,2	-1,1
Verwaltungsaufwand	-963,0	-953,1	1,0
Sonstiger betrieblicher Erfolg	-128,7	-67,7	-90,1
Ergebnis aus finanz. Vermögenswerten – at fair value through profit or loss	9,5	13,0	-26,9
Ergebnis aus finanz. Vermögenswerten – available for sale	19,2	0,1	>100,0
Ergebnis aus finanz. Vermögenswerten – held to maturity	0,2	4,7	-95,7
Periodenüberschuss vor Steuern des fortzuführenden Geschäftsbereichs	393,7	402,1	-2,1
Steuern vom Einkommen	-86,6	-92,5	-6,4
Periodenüberschuss	307,1	309,6	-0,8
zuzurechnen den			
nicht beherrschenden Anteilen	46,5	54,4	-14,5
Eigentümern des Mutterunternehmens	260,6	255,2	2,1

Bilanz der Erste Group zum 31.3.2011 und zum 31.12.2010

in EUR Mio	Zum		Veränderung in%
	31.3.2011	31.12.2010	
Aktiva			
Barreserve	5.043	5.839	-13,6
Forderungen an Kreditinstitute	16.471	12.496	31,8
Forderungen an Kunden	132.825	132.729	0,1
Risikovorsorgen	-6.399	-6.119	4,6
Derivative Finanzinstrumente	7.064	8.474	-16,6
Handelsaktiva	7.777	5.536	40,5
Finanzielle Vermögenswerte – at fair value through profit or loss	3.383	2.435	38,9
Finanzielle Vermögenswerte – available for sale	18.820	17.751	6,0
Finanzielle Vermögenswerte – held to maturity	15.380	14.235	8,0
Anteile an at-equity bewerteten Unternehmen	225	223	0,9
Immaterielle Vermögenswerte	4.705	4.675	0,6
Sachanlagen	2.472	2.446	1,1
Laufende Steueransprüche	123	116	6,0
Latente Steueransprüche	411	418	-1,7
Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	59	52	13,5
Sonstige Aktiva	5.138	4.632	10,9
Summe der Aktiva	213.497	205.938	3,7
Passiva			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	24.311	20.154	20,6
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	119.198	117.016	1,9
Verbriefte Verbindlichkeiten	33.536	31.298	7,2
Derivative Finanzinstrumente	6.497	7.996	-18,7

Handelsspassiva	485	216	>100,0
Sonstige Rückstellungen	1.529	1.545	-1,0
Laufende Steuerschulden	73	68	7,4
Latente Steueransprüche	325	328	-0,9
Sonstige Passiva	4.376	4.350	0,6
Nachrangige Verbindlichkeiten	5.532	5.838	-5,2
Kapital	17.635	17.129	3,0
zuzurechnen den			
nicht beherrschenden Anteilen	3.529	3.544	-0,4
Eigentümern des Mutterunternehmens	14.106	13.585	3,8
Summe der Passiva	213.497	205.938	3,7

RECHTSSTREITIGKEITEN

Die Erste Group Bank und einige ihrer Tochtergesellschaften sind an Rechtsstreitigkeiten beteiligt, die überwiegend während des normalen Bankgeschäfts auftraten. Es wird nicht erwartet, dass diese Prozesse einen erheblichen negativen Einfluss auf die Finanz- und/oder Ertragslage der Erste Group bzw. Erste Group Bank haben. Die Erste Group ist darüber hinaus derzeit an folgenden Verfahren beteiligt:

Haftungsverbund

2002 haben Erste Group Bank und ein Großteil der österreichischen Sparkassen den Haftungsverbund gegründet. Zweck des Haftungsverbundes ist die Schaffung eines Frühwarnsystems, die erweiterte Einlagensicherung und die Stärkung der Zusammenarbeit innerhalb der Sparkassengruppe.

Die österreichische Bundeswettbewerbsbehörde und ein Mitbewerber haben daraufhin in einem Kartellverfahren beim Kartellgericht beantragt, den Haftungsverbund wegen Verletzung der Bestimmungen des Artikels 81 des EG-Vertrages (nunmehr Art 101 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union/AEUV) zu untersagen.

Im März 2007 hat der Oberste Gerichtshof (OGH) als Rechtsmittelinstanz in diesem Untersagungsverfahren rechtskräftig bestätigt, dass der Haftungsverbund in seinen wesentlichen Bestimmungen den Vorschriften des Art 81 EGV entspricht.

Der OGH beurteilte aber einzelne Bestimmungen als dem Grunde nach wettbewerbsbeschränkend. Der OGH hat in seinen Untersuchungsergebnissen keine expliziten Schlussfolgerungen und Konsequenzen angeführt, die von der Erste Group Bank und den anderen Parteien umzusetzen wären. Über die erforderlichen Anpassungen wurde zwischen Erste Group Bank und dem Kartellgericht im April 2008 Einigung erzielt. Diese Einigung (Verpflichtungszusagen iSv § 27 KartG) wurde vom Mitbewerber vor dem OGH bekämpft. Im Oktober 2008 hat der OGH die Entscheidung des Kartellgerichts wegen eines Verfahrensfehlers aufgehoben und zur neuerlichen Entscheidung an das Kartellgericht zurückverwiesen. Weder die Verpflichtungszusagen (sollten sie bestätigt werden) noch die vorangehende Entscheidung des OGH wirken sich auf die Zulässigkeit der Konsolidierung der Eigenmittel der Mitglieder des Haftungsverbundes aus.

Schiedsverfahren in Stockholm

2009 hat ein ehemaliger Firmenkunde in Stockholm Schiedsverfahren gegen eine Gruppe von Kreditgebern, darunter Erste Group Bank, eingeleitet. Die Klägerin behauptet, dass eine Transaktion null und nichtig sei, die am Höhepunkt der Finanzkrise zwischen ihr und den Kreditgebern abgeschlossen wurde, nachdem die Klägerin mit dem Kredit in Verzug geriet. Die Transaktion umfasste den Abtausch der Forderung aus dem Kredit – Kredithöhe Erste Group Bank SEK 400 Mio. - gegen Erhalt von Aktien an einem gelisteten schwedischen Unternehmen. Die Klägerin verlangt den aktuellen Wert dieser Aktien; außerdem wird Ersatz für weitere behauptete Verluste aus dieser Transaktion verlangt. Von Erste Group Bank begehrt die Klägerin Zahlung von ca. 1 Milliarde SEK und hat in der Zwischenzeit das Klagebegehren immer wieder adaptiert. Erste Group Bank bestreitet den Anspruch zur Gänze als unbegründet. Im März 2011 hat das Schiedsgericht den Schiedsspruch verkündet und die Ansprüche die Klägerin abgewiesen.

Holocaust Ungarn Rechtsstreit

2010 haben Anwälte für eine Gruppe von jüdischen Holocaust Opfern oder deren Nachkommen Ansprüche gegen ungarische Banken in Zusammenhang mit den Verfolgungen im Jahr 1944 im Gebiet des damaligen Großungarn geltend gemacht. Auch Erste Group Bank wird in der Klage als Beklagter angeführt. Die Kläger machen im Wesentlichen geltend, dass ungarische Banken das 1944 von ihnen verwahrte jüdische Vermögen bis heute einbehalten

hätten. Den Wert dieses Vermögens beziffern die Kläger mit 2 Mrd. US Dollar Wert 1944. In Bezug auf Erste Group Bank behaupten die Kläger, diese sei die Rechtsnachfolgerin mehrerer im Jahr 1944 in Großungarn tätiger Banken. Erste Group Bank weist dies zurück. Weder Erste Group Bank noch ihre ungarische Tochterbank, die erst Jahrzehnte nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges gegründet wurde, sehen sich als Rechtsnachfolger einer der in der Klage genannten Banken. Erste Group Bank sieht keine Basis für die Zuständigkeit eines US Gerichtes in dieser Sache. Im Februar 2011 haben die USA ein „statement of interest“ mit der Empfehlung einer Abweisung der Ansprüche gegen Erste Group Bank AG beim US Gericht eingebracht.

WESENTLICHE VERTRÄGE

Seit dem 31.12.2010 hat die Erste Group Bank, neben den im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit geschlossenen Verträgen keine wichtigen Verträge abgeschlossen.

BESTEUERUNG

Österreich

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen in der Republik Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind genereller Natur und hierin nur zu Informationszwecken enthalten. Diese Ausführungen sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Des Weiteren nimmt diese Zusammenfassung nur auf solche Investoren Bezug, die in Österreich der unbeschränkten (Körperschaft-) Steuerpflicht unterliegen. Sie basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Potenziellen Käufern der Schuldverschreibungen wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Schuldverschreibungen ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Schuldverschreibungen trägt der Käufer. Es ist generell darauf hinzuweisen, dass die Finanzverwaltung bei strukturierten Finanzprodukten, mit denen auch steuerliche Vorteile verbunden sein können, eine kritische Haltung einnimmt.

Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz haben, unterliegen mit ihrem gesamten Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Körperschaftsteuer- oder Einkommensteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Mit 1. Jänner 2011 trat das Budgetbegleitgesetz 2011, das zu signifikanten Änderungen in der Besteuerung von Finanzinstrumenten führen wird, in Kraft. Die folgende Darstellung der Besteuerung umfasst schon die darin enthaltenen Änderungen. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass der Verfassungsgerichtshof kürzlich entschieden hat, dass das Inkrafttreten bereits zum 1. Oktober 2011 verfassungswidrig ist. Überdies wurde kürzlich die Regierungsvorlage eines Abgabenänderungsgesetzes 2011 veröffentlicht, aufgrund dessen sich das Inkrafttreten der Bestimmungen des Budgetbegleitgesetzes 2011 um weitere sechs Monate verschieben würde.

Einkommensbesteuerung von Schuldverschreibungen, die vor dem 1. Oktober 2011 erworben werden

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich grundsätzlich um Forderungswertpapiere im Sinne des § 93 Abs 3 Einkommensteuergesetz (EStG).

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die Forderungswertpapiere im Sinne des § 93 Abs 3 EStG in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen mit den Zinsen daraus (dazu zählt auch ein allfälliger Differenzbetrag zwischen dem Ausgabe- und dem Einlösewert) der Einkommensteuer nach § 27 Abs 1 Z 4 und § 27 Abs 2 Z 2 EStG. Werden die Zinsen über eine inländische kuponauszahlende Stelle ausbezahlt, dann kommt es zum Abzug von Kapitalertragsteuer (KESt) von 25 %. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung), sofern die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Werden die Zinsen nicht über eine inländische kuponauszahlende Stelle ausbezahlt, dann unterliegen die Zinsen einer Besteuerung mit dem Sondersteuersatz von 25 %, sofern die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Da in diesem Fall keine KESt einbehalten wird, müssen die Zinsen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden. Auch wenn die Forderungswertpapiere nicht an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden, müssen die Zinsen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden; sie unterliegen dann einer Besteuerung nach dem progressiven Einkommensteuertarif von bis zu 50 %, wobei eine allfällige KESt auf die Steuerschuld anzurechnen ist.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die Forderungswertpapiere in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen mit den Zinsen daraus (dazu zählt auch ein allfälliger Differenzbetrag zwischen dem Ausgabe- und dem Einlösewert) der Einkommensteuer. Werden die Zinsen über eine inländische kuponauszahlende Stelle ausbezahlt, dann kommt es zum Abzug von KESt von 25 %. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung), sofern die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Werden die Zinsen nicht über eine inländische kuponauszahlende Stelle ausbezahlt, dann unterliegen die Zinsen einer Besteuerung mit dem Sondersteuersatz von 25 %, sofern die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Da in diesem Fall keine KESt einbehalten wird, müssen die Zinsen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden. Auch wenn die Forderungswertpapiere nicht an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden, müssen die Zinsen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden; sie unterliegen dann einer Besteuerung nach dem progressiven Einkommensteuertarif von bis zu 50 %, wobei eine allfällige KESt auf die Steuerschuld anzurechnen ist.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen mit den Zinsen aus Forderungswertpapieren (dazu zählt auch ein allfälliger Differenzbetrag zwischen dem Ausgabe- und dem Einlösewert) der Körperschaftsteuer von 25 %. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es nicht zum Abzug von KESt.

Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz (PSG), welche die Voraussetzungen des § 13 Abs 6 Körperschaftsteuergesetz (KStG) erfüllen und Forderungswertpapiere im Privatvermögen halten, unterliegen mit den Zinsen daraus (dazu zählt auch ein allfälliger Differenzbetrag zwischen dem Ausgabe- und dem Einlösewert) der Zwischenbesteuerung von 25 %, unter der Voraussetzung, dass die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Wenn die Forderungswertpapiere nicht an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden, dann unterliegen die Zinsen der Körperschaftsteuer mit einem Steuersatz von 25 %. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 11 EStG kommt es nicht zum Abzug von KESt.

Das österreichische Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat in den Einkommensteuer-richtlinien zur steuerlichen Behandlung von so genannten Turbo-Zertifikaten Stellung genommen. Dabei handelt es sich um Zertifikate, mit denen überproportional an der Entwicklung des Basiswertes partizipiert wird. Dieser Hebeleffekt ergibt sich dadurch, dass bei einem Turbo-Zertifikat der Kapitaleinsatz niedriger ist als der Verkehrswert des

Basiswertes (zB halber Kurswert einer Aktie). Nach dem BMF muss eine Unterscheidung dahingehend getroffen werden, ob der vom Anleger geleistete Kapitaleinsatz für das Zertifikat mehr als 20 % des Verkehrswertes des zugrunde liegenden Basiswertes zu Beginn der Laufzeit des Zertifikates beträgt oder nicht. Soweit dies gegeben ist, führen die Erträge aus Turbo-Zertifikaten zu Kapitaleinkünften und die obigen Erläuterungen gelten sinngemäß. Anderenfalls (wenn der anfängliche Kapitaleinsatz des Anlegers 20 % oder weniger des Verkehrswertes des zugrunde liegenden Basiswertes zu Beginn der Laufzeit des Zertifikats beträgt) käme eine vollkommen andere Besteuerung zum Tragen.

Einkommensbesteuerung von Schuldverschreibungen, die nach dem 30. September 2011 erworben werden

Mit der Verabschiedung des Budgetbegleitgesetzes 2011 beabsichtigt der österreichische Gesetzgeber eine umfassende Neuordnung der Besteuerung von Finanzinstrumenten, vor allem von Substanzgewinnen. Gemäß der Neufassung des § 27 Abs 1 EStG gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs 2 EStG, dazu gehören Gewinnanteile und Zinsen aus Kapitalforderungen (wie auch der Differenzbetrag zwischen dem Ausgabe- und dem Einlösewert im Fall von Nullkuponanleihen);
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs 3 EStG, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind, sowie Stückzinsen; und
- Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indexzertifikaten.

Grundsätzlich gelten auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Schuldverschreibungen aus dem Depot als Veräußerung; werden bestimmte Meldungen gemacht, führt dies jedoch nicht zur Besteuerung.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die Schuldverschreibungen in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen – das sind im Allgemeinen Einkünfte, die über eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle ausbezahlt werden – unterliegen der Kapitalertragsteuer (KESt) von 25%. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung nach § 97 Abs 1 EStG). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden; in diesem Fall unterliegen sie einer Besteuerung mit dem Sondersteuersatz von 25 %. Spezielle Regelungen gelten für Anleihen, die nicht an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Einkünfte aus Kapitalvermögen daraus unterliegen nicht der KESt, sondern müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (progressiver Einkommensteuertarif von bis zu 50 %). Der Ausgleich von Verlusten ist nur eingeschränkt möglich.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die Schuldverschreibungen in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KESt von 25 %. Während die KESt Endbesteuerungswirkung bezüglich Einkünften aus der Überlassung von Kapital entfaltet, müssen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (nichtsdestotrotz Sondersteuersatz von 25 %). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen immer in der Einkommensteuer-

erklärung des Anlegers angegeben werden (Sondersteuersatz von 25 %). Spezielle Regelungen gelten für Anleihen, die nicht an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Einkünfte aus Kapitalvermögen daraus unterliegen nicht der KEST, sondern müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (progressiver Einkommensteuertarif von bis zu 50 %). Der Ausgleich von Verlusten ist nur eingeschränkt möglich.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen mit Einkünften aus Kapitalvermögen aus den Schuldverschreibungen einer Besteuerung von 25 %. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KEST von 25 %, die auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es von vornherein nicht zum Abzug von KEST.

Privatstiftungen nach dem PSG, welche die Voraussetzungen des § 13 Abs 6 KStG erfüllen und Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, unterliegen mit Zinsen, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus Derivaten der Zwischenbesteuerung von 25 %. Gemäß dem Gesetzeswortlaut unterliegen Zinsen aus Anleihen, die nicht an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden, nicht der Zwischenbesteuerung, sondern der Körperschaftsteuer von 25 %. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KEST von 25 %, die auf die anfallende Steuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 12 EStG kommt es nicht zum Abzug von KEST.

EU-Quellensteuer

§ 1 EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) sieht – in Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen – vor, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer unterliegen, sofern er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU (oder in bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten) hat und keine Ausnahmen vom Quellensteuerverfahren vorliegen. Gemäß § 10 EU-QuStG ist die EU-Quellensteuer nicht zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt, die Name, Anschrift, Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder in Ermangelung einer solchen Geburtsdatum und -ort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, die Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder in Ermangelung einer solchen das Kennzeichen des Wertpapiers enthält. Eine solche Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von maximal drei Jahren. Die Quellensteuer beträgt derzeit 20 %. Mit 1. Juli 2011 wird sie auf 35 % angehoben werden.

Betreffend die Frage, ob auch Indexzertifikate der EU-Quellensteuer unterliegen, unterscheidet die österreichische Finanzverwaltung zwischen Indexzertifikaten mit und ohne Kapitalgarantie, wobei eine Kapitalgarantie bei Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals oder auch bei der Zusicherung von Zinsen besteht. Die genaue steuerliche Behandlung von Indexzertifikaten hängt in weiterer Folge vom jeweiligen Basiswert des Indexzertifikats ab.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Österreich erhebt keine Erbschafts- und Schenkungssteuer mehr.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an (österreichische oder ausländische) privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangsteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz. Eine Steuerpflicht entsteht, wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes

wegen, vor allem für Bankeinlagen, öffentlich platzierte Anleihen und Portfoliobeteiligungen (dh weniger als 1 %). Die Steuerbasis ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5 %, in speziellen Fällen jedoch 25 %.

Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht für Schenkungen von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen. Die Anzeigepflicht besteht wenn der Geschenkgeber und/oder der Geschenknehmer einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland haben. Nicht alle Schenkungen sind von der Anzeigepflicht umfasst: Im Fall von Schenkungen unter Angehörigen besteht ein Schwellenwert von EUR 50.000 pro Jahr; in allen anderen Fällen ist eine Anzeige verpflichtend, wenn der gemeine Wert des geschenkten Vermögens innerhalb von fünf Jahren EUR 15.000 übersteigt. Darüber hinaus sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen iSd Stiftungseingangssteuergesetzes wie oben beschrieben von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann zur Einhebung einer Strafe von bis zu 10 % des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.

Deutschland

Dieser Abschnitt enthält eine allgemeine Darstellung bestimmter steuerlicher Folgen im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung von Schuldverschreibungen in Deutschland. Es handelt sich nicht um eine umfassende und vollständige Darstellung aller möglicherweise relevanter steuerlicher Aspekte, die bei der Entscheidung über den Erwerb von Schuldverschreibungen von Bedeutung sein können. Insbesondere wird die individuelle Situation des einzelnen potentiellen Erwerbers nicht berücksichtigt. Grundlage der Zusammenfassung sind die zurzeit der Erstellung dieses Prospekts geltenden deutschen Gesetze und deren Auslegung, die unter Umständen auch rückwirkend geändert werden können.

Interessierten Anlegern wird empfohlen, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung von Schuldverschreibungen nach den deutschen Steuergesetzen und den Gesetzen eines jeden Staates, in dem sie ansässig sind, zu konsultieren.

Allgemeines

Im Zuge des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 wurde u.a. die sog. Abgeltungsteuer eingeführt, ein neues Besteuerungssystem für Kapitaleinkünfte. Die Abgeltungsteuer trat am 1. Januar 2009 in Kraft und veränderte die Besteuerung von Kapitaleinkünften für Privatanleger erheblich, sie hat jedoch auch gewisse Veränderungen bei der Besteuerung von Anlegern zur Folge, die ihre Kapitalanlagen im Betriebsvermögen halten. Die neuen Regelungen zur Abgeltungsteuer gelten sowohl für laufende Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen, als auch für Gewinne aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen.

Steuerinländer

Nach dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und Deutschland unterliegen Zinsen und Veräußerungsgewinne grundsätzlich der Besteuerung in Deutschland. Aufgrund der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie (siehe dazu im Einzelnen unten unter "*EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie*") sowie gegebenenfalls anderer gesetzlicher Bestimmungen kann eine österreichische Zahlstelle jedoch dazu verpflichtet sein, Quellensteuer auf Zinszahlungen im Hinblick auf die Schuldverschreibungen einzubehalten (siehe dazu und zu den Voraussetzungen für eine Abstandnahme von der Einbehaltungsverpflichtung im Einzelnen oben unter "Österreich"). Zur Frage der Anrechenbarkeit bzw. Erstattung dieser Quellensteuer auf die deutsche Einkommensteuer vergleiche unten unter "*Steuereinbehalt*" und "*Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen*".

Schuldverschreibungen im Privatvermögen

Zinsen und Veräußerungsgewinne

Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen an Personen, bei denen es sich für steuerliche Zwecke um in Deutschland Ansässige handelt, (d. h., Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich in Deutschland befindet), unterliegen gemäß § 20 Einkommensteuergesetz grundsätzlich der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 Prozent (zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 Prozent und ggf. Kirchensteuer).

Gewinne aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen, einschließlich etwaiger bis zur Veräußerung oder Abtretung der Schuldverschreibungen aufgelaufener und getrennt berechneter Zinsen ("Stückzinsen"), gelten – unabhängig von einer Haltedauer – als Kapitaleinkünfte gemäß § 20 Einkommensteuergesetz und werden ebenfalls in Höhe des Abgeltungsteuersatzes besteuert. Veräußerungsgewinne werden ermittelt aus der Differenz zwischen den Erlösen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung (nach Abzug der Kosten, die unmittelbar mit der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung in Zusammenhang stehen) und dem Ausgabe- oder Kaufpreis der Schuldverschreibungen. Werden Schuldverschreibungen in einer anderen Währung als Euro begeben, sind die Erlöse aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung und die Ausgabe- oder Kaufpreise in Euro auf Basis der maßgeblichen Umrechnungskurse am Tag der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung bzw. der Anschaffung umzurechnen.

Werbungskosten (andere als solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung anfallen), die im Zusammenhang mit Zinszahlungen oder Gewinnen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen stehen, sind – abgesehen von dem Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801 (EUR 1.602 bei Ehepaaren) – nicht abzugsfähig.

Privatanleger, deren persönlicher Steuersatz unter dem Abgeltungsteuersatz in Höhe von 25 Prozent (zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 Prozent und ggf. Kirchensteuer) liegt, können die Kapitaleinkünfte auf Antrag in ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung angeben, um eine niedrigere Besteuerung zu erreichen.

Nach den Regelungen zur Abgeltungsteuer sind Verluste aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen nur mit anderen positiven Kapitaleinkünften einschließlich Veräußerungsgewinnen verrechenbar. Sofern eine Verrechnung in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Verluste realisiert werden, nicht möglich ist, können diese Verluste nur in zukünftige Veranlagungszeiträume vorgetragen und dort mit positiven Kapitaleinkünften einschließlich Veräußerungsgewinnen, die in diesen zukünftigen Veranlagungszeiträumen erzielt werden, verrechnet werden. Verluste aus sog. privaten Veräußerungsgeschäften gemäß § 23 Einkommensteuergesetz alter Fassung, die vor dem 1. Januar 2009 realisiert wurden, können mit positiven Kapitaleinkünften nach den Regelungen zur Abgeltungsteuer noch bis zum 31. Dezember 2013 verrechnet werden.

In dem Fall, dass der Inhaber der Schuldverschreibung von der Emittentin am Fälligkeitstag eine Lieferung der zugrunde liegenden Wertpapiere statt einer Zahlung in Geld erhält (z.B. im Fall von Vollrisikozertifikaten (d.h. Schuldverschreibungen, bei denen sowohl die Höhe der Rückzahlung als auch das Entgelt ungewiss sind) mit Andienungsrecht), ist die Einlösung der Schuldverschreibung in Abweichung von den vorstehenden Ausführungen steuerneutral. Dies gilt unabhängig davon, ob der Verkehrswert der Wertpapiere die Anschaffungskosten der Schuldverschreibung im Zeitpunkt der Lieferung über- oder unterschreitet, da in diesem Fall die Anschaffungskosten der Schuldverschreibung gemäß § 20 Abs. 4a Einkommensteuergesetz als Veräußerungspreis der Schuldverschreibung und als Anschaffungskosten der gelieferten Wertpapiere gelten. Gewinne aus einer späteren Veräußerung der gelieferten Wertpapiere unterliegen gemäß § 20 Einkommensteuergesetz der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 Prozent (zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 Prozent und ggf. Kirchensteuer) oder im Fall der Veräußerung von sonstigen

Wirtschaftsgütern der normalen Einkommensbesteuerung im Rahmen der Besteuerung privater Veräußerungsgeschäfte (§ 23 Einkommensteuergesetz). Verluste aus einer späteren Veräußerung der gelieferten Wertpapiere können mit anderen positiven Kapitaleinkünften einschließlich Veräußerungsgewinnen verrechnet werden, ausgenommen Verluste aus der Veräußerung von Aktien, welche nur mit Gewinnen aus anderen Aktienverkäufen verrechenbar sind.

Nach dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 16. November 2010 (IV C 1 -S 2252/10/10010 ; Textziffer 8a) gelten für bestimmte Vollrisikozertifikate Besonderheiten bezüglich der Besteuerung von Erträgen, Kapitalrückzahlungen und der Geltendmachung von Verlusten. Liegen bei einem Vollrisikozertifikat mehrere Zahlungszeitpunkte bis zur Endfälligkeit vor, sind die Erträge zu diesen Zeitpunkten als Einkünfte im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG zu behandeln; dies gilt nicht, wenn die Emissionsbedingungen von vornherein eindeutige Angaben zur Tilgung oder zur Teiltilgung während der Laufzeit vorsehen und die Vertragspartner entsprechend verfahren. Erfolgt bei diesen Zertifikaten zum Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlung mehr, liegt zum Zeitpunkt der Endfälligkeit kein veräußerungsgleicher Vorgang im Sinne des § 20 Absatz 2 EStG vor. Sind bei einem Zertifikat im Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlungen vorgesehen, weil der Basiswert eine nach den Emissionsbedingungen vorgesehene Bandbreite verlassen hat oder kommt es durch das Verlassen der Bandbreite zu einer – vorzeitigen – Beendigung des Zertifikats (z. B. bei einem Zertifikat mit „Knock-out“-Struktur) ohne weitere Kapitalrückzahlungen, liegt gleichfalls kein veräußerungsgleicher Tatbestand vor. Im Ergebnis bedeutet die von der Finanzverwaltung vertretene Auffassung, die in der steuerlichen Fachliteratur umstritten ist, eine Einschränkung bzw. Versagung der Geltendmachung von entsprechenden Verlusten. Auch wenn sich das Schreiben des Bundesfinanzministeriums nur auf Vollrisikozertifikate bezieht, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung die oben dargestellten Grundsätze auch auf andere Arten von Schuldverschreibungen anwendet. Darüber hinaus vertritt das Bundesfinanzministerium in seinem Schreiben vom 22. Dezember 2009 (IV C 1 – S 2252/08/10004) die wiederum umstrittene Auffassung, dass auch ein Forderungsausfall oder ein Forderungsverzicht nicht als Veräußerung anzusehen ist, so dass entsprechende Verluste steuerlich nicht abziehbar wären. Schließlich könnte die Geltendmachung von Verlusten auch eingeschränkt sein, soweit bestimmte Arten von Schuldverschreibungen als Finanzderivate umzuqualifizieren wären.

Steuereinbehalt

Werden die Schuldverschreibungen in einem Wertpapierdepot verwahrt oder verwaltet, das der Gläubiger bei einem inländischen Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich einer inländischen Zweigniederlassung eines solchen ausländischen Instituts), einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (die "**Auszahlende Stelle**") unterhält, wird die Abgeltungsteuer in Höhe von 25 Prozent (zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 Prozent und ggf. Kirchensteuer) auf Zinsen sowie auf den positiven Unterschiedsbetrag zwischen den Erlösen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung (nach Abzug der Kosten, die unmittelbar mit der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung in Zusammenhang stehen) und den Ausgabe- oder Kaufpreis der Schuldverschreibungen (ggf. umgerechnet in Euro auf Basis der maßgeblichen Umrechnungskurse am Tag der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung bzw. der Anschaffung) von der Auszahlenden Stelle einbehalten. Die Auszahlende Stelle wird eine Verrechnung von Verlusten mit laufenden Kapitaleinkünften und Veräußerungsgewinnen aus anderen Kapitalanlagen vornehmen. Für den Fall, dass eine Verlustverrechnung mangels entsprechender positiver Kapitalerträge bei der Auszahlenden Stelle nicht möglich ist, hat die Auszahlende Stelle auf Verlangen des Gläubigers eine Bescheinigung über die Höhe des nicht ausgeglichenen Verlusts nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erteilen; der Verlustübertrag durch die Auszahlende Stelle ins nächste Jahr entfällt in diesem Fall zugunsten einer Verlustverrechnung mit Kapitalerträgen im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Der Antrag auf Erteilung der Bescheinigung muss der Auszahlenden Stelle bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres zugehen. Hat das verwahrende Institut seit der Anschaffung gewechselt und können bzw. werden die Anschaffungskosten nicht nachgewiesen werden, wird der Steuersatz in Höhe von 25 Prozent

(zuzüglich 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag darauf und ggf. Kirchensteuer) auf 30 Prozent der Erlöse aus Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen erhoben. Im Zuge des Steuereinbehalts durch die Auszahlende Stelle können ausländische Steuern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bis zur Höhe der Abgeltungsteuer auf den einzelnen Kapitalertrag angerechnet werden. Etwaige Quellensteuern, die im Zuge der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie einbehalten werden, können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften im Zuge des Steuerfestsetzungsverfahrens per Steuergutschrift auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet oder gegebenenfalls erstattet werden.

Werden die Schuldverschreibungen nicht in einem Depot bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt, fällt Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge an, die von einem inländischen Kreditinstitut etc. bei Vorlage eines Kupons oder der Schuldverschreibung an den Inhaber eines solchen Kupons oder einer Schuldverschreibung (außer einem ausländischen Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut) gezahlt werden (Tafelgeschäft).

Die Abgeltungsteuer wird grundsätzlich nicht erhoben, sofern der Inhaber der Schuldverschreibungen der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag vorlegt (maximal in Höhe des Sparer-Pauschbetrages von EUR 801 (EUR 1.602 bei Ehepaaren)), jedoch nur in dem Umfang, in dem die Kapitaleinkünfte den im Freistellungsauftrag ausgewiesenen Betrag nicht übersteigen. Entsprechend wird keine Abgeltungsteuer einbehalten, wenn der Inhaber der Schuldverschreibungen der Auszahlenden Stelle eine vom zuständigen Finanzamt ausgestellte gültige Nichtveranlagungsbescheinigung übergeben hat.

Für Privatanleger ist die einbehaltene Abgeltungsteuer grundsätzlich definitiv. Privatanleger, deren persönlicher Steuersatz unter dem Abgeltungsteuersatz liegt, können die Kapitaleinkünfte auf Antrag in ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung angeben, um eine niedrigere Besteuerung zu erreichen. Eine Ausnahme vom Grundsatz der abgeltenden Besteuerung ist gegeben, wenn die beim Kapitalertragsteuerabzug angesetzte Bemessungsgrundlage kleiner ist als die tatsächlich erzielten Erträge. In diesem Fall tritt die Abgeltungswirkung nur insoweit ein, als die Erträge der Höhe nach dem Steuerabzug unterlegen haben. Für den darüber hinausgehenden Betrag besteht eine Veranlagungspflicht. Aus Billigkeitsgründen kann nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums hiervon abgesehen werden, wenn die Differenz je Veranlagungszeitraum nicht mehr als EUR 500 beträgt und keine anderen Gründe für eine Veranlagungspflicht bestehen.

Kapitaleinkünfte, die nicht dem Steuereinbehalt unterlegen haben (z. B. mangels Auszahlender Stelle) müssen im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung angegeben werden und unterliegen im Veranlagungsverfahren der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 Prozent (zuzüglich 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag darauf und ggf. Kirchensteuer), sofern der persönliche Steuersatz des Anlegers nicht niedriger ist und er eine Besteuerung zu diesem niedrigeren Steuersatz beantragt. Im Zuge des Veranlagungsverfahrens können ausländische Steuern auf Kapitaleinkünfte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bis zur Höhe der entsprechenden tariflichen Einkommensteuer angerechnet werden. Etwaige Quellensteuern, die im Zuge der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie einbehalten werden, können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften im Zuge des Steuerfestsetzungsverfahrens per Steuergutschrift auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet oder gegebenenfalls erstattet werden.

Anwendbarkeit der steuerlichen Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes

Andere als die vorstehend beschriebenen steuerlichen Folgen können sich ergeben, wenn die Schuldverschreibungen oder die diesen Schuldverschreibungen zugrunde liegenden und an den Inhaber bei Rückzahlung der Schuldverschreibung physisch übergebenen Wertpapiere (Referenzwerte) als Anteil an einem ausländischen Investmentvermögen qualifizieren. In einem solchen Fall würden sich die Bestimmungen bezüglich des Steuereinbehalts durch die Auszahlende Stelle sowie die Besteuerung des Inhabers der Schuldverschreibung danach richten, ob die Bekanntmachungs- und Offenlegungspflichten

nach dem Investmentsteuergesetz erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, könnte der Inhaber der Schuldverschreibungen der Besteuerung nach fiktiven Gewinnen unterliegen.

Ein ausländisches Investmentvermögen ist nach dem Investmentgesetz definiert als Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenständen angelegt ist und das dem Recht eines anderen Staates untersteht. Ein Anteil an einem ausländischen Investmentvermögen ist gegeben, wenn der Anleger verlangen kann, dass ihm gegen Rückgabe des Anteils sein Anteil an dem ausländischen Investmentvermögen ausgezahlt wird, oder bei denen der Anleger kein Recht zur Rückgabe der Anteile hat, aber die ausländische Investmentgesellschaft in ihrem Sitzstaat einer Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage unterstellt ist. Gemäß dem Rundschreiben Nr. 14/2008 der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin, WA 41-Wp 2136-2008/0001) vom 22. Dezember 2008 bezüglich der Anwendbarkeit des Investmentgesetzes und dem Entwurf des Schreibens der Finanzverwaltung zur Anwendung des Investmentsteuergesetzes vom 18. August 2009 sollen index- oder fondsbezogene Schuldverschreibungen jedoch grundsätzlich nicht als Anteile an einem ausländischen Investmentvermögen gelten.

Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen

Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen und realisierte Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen unterliegen der Körperschaftsteuer beziehungsweise Einkommensteuer in Höhe des für den betrieblichen Anleger geltenden Steuersatzes und müssen auch für Zwecke der Gewerbesteuer berücksichtigt werden. Einschränkungen bezüglich der Geltendmachung von Verlusten könnten sich ergeben, soweit bestimmte Arten von Schuldverschreibungen (z.B. „Knock-out“-Zertifikate) als Termingeschäfte zu qualifizieren wären.

Etwaig einbehaltene Kapitalertragsteuer einschließlich des Solidaritätszuschlags hierauf werden als Vorauszahlungen auf die deutsche Körperschaft- oder persönliche Einkommensteuerschuld und den Solidaritätszuschlag im Rahmen der Steuerveranlagung angerechnet, d. h. ein Steuereinbehalt ist nicht definitiv. Übersteigt der Steuereinbehalt die jeweilige Steuerschuld, wird der Unterschiedsbetrag erstattet. Ein Steuereinbehalt erfolgt jedoch grundsätzlich nicht auf Gewinne aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung von Schuldverschreibungen, wenn die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Gläubiger der Kapitalerträge dies gegenüber der Auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt (§ 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 Einkommensteuergesetz).

Ausländische Steuern können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet oder bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen werden. Etwaige Quellensteuern, die im Zuge der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie einbehalten werden, können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften im Zuge des Steuerfestsetzungsverfahrens per Steuergutschrift auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet oder gegebenenfalls erstattet werden.

Steuerausländer

Zinszahlungen und Veräußerungsgewinne unterliegen nicht der deutschen Besteuerung, es sei denn, (i) die Schuldverschreibungen sind Teil des Betriebsvermögens einer Betriebsstätte, einschließlich eines ständigen Vertreters oder festen Einrichtung des Gläubigers in Deutschland, oder (ii) die Zinseinkünfte stellen in sonstiger Weise Einkünfte aus deutschen Quellen dar. In diesen Fällen gelten ähnliche Regeln wie im Abschnitt "Steuerinländer" dargestellt.

Steuerausländer sind grundsätzlich von der deutschen Abgeltungsteuer auf Zinsen und dem Solidaritätszuschlag darauf befreit. Sofern allerdings Zinsen, wie im vorstehenden Absatz beschrieben, der deutschen Besteuerung unterliegen und Schuldverschreibungen in einem

Depot bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt werden, wird ein Steuereinbehalt – wie im Abschnitt "Steuerinländer" oben beschrieben – vorgenommen. In den Fällen, in denen die Schuldverschreibungen nicht in einem Depot bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt werden und Zinsen oder (sonstige) Erträge aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen von der Auszahlenden Stelle bei Vorlage eines Kupons an den Inhaber eines solchen Kupons (außer einem ausländischen Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut) gezahlt werden (Tafelgeschäft), findet die Abgeltungsteuer grundsätzlich Anwendung. Es kann jedoch eine Erstattung der Abgeltungsteuer im Rahmen der Veranlagung oder aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommen in Betracht kommen.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Nach deutschem Recht fällt hinsichtlich der Schuldverschreibungen keine Erbschaft- oder Schenkungsteuer an, sofern im Fall der Erbschaftsteuer weder der Erblasser noch der Erwerber oder im Fall der Schenkungsteuer weder der Schenker noch der Beschenkte in Deutschland ansässig sind und die Schuldverschreibungen nicht Teil des Betriebsvermögens einer Betriebsstätte einschließlich eines ständigen Vertreters des Gläubigers in Deutschland sind. Besondere Regelungen gelten für bestimmte außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige (Auswanderer).

Sonstige Steuern

Im Zusammenhang mit der Begebung, Übergabe oder Zeichnung der Schuldverschreibungen fallen keine Stempelsteuer, Emissionssteuern, Anmeldesteuern oder ähnliche Steuern oder Abgaben in Deutschland an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Deutschland hat die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie) mit der Zinsinformationsverordnung (ZIV) in nationales Recht umgesetzt. Beginnend ab dem 1. Juli 2005 hat Deutschland daher begonnen, über Zahlungen von Zinsen und zinsähnlichen Erträgen unter den Schuldverschreibungen an wirtschaftliche Eigentümer, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft haben, Auskunft zu erteilen, wenn die Schuldverschreibungen bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt werden.

Luxemburg

Die folgende Zusammenfassung ist allgemeiner Natur und dient lediglich der Information. Sie beruht auf dem derzeit in Luxemburg geltenden Recht, stellt jedoch weder eine rechtliche noch eine steuerliche Beratung dar und ist auch nicht als solche auszulegen. Potenzielle Erwerber der Schuldverschreibungen sollten daher hinsichtlich der Auswirkungen nationaler, örtlicher oder ausländischer gesetzlicher Vorschriften einschließlich der Bestimmungen des luxemburgischen Steuerrechts, die gegebenenfalls auf sie Anwendung finden, den Rat eigener professioneller Berater einholen.

Quellensteuer

Nicht in Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen

Nach den derzeit geltenden allgemeinen Vorschriften des luxemburgischen Steuerrechts wird Quellensteuer grundsätzlich weder auf Kapitalbeträge, Prämien oder Zinsen, die an nicht in Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen gezahlt werden, noch auf aufgelaufene, aber nicht gezahlte Zinsen auf die Schuldverschreibungen erhoben; auch bei Rückzahlung oder Rückkauf von Schuldverschreibungen, deren Inhaber nicht in Luxemburg ansässig sind, ist in Luxemburg grundsätzlich keine Quellensteuer zu zahlen. Davon

ausgenommen sind die im nachstehenden Absatz näher erläuterten Fälle, die gemäß den Gesetzen vom 21. Juni 2005 (die Gesetze) der Quellensteuer in Luxemburg unterliegen.

Gemäß den Gesetzen zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen sowie zur Ratifizierung der zwischen Luxemburg und bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten der EU-Mitgliedstaaten (die Gebiete) geschlossenen Verträge, unterliegen Zahlungen von Zins- oder ähnlichen Erträgen einer Quellensteuer, wenn eine Zahlstelle mit Sitz in Luxemburg diese Zahlungen an einen wirtschaftlichen Eigentümer, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, oder an eine Einrichtung (wie jeweils in den Gesetzen, insbesondere in Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG, definiert), der bzw. die in einem EU-Mitgliedstaat (mit Ausnahme von Luxemburg) oder einem der Gebiete ansässig ist bzw. ihren Sitz hat, oder unmittelbar zu dessen bzw. deren Gunsten leistet oder diesem bzw. dieser zurechnet. Dies gilt nicht, wenn der Empfänger die jeweilige Zahlstelle in angemessener Weise angewiesen hat, den Steuerbehörden des Landes, in dem er ansässig ist oder seinen Sitz hat, Auskunft über die betreffenden Zahlungen von Zins- oder ähnlichen Erträgen zu erteilen oder (sofern es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer um eine natürliche Person handelt) er der Zahlstelle eine Steuerbescheinigung der Steuerbehörden des Landes, in dem er ansässig ist, in der vorgeschriebenen Form vorgelegt hat. Verantwortlich für die Vornahme des Steuereinbehalts ist die Luxemburger Zahlstelle. Zahlungen von Zinsen auf die Schuldverschreibungen, die den Bestimmungen der Gesetze unterfallen, unterliegen danach derzeit einer Quellensteuer von 35% seit dem 1. Juli 2011.

In Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen

Nach den derzeit geltenden allgemeinen Vorschriften des luxemburgischen Steuerrechts wird Quellensteuer grundsätzlich weder auf Kapitalbeträge, Prämien oder Zinsen, die an in Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen gezahlt werden, noch auf aufgelaufene, aber nicht gezahlte Zinsen auf die Schuldverschreibungen erhoben; auch bei Rückzahlung oder Rückkauf von Schuldverschreibungen, deren Inhaber in Luxemburg ansässig sind, ist in Luxemburg grundsätzlich keine Quellensteuer zu zahlen. Davon ausgenommen sind die im nachstehenden Absatz näher erläuterten Fälle, die gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005, geänderte Fassung (das Gesetz) der Quellensteuer in Luxemburg unterliegen.

Gemäß dem Gesetz unterliegen Zahlungen von Zins- oder ähnlichen Erträgen, die eine Zahlstelle mit Sitz in Luxemburg an einen in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, oder zu dessen Gunsten leistet oder diesem zurechnet, einer Quellensteuer von 10%. Mit dieser Quellensteuer ist die gesamte Einkommensteuerschuld des wirtschaftlichen Eigentümers abgegolten, sofern dieser im Rahmen der Verwaltung seines Privatvermögens handelt. Verantwortlich für die Vornahme des Steuereinbehalts ist die Luxemburger Zahlstelle. Zahlungen von Zinsen auf die Schuldverschreibungen, die den Bestimmungen des Gesetzes unterfallen, unterliegen danach derzeit einer Quellensteuer von 10%.

ANGEBOT UND ZEICHNUNG

Das Programm sieht dauernde und/oder wiederholte Emissionen von Schuldverschreibungen vor. Bei Daueremissionen (als solche im Konditionenblatt bestimmt) entspricht die Angebotsfrist im Wesentlichen der Laufzeit, wobei der Ausgabekurs laufend angepasst werden kann. Die Emittentin kann auch einen Zeitraum für die Zeichnung im Konditionenblatt bestimmen und diesen verkürzen oder verlängern.

Die Einladung zur Angebotstellung gegenüber Ersterwerbern der Schuldverschreibungen erfolgt durch die Emittentin und/oder etwaige Vertriebspartner. Die Angebotstellung zur Zeichnung der Schuldverschreibungen hat durch die Anleger zu erfolgen. Die Emittentin behält sich die (gänzliche oder teilweise) Annahme oder Zurückweisung der Zeichnungsangebote vor.

Verfahren zur Kürzung der Zuteilungen und zur Erstattung von Beträgen sind im Allgemeinen nicht anwendbar. Die Emittentin behält sich aber im Einzelfall vor, die Zuteilung gezeichneter Schuldverschreibungen zu kürzen und die Zeichnungsbeträge zu erstatten.

Die Stückelung der Schuldverschreibungen und/oder Mindest- oder Höchstzeichnungsbeträge (wenn solche anwendbar sind) ergeben sich aus dem Konditionenblatt.

Die Zahlung des Kaufpreises und die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt auf Basis des zwischen dem Anleger und der Emittentin abzuschließenden Zeichnungsvertrages über den Erwerb der Schuldverschreibungen.

Die Ergebnisse eines Angebotes von Schuldverschreibungen werden nach Ablauf der jeweils anwendbaren Zeichnungsfrist (siehe Punkt 27. des Konditionenblattes), dh (i) im Falle einer Einzelemission am oder um den Begebungstag (siehe Punkt 8.(i) des Konditionenblattes), oder (ii) im Falle einer Daueremission (siehe Punkt 8.(ii) des Konditionenblattes) unverzüglich nach Beendigung des Angebotes durch die Emittentin, der Oesterreichischen Kontrollbank AG als Wertpapiersammelbank der Schuldverschreibungen und der Börse, an der die Schuldverschreibungen allenfalls notiert sind (siehe Punkt 19 des Konditionenblattes), durch die Emittentin offen gelegt.

Verfahren zur Ausübung von Vorzugsrechten, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte kommen nicht zur Anwendung.

Die Schuldverschreibungen sollen primär Privatkunden der Erste Group angeboten werden. Grundsätzlich erfolgt aber die Einladung zur Angebotsstellung an keine begrenzte Zielgruppe. Es gibt daher keine verschiedenen Kategorien von Investoren, welchen die Schuldverschreibungen angeboten werden.

Die Zeichner erfahren von der ihnen zugeteilten Menge an Schuldverschreibungen durch Gutbuchung der Schuldverschreibungen auf ihrem Depot. Eine Aufnahme des Handels vor der Zuteilung ist nicht möglich.

Der Ausgabekurs und der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen werden von der Emittentin vor Angebotsbeginn festgelegt und sind im Konditionenblatt enthalten. Falls der Ausgabekurs und/oder der Gesamtnennbetrag für eine bestimmte Tranche von Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Ausgabe noch nicht feststehen, wird das Konditionenblatt die Verfahren zur Berechnung und Veröffentlichung dieser Angaben beschreiben.

Bei Daueremissionen wird der Ausgabekurs unter Berücksichtigung verschiedener preisrelevanter Faktoren wie zB Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes, des aktuellen Zinsniveaus, künftig erwarteter Dividenden sowie sonstiger produktspezifischer Kriterien laufend neu an die jeweiligen Marktbedingungen angepasst. Der Gesamtnennbetrag der

Schuldverschreibungen kann sich von Zeit zu Zeit aufgrund vorgenommener Zeichnungen erhöhen. Die Emittentin wird in diesem Fall eine Obergrenze des Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen im Konditionenblatt festlegen.

Zusätzlich kann der Ausgabekurs auch einen (diesfalls in den Bedingungen der Schuldverschreibungen angegebenen) Ausgabeaufschlag beinhalten, welcher Provisionen für die Emittentin oder sonstige im Zusammenhang mit der Ausgabe und Absicherung der Schuldverschreibungen entstehende Nebenkosten abdecken soll. Kosten, Steuern und Spesen, die beim mittelbaren Erwerb der Schuldverschreibungen anfallen, unterliegen nicht dem Einfluss der Emittentin.

Es sind derzeit keine Koordinatoren und/oder Platzierer für die Emittentin bei der Emission der Schuldverschreibungen tätig. Allenfalls künftig bestellte Koordinatoren und/oder Platzierer werden im Konditionenblatt offen gelegt.

Die Schuldverschreibungen werden nicht fest übernommen oder auf Basis einer Vereinbarung "zu den bestmöglichen Bedingungen" vertrieben, ausgenommen das Konditionenblatt sieht anderes vor. Wenn ein Übernahmevertrag geschlossen werden sollte, wird das Datum desselben im Konditionenblatt offen gelegt.

Es sind derzeit keine Intermediäre für die Emittentin im Sekundärhandel tätig. Allfällige künftige Intermediäre werden im Konditionenblatt angegeben.

VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Dieser Prospekt darf in keinem Land außerhalb Österreichs veröffentlicht werden, in dem Vorschriften über die Registrierung, Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein öffentliches Angebot bestehen oder bestehen könnten, die einer Veröffentlichung oder einem Angebot der Schuldverschreibungen entgegen stehen könnten. Insbesondere darf der Prospekt nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika gebracht werden.

Die unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen der Emittentin sind und werden in Zukunft nicht nach den Vorschriften des U.S. Securities Act of 1933 registriert und unterliegen als Inhaberpapiere bestimmten Voraussetzungen des U.S. Steuerrechtes. Abgesehen von bestimmten Ausnahmen, die im U.S. Steuerrecht festgelegt werden, dürfen die Schuldverschreibungen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an U.S. Personen (wie in den anwendbaren Regelungen definiert) angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Öffentliche Angebote der Schuldverschreibungen werden in Luxemburg, Österreich, Deutschland oder einem anderen Land, in welches dieser Prospekt notifiziert wurde, erfolgen. In keinem anderen EWR-Mitgliedstaat, der die EU-Prospekt-Richtlinie umgesetzt hat, dürfen die Schuldverschreibungen öffentlich angeboten werden, außer es handelt sich um ein Angebot, das keine Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospektes durch die Emittentin gemäß Art. 3 der EU-Prospekt-Richtlinie auslöst.

Unter einem "**öffentlichen Angebot**" der Schuldverschreibungen in einem Angebotstaat, der EWR-Mitgliedstaat ist, ist eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise zu verstehen, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, wobei Abweichungen von dieser Definition in den nationalen Umsetzungsbestimmungen zur EU-Prospekt-Richtlinie miterfasst sind.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

- (1) Eine Zulassung des Programms und/oder der Schuldverschreibungen zur Notiz an den Österreichischen Märkten und/oder im amtlichen Handel und zum Handel an einem geregelten Markt an der Luxemburger Börse (*Bourse de Luxembourg*) und/oder an der Stuttgarter Börse im EUWAX-Segment der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse kann beantragt werden. Die Märkte, bei denen die Notierung von Schuldverschreibungen beantragt wird oder wurde, sind im Konditionenblatt angegeben. Die Schuldverschreibungen können börsetäglich börslich und außerbörslich fortlaufend gehandelt werden. Zum Datum dieses Prospekts sind vergleichbare Schuldverschreibungen der Emittentin zum Handel am amtlichen Handel der Luxemburger Börse, Euronext Amsterdam, der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, der SWX Swiss Exchange und an den Märkten zugelassen.
- (2) Die Emittentin hat alle erforderlichen Zustimmungen, Billigungen und Genehmigungen in Luxemburg, Österreich und Deutschland für die Emission der Schuldverschreibungen erhalten.
- (3) Die Emittentin hat keine Kenntnis von Interessen - einschließlich Interessenskonflikte -, die für die Emission / das Angebot der Schuldverschreibungen von wesentlicher Bedeutung sind, ausgenommen diese sind im Konditionenblatt genannt.
- (4) Die Etablierung dieses Programms wurde durch einen Beschluss des Head of Group Balance Sheet Management und des Head of Group Debt Capital Markets am 14.8.2009 genehmigt. Einzelne Emissionen von Schuldverschreibungen werden gemäß den jeweils geltenden internen Genehmigungen begeben, wobei, soweit im Konditionenblatt nichts anderes festgesetzt ist, Emissionen von Schuldverschreibungen bis zum 31.12.2011 gemäß dem Beschluss des Vorstands der Emittentin vom 25.11.2010 und dem Beschluss des Aufsichtsrats der Emittentin vom 15.12.2010 und Emissionen von Schuldverschreibungen im Jahr 2012 gemäß den Beschlüssen des Vorstands, des Aufsichtsrats und gegebenenfalls des Planungs- und Strategieausschusses des Aufsichtsrats der Emittentin begeben werden, die voraussichtlich im Dezember 2011 gefasst werden.
- (5) Soweit in diesem Prospekt nichts anderes angegeben wurde, gab es seit dem 31.3.2011 keine Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die in erheblichem Masse für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind. Soweit in diesem Prospekt nichts anderes angegeben wurde, gab es seit dem 31.3.2011 keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage der Emittentin oder der Erste Group und seit dem 31.12.2010 keine wesentliche nachteilige Veränderung der Aussichten der Emittentin.
- (6) Mit Ausnahme der unter dem Abschnitt "Rechtsstreitigkeiten" auf Seite 104 angeführten Verfahren sind nach Kenntnis der Emittentin derzeit keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren anhängig und könnten auch keine solchen eingeleitet werden, die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der Erste Group auswirken oder in jüngster Zeit ausgewirkt haben. Solche Verfahren haben auch nicht in den vergangenen 12 Monaten bestanden und wurden nicht binnen dieses Zeitraums abgeschlossen.
- (7) Die Wertpapierkennnummern und die Securities Identification Number (ISIN) werden für jede Serie von Schuldverschreibungen im Konditionenblatt angegeben.
- (8) Die Anschrift der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft lautet Am Hof 4, A-1011 Wien. Die Anschrift eines jeden alternativen Clearingsystems wird im Konditionenblatt angegeben.

- (9) An der Geschäftsanschrift der Emittentin können während der üblichen Geschäftszeiten Kopien des jüngsten Jahresabschlusses und des Quartalsberichts der Emittentin erhalten und Kopien des Prospekts (einschließlich allfälliger Nachträge) und sämtlicher Konditionenblätter eingesehen werden, solange es noch ausstehende Schuldverschreibungen der jeweiligen Serie gibt.
- (10) Die Sparkassen-Prüfungsverband Prüfungsstelle (der satzungsgemäße Abschlussprüfer, bei dem zwei seiner Vorstandsmitglieder Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhandler Österreich sind) mit der Anschrift Grimmelshausengasse 1, A-1030 Wien und Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. (Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhandler Österreich) mit der Anschrift Wagramer Straße 19, 1220 Wien, haben die Jahresabschlüsse 2009 (vom 2.3.2010) und 2010 (vom 1.3.2011) der Emittentin geprüft und uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt.
- (11) Die Gläubiger der Schuldverschreibungen werden in einem Gerichtsverfahren oder in einem Konkursverfahren, welches in Österreich gegen die Emittentin eingeleitet werden sollte, durch einen Kurator, der vom Handelsgericht Wien bestellt wird und diesem verantwortlich ist, gemäß dem Gesetz vom 24. April 1874, Reichsgesetzblatt Nr. 49 idgF (*Kuratorengesetz*) vertreten, oder, im Fall von Pfandbriefen oder Kommunalschuldverschreibungen (Öffentliche Pfandbriefe) gemäß der Einführungsverordnung zum Hypothekbankengesetz, wenn die Rechte der Gläubiger der Schuldverschreibungen aufgrund des Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet sind, oder wenn die Rechte einer anderen Person dadurch verzögert würden, bestellt wird.
- (12) Solange Schuldverschreibungen unter diesem Prospekt ausgegeben werden können, liegen Kopien der folgenden Dokument an Werktagen (ausschließlich Samstage und gesetzliche Feiertage) während üblicher Geschäftszeiten an der Geschäftsanschrift der Emittentin zur Einsicht auf:

Satzung der Emittentin;

die veröffentlichten geprüften konsolidierten Jahresabschlüsse der Emittentin für die dem Datum dieses Prospekts unmittelbar vorausgehenden zwei Geschäftsjahre, sowie alle nachfolgenden Quartalsberichte der Emittentin;

die Konditionenblätter für Schuldverschreibungen, die zum Handel an einem Markt (wie oben definiert) oder einem anderen Markt oder einer Börse zugelassen sind; und

Kopien dieses Prospektes, zusammen mit allen Nachträgen zu diesem Prospekt oder weiteren Prospekten.

- (12) Elektronische Fassungen der folgenden Dokumente sind auf der Internetseite der Emittentin unter "www.erstegroup.com" und (soweit nachfolgend nichts anderes angegeben ist) auf der Internetseite der Luxemburger Börse unter "www.bourse.lu" verfügbar:

(i) dieser Prospekt zusammen mit allen Nachträgen zu diesem Prospekt oder weiteren Prospekten;

(ii) alle Konditionenblätter für alle Schuldverschreibungen, die zum Handel an einem Markt (wie oben definiert) oder einem anderen Markt oder einer Börse zugelassen sind, wobei nur Konditionenblätter für Schuldverschreibungen, die zum Handel an einem geregelten Markt der Luxemburger Börse zugelassen sind, auf der Internetseite der Luxemburger Börse veröffentlicht werden; und

die geprüften konsolidierten Jahresabschlüsse 2009 und 2010 der Emittentin und der ungeprüfte konsolidierte Quartalsbericht der Emittentin für das erste Quartal 2011.

- (13) Die Emittentin beabsichtigt keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission, soweit dies nicht rechtlich zwingend vorgeschrieben ist.

GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Zur leichteren Lesbarkeit finden sich nachstehend bestimmte Abkürzungen und Definitionen, die in diesem Prospekt verwendet werden. Die Leser dieses Prospekts sollten immer die vollständige Beschreibung eines in diesem Prospekt enthaltenen Ausdrucks verwenden.

Bank Center Invest	JSC Commercial Bank Center Invest
BCR	Banca Comercială Română S.A.
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BWG	Bankwesengesetz 1993 in der geltenden Fassung
CEE	Zentral- und Osteuropa (<i>Central Eastern Europe</i>)
Česká spořitelna	Česká spořitelna, a.s.
CHF	Schweizer Franken
CSSF	meint die luxemburgische Finanzmarktaufsichtsbehörde (<i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> , "CSSF"), die in Luxemburg für die Prospektbilligung zuständige Behörde
EBRD	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (<i>European Bank for Reconstruction and Development</i>)
EBV-Leasing	EBV-Leasing Gesellschaft mbH & Co KG
EIB	Europäische Investmentbank
Erste Bank Croatia	Erste & Steiermärkische banka, d.d.
Erste Bank Hungary	Erste Bank Hungary Zrt
Erste Bank Oesterreich	meint die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG nach der Abspaltung des Österreich Geschäfts
Erste Bank Serbia	Erste Bank a.d., Novi Sad
Erste Bank Ukraine	Public Company "Erste Bank"
Erste Group	meint die Erste Group Bank und ihre Tochterunternehmen und Beteiligungen als Ganzes. Die Tochterunternehmen und Beteiligungen umfassen die Erste Bank Oesterreich in Österreich, die Česká spořitelna, a.s. in der Tschechischen Republik, die Slovenská sporiteľňa, a.s. in der Slowakischen Republik, die Erste Bank Hungary Zrt. in Ungarn, die Banca Comercială Română S.A. in Rumänien, die Erste & Steiermärkische banka, d.d. in Kroatien, die Erste Bank a.d., Novi Sad in Serbien, die Public Company "Erste Bank" in der Ukraine, die Salzburger Sparkasse Bank AG, die Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck, weiter Sparkassen im Haftungsverbund, die ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagengesellschaft m.b.H., die Bausparkasse der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft, die Sparkassen Versicherung AG, die EBV-Leasing Gesellschaft mbH & Co KG, IMMORANT AG, die s-Wohnbaubank AG, und weitere.

Erste Group Bank	Erste Group Bank AG
Erste SparInvest	ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagengesellschaft m.b.H.
EU-Prospekt-Richtlinie	Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und der Rats vom 4.11.2003
EU-Prospekt-Verordnung	Verordnung (EG) 809/2004 der Kommission vom 29.4.2004
EUR	Euro
EURIBOR	Euro Inter-bank Offered Rate
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
Fixverzinsten Schuldverschreibungen	Schuldverschreibungen, bei denen die Verzinsung während der gesamten Laufzeit fixiert ist
FMA	Finanzmarktaufsichtsbehörde
GCIB	Group Corporate and Investment Banking
GUS	Gemeinschaft unabhängiger Staaten
Haftungsverbund	ist auf Seite 76 f beschrieben
HUF	Ungarische Forint
IMMORENT	IMMORENT AG
IWF	Internationaler Währungsfonds
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
LIBOR	London Inter-bank Offered Rate
Märkte	die Österreichischen Märkte und die geregelten Märkte der Luxemburger Börse (<i>Bourse de Luxembourg</i>).
MSOP	Management Stock Option Plan
Nullkupon-Schuldverschreibungen	Nullkupon-Schuldverschreibungen sind Schuldverschreibungen, die keinen Kupon aufweisen. Anstelle von wiederkehrenden Zinszahlungen stellt die Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag und dem Ausgabekurs stellt die Rendite dar. Folglich erhält der Anleger nur eine einmalige Zahlung: Den Verkaufserlös eines Verkaufs vor Fälligkeit des Rückzahlungsbetrags oder den Rückzahlungsbetrags bei Fälligkeit.
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, Am Hof 4; 1011 Wien
OGAW-Richtlinie	meint die Richtlinie des Rates 85/611/EWG vom 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren

OGAWs	meint Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren
Österreichische Märkte	meint den Amtlichen Handel und den Geregeltten Freiverkehr der Wiener Börse AG.
RON	Rumänische Leu
RSD	Serbian Dinar
Salzburger Sparkasse	Salzburger Sparkasse Bank AG
s-Bausparkasse	Bausparkasse der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft
SEE	Südosteuropa (<i>South Eastern Europe</i>)
Slovenská sporiteľňa	Slovenská sporiteľňa, a.s.
s-Wohnbaubank	s-Wohnbaubank AG
Tiroler Sparkasse	Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck
UAH	Ukrainische Hryvnya
USD	meint die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika
Variabel verzinsten Schuldverschreibungen	Schuldverschreibungen, bei denen der zahlbare Kupon variabel ist und die zum Nennwert zurückgezahlt werden.

EMITTENTIN

Erste Group Bank AG
Graben 21
A-1010 Wien
Österreich

ZAHLSTELLE UND BERECHNUNGSSTELLE

Erste Group Bank AG
Graben 21
A-1010 Wien
Österreich

ABSCHLUSSPRÜFER

Sparkassen-Prüfungsverband Prüfungsstelle

Grimmelshausengasse 1
A-1030 Wien
Österreich

Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

m.b.H.
Wagramer Straße 19
A-1220 Wien
Österreich

RECHTSBERATER

WOLF THEISS
Rechtsanwälte GmbH
Schubertring 6
A-1010 Wien
Österreich